Die wissentlich unwahre Aussage unter Eid nach dem geltenden Deutschen Strafrecht und ihre Entwicklung in der Reform des Strafrechts.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der juristischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen.

Vorgelegt von

Bruno Daum,

Assessor aus Forchheim.

Approbiert am 11. März 1930.

Forchheim.

Buchdruckerei von F. A. Streit.

1930.

30:282

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549613_0014

Die wissentlich unwahre Aussage unter Eid nach dem geltenden Deutschen Strafrecht und ihre Entwicklung in der Reform des Strafrechts.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der juristischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen.

Vorgelegt von

Bruno Daum,

Assessor aus Forchheim.

Approbiert am 11. März 1930.

Forchheim.

Buchdruckerei von F. A. Streit.

1930.

Referent: Univerſitätsprofeſſor Dr. Auguſt Köhler

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern.

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort 1

1. Teil: Einleitung und Ueberblick über Geschichte und Systematik des Delikts 2

1. Kapitel: Die geschichtliche Entwicklung . . 3

2. Kapitel: Die systematische Stellung . . . 4

2. Teil: Das Delikt im geltenden Deutschen Strafrecht 7

1. Kapitel: Allgemeine Einteilung 7

2. Kapitel: Gemeinsame Tatbestandsmerkmale . 8

I. Subjektive Merkmale 9

a) Die Person des Täters 9

b) Der Vorsatz des Täters . . . 17

II. Objektive Merkmale 19

a) Die falsche Aussage 20

b) Die Eidesleistung 22

c) Die Zuständigkeit der Behörde . . 27

3. Kapitel: Besonderheiten der einzelnen Eidesverletzungen 29

I. Der Parteieinmeineid 29

II. Der Zeugen- und Sachverständigenmeineid 32

4. Kapitel: Die Begehungs- und Beteiligungsformen 36

I. Vollendung, Versuch und Zusammentreffen 36

II. Täterschaft, Anstiftung und Beihilfe . . 40

5. Kapitel: Die Strafen 42

I. Die Regelstrafen 42

II. Straferhöhungs- und Strafminderungsgründe 44

a) Qualifizierter Meineid 44

b) Strafminderung bei Zwanglage des Aussagenden 46

c) Strafminderung bei tätiger Reue . . 50

3. Teil: Das Delikt in der Reform des Strafrechts . 54
1. Kapitel: Die Entwicklung bis zum Mai 1927 . 54
I. Allgemeines 54
II. Die Entwicklung der Reform . . . 56
III. Die Verteidigung der Reform . . . 60
IV. Die Beratung im Ausschuß . . . 63
2. Kapitel: Die jetzige Form des 11. Abschnittes des Entwurfes 65
Nachwort 74

Literatur-Verzeichnis.

1.) Kommentare:

Ebermeyer, Das Reichstrafgesetzbuch des Deutschen Reiches 1927
Frank, Des Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches, 17. Auflage
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 1927
Oppenhoff-Delius, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 1901
Rüdorff-Stenglein, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 1892
Schwartz, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 1914
Stein-Jonas, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich 1926
Loewe-Rosenberg. Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, 17. Auflage.

2.) Lehrbücher:

Berner, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 1898
Binding, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 1905
Hälschner, Das gemeine Deutsche Strafrecht Bd. I. 1881, Bd. II 2 1887
v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 1927
Allfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 1922
Schütze, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 1874

3.) Abhandlungen:

Peters, Der Zeugenmeineid, Diss. München 1928
Trabert, Der Meineid, Diss. Würzburg 1926
Coester, Meineid, fahrlässiger Falscheid und falsche uneidliche Aussage
Diss. Bonn 1927 (Auszug)

4.) Reformwerke:

Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechtes.
Bd. III 1906
Aschrott-Kohlrausch, Reform des Strafrechts 1926
Kahl, Lilienthal, v. Liszt, Goldschmid, Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches 1911
Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches 1927

5.) Zeitschriften:

DJZ = Deutsche Juristenzeitung
LZ = Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
DRZ = Deutsche Richterzeitung
Die Justiz.

6.) Judikatur:

RGSt = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

7.) Besonderes:

Protokolle über die 43.—48. Sitzung des Strafrechtsausschusses des Reichstages nebst Anlagen.

Vorwort.

Der Meineid und die damit zusammenhängenden Reate sind die heute am häufigsten bei Schwurgerichten zur Aburteilung stehenden Verbrechen. Erschreckend hoch ist jährlich die Zahl der wegen dieser Delikte Verurteilten, um ein beträchtliches höher die von maßgebenden Persönlichkeiten geschätzte Zahl von Meineiden überhaupt. Daß dieser Zustand nicht gesund ist, braucht nicht bewiesen zu werden. Es ist jedoch zu untersuchen, ob hier nicht Abhilfe geschafft werden kann und zwar Abhilfe von Seiten des Gesetzgebers, in der Erwägung, daß die Ursache dieses scheinbaren moralischen Tiefstandes weniger in der Gewissenlosigkeit der heutigen und früheren Generation liegt, (schon die Wende des Jahrhunderts weist hohe Ziffern von Meineidsverbrechen auf) als vielmehr in der allzu großen Starrheit, aber auch teilweisen Unzulänglichkeit des Gesetzes selbst zu suchen ist. Die vorliegende Arbeit macht es sich zunächst zur Aufgabe, die Tatbestandsmerkmale und die einzelnen Vorkommensmöglichkeiten des Deliktes der eidlichen unwahren Aussage darzulegen und zu beleuchten und zwar nur der wissentlich unwahren Aussage; denn die fahrlässige Begehungsform ist so unendlich kompliziert, daß eine eingehende Untersuchung derselben allein schon ein genügendes Thema zu einer besonderen Arbeit wäre. Auch die falsche Versicherung an Eidesstatt scheidet aus, da diese Versicherung nicht Eidesleistung selbst ist. Dagegen werden die Sonderdelikte der Verleitung zum Meineid und zum objektiven Falscheid mitbehandelt; sie sind ja grundsätzlich nichts weiter als Teilnahmeverbrechen. Weiter wird dann eine Uebersicht über die seit Jahrzehnten schon dauernde Reformbewegung gegeben und die nunmehr durch den Strafrechtsausschuß des Reichstags beschlossene Regelung des Meineidskapitels besprochen werden. Wegen der Wichtigkeit und Bedeutung des im steten Fortschreiten sich befindenden Entwurfes vom Mai 1927 für das hoffentlich in absehbarer Zeit Gesetz werdende kommende Recht soll sich hier die Darlegung auf den ganzen Komplex der Neufassung erstrecken.

I. Teil:

Einleitung und Ueberblick über Geschichte und Systematik des Delikts.

Das Urteil des deutschen Richters beruht auf drei Faktoren: der Wahrheitserforschung, der — grundsätzlich freien — Würdigung des erhobenen Beweises und der richtigen Anwendung des Gesetzes auf den erlangten Tatbestand. Das erste und wichtigste ist die Erforschung der reinen und objektiven Wahrheit, soweit dies eben mit den dem Menschen — auch in seiner Gesamtheit als Staat — zur Verfügung stehenden unvollkommenen Mitteln möglich ist. Das wesentlichste und am häufigsten angewandte Mittel aber ist die Aussage der um die einzelne zu entscheidende Sache wissenden Personen, der Parteien, Zeugen, Sachverständigen. Diese Aussage geschieht schon seit altersher, grundsätzlich und regelmäßig jedoch im geltenden deutschen Prozeßrecht, unter Eid, d. h. unter einer besonderen, gesetzlich geregelten Versicherung die Wahrheit zu sagen, die das Gesetz als Eid bezeichnet. In den Prozeßordnungen (z. B. ZPO. § 481 StPO. § 63) ist noch als zu dieser Eidesformel gehörig die Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit vorgeschrieben — ein Zwang zur religiösen Beteuerung kann seit der Reichsverfassung vom 11. August 1919 nicht mehr ausgeübt werden (Art. 136 Abs. 4, 177 RV.), wodurch ein alter, bisher unerledigter Streit, ob die unter Weglassung der Anrufung Gottes beschworene falsche Aussage als Meineid bestraft werden könne, seine Grundlage verlor.

Wenn nun jemand eine vor der zuständigen Behörde abgelegte falsche Aussage mit dem Eide bekräftigt, gleichviel, ob er den Schwur vorher, nachher oder gleichzeitig mit der Aussage leistet, so verfällt er dem Strafrecht des Staates. Hat er wissentlich, d. i. vorsätzlich Unwahres unter Eid ausgesagt, so hat er sich des Meineids schuldig gemacht.

1. Kapitel:

Die geschichtliche Entwicklung. [1])

Das Verbrechen des Meineides ist noch nicht so alt als der Eid selbst, wenigstens was den Meineid im engsten Sinn, nämlich den Parteienmeineid, anlangt. In frühesten Zeiten, sowohl im altgermanischen, wie im altrömischen Recht, wurde dieser Meineid nicht von Staatswegen bestraft: er war vielmehr ein Verbrechen gegen die Majestät der Götter, denen die Strafe selbst überlassen wurde. Daneben verfiel der Meineidige wohl noch der allgemeinen Verachtung. Nicht als gerichtliche Strafe, sondern ebenfalls nur als ein Merkmal der Schande kann die allmählich im römischen Recht sich einbürgernde, von den Zensoren eingeführte nota censoria gedeutet werden, die dem Meineidigen erteilt wurde. [2]) Erst als der Glaube an die Götter mehr und mehr schwand, wurde der falsche Eid von Staatswegen mit einer Strafe belegt, aber auch nicht als ein selbständiges Delikt, sondern mittelbar unter der Voraussetzung, daß durch den Meineid der Tatbestand eines anderen strafbedrohten Delikts erfüllt war. In Betracht kamen die Bestrafung wegen stellionatus, welche dann eintrat, wenn durch den Eid eine absichtliche, arglistige Täuschung mit gewollter und erreichter Vermögensbeschädigung (unserem Betrug vergleichbar) begangen war. [3]) Die andere Möglichkeit, die mit der späteren Eingliederung des Meineids als selbständiges Delikt schon mehr gemein hatte, war die Bestrafung dieses Verbrechens als crimen laesae majestatis; in der sich entwickelnden Monarchie wurde der Eid bald unter der Formel per salutem oder ingenium principis, per numen imperatoris geleistet, die wissentliche Verletzung eines so abgelegten Eides als Majestätsbeleidigung geahndet.

Das falsche Zeugnis hingegen fand schon in den Zwölf Tafeln und wohl auch noch früher seine Bestrafung als selbständiges Delikt — als crimen falsi. [4])

Auch im altgermanischen Recht kannte man eine kriminelle Bestrafung des Meineids — hier auch des falschen Zeugnisses — nicht. Zu bemerken ist jedoch, daß im Rechtsleben der alten Germanen der Eid als solcher, insbesondere die Anrufung der Götter fast unbekannt war. Es wurde mehr das Gottesgericht,

[1]) Diese Darstellung ist — im Rahmen der Arbeit — ein kurzer Auszug aus der ausführlichen Zusammenstellung in Peters, Der Zeugenmeineid und in Trabert, Der Meineid, sowie aus v. Liszt S. 830 ff und Binding II 1 S. 128 ff.

[2]) Peters S. 2, Trabert S. 11.

[3]) Peters S. 3, Trabert S. 11—12.

[4]) Peters S. 4.

das Los, der Zweikampf u. ä. angewandt und wenn geschworen wurde, so konnte dies auch per arma, mortuorum genios und vieles mehr geschehen.[1]) In den ältesten germanischen Volksrechten — lex Salica, Bajuvariorum und Ripuaria — war der Meineid nur mit einer geringen prozessualen Buße belegt — eine Parallele zur nota censoria. Spätere Gesetze — die leges Burgundiorum und Langobardorum — bringen eine ziemliche Steigerung dieser Geldstrafe, sodaß sich hieraus allmählich mittelbar wenigstens die Anzeichen einer öffentlichen Bestrafung des Meineids ableiten lassen, noch dazu, da diese hohe Buße als Wehrgeld zu betrachten ist, mit dem sich der Schuldige von den eigentlichen Strafen, der Verwirkung des Lebens und der Verstoßung aus Sippe und Stamm (vogelfrei!) loskaufen konnte.

Erst das vordringende Christentum brachte eine Aenderung in diese alten Rechtsanschauungen. Das klassische römische Recht wurde allerdings dadurch nicht mehr berührt. Es ist erklärlich, daß das kanonische Recht den Meineid als ein Verbrechen gegen die Religion, insbesondere als Gotteslästerung bestrafte. Schon die lex Langobardorum zeigte die Einwirkung des kanonischen Rechtes: der Meineidige wird mit Buße bestraft . . . quia . . . in deo peccavit . . . Die um die 8. Jahrhundertwende entstehenden leges Frisiorum, Chamavorum und Saxonum verlangten als Vorbedingung der strafrechtlichen Verfolgung des Meineides, daß er in ecclesia super reliquiis sanctorum oder in sanctis reliquiis geschworen wurde, während der unter einer altgermanischen Formel geleistete Eid bei falscher Aussage nicht unter Strafe stand. Die Strafen, die in dieser und der späteren Zeit dem Meineid nachfolgten, bestanden in Leibesstrafen — Abhauen der Schwurfinger oder der ganzen Hand, selbst die Todesstrafe war teilweise (lex Saxonum) angedroht. Diese Strafen konnten durch Erlegung von Geldsummen — Loskauf durch Wehrgeld — abgewendet werden.[2])

---

2. Kapitel:

Die systematische Stellung.

Die weitere Entwicklung der Eidesverbrechen stand unter dem Zeichen der Systematik dieser Delikte. Man bemühte sich, den Meineid und die ihm verwandten Verbrechen in ein bestimmtes Gebiet von Verbrechensarten einzureihen und begründete die einzelnen Theorien aus der Natur und dem Wesen des

[1]) Peters S. 6.

[2]) hierüber im einzelnen Peters 1. Teil A Ziff. 3—6.

Meineids. Lange Zeit vorherrschend und jetzt noch nicht ganz geschwunden ist die Auffassung des Meineids als Religionsverbrechen. Aus dem kanonischen Recht heraus übernahmen diese Anschauungen, daß das Verbrecherische beim Meineid die Sündhaftigkeit der Tat sei, die Beleidigung Gottes, die ersten deutschen Volksrechte. Die fränkischen Capitularien bezeichnen den Meineid als delictum mixtum, als ein öffentliches Verbrechen mit vorwiegend religiösem Einschlag, das vom Staat geahndet werden müsse. Auch die Peinliche Gerichtsordnung [1]) betonte noch den religiösen Einschlag des Meineids, indem sie dieses Verbrechen zwischen Gotteslästerung und Zauberei aufführte. Gleichzeitig verlangte sie aber als Voraussetzung einen „gelehrten" Eid, d. i. einen vor dem Richter oder dem Gericht geschworenen Eid, ohne die auf rein religiöser Grundlage abgelegte Eidesleistung zu berücksichtigen.

Eine vollständige Abkehr von der Auffassung des Meineids als Religionsverbrechen brachte die Theorie, [2]) welche das Delikt als eine Art Betrug bestrafte — insbesondere StGB. Josefs II. von Oesterreich vom Jahre 1787 (Aufklärungszeit!). Der Meineid wird dann weiter unter den Verbrechen genannt, die auf Vermögen und Rechte Beziehungen haben (Allgemeines Preußisches Landrecht, bayerisches Strafgesetzbuch von 1813, Anselm Feuerbach!, code Pénal). Jedoch konnte diese Auffassung nicht nur der Wissenschaft nicht Stand halten — die Theorie des Meineids als Betrugsverbrechen ist heute vollständig abgetan —, sie war auch viel zu radikal. Und so kam auch die Reaktion, die sowohl in der Literatur als auch in der Gesetzgebung — sächsisches StGB. von 1838 und 1868 und thüringisches StGB. von 1850 — den Meineid wieder an seiner alten Stelle als Verbrechen gegen die Heiligkeit Gottes und die Religion behandelt.

Inzwischen begann unaufhaltbar die Theorie des Meineids als öffentliches Verbrechen ihren Siegeszug. [3]) Zum ersten Male brachte sie Mittermaier in feste Formen. [4]) Er zählte den Meineid in die Klasse der Verbrechen wider öffentlichen Treu und Glauben, als Verbrechen gegen die publica fides; doch zerfiel diese Anschauung unter der sehr scharf einsetzenden Kritik, die besonders hervorhob, daß mit dem Ausdruck „öffentlicher Treu und Glauben" oder „publica fides" zu wenig Bestimmtes gesagt sei. Auch eine Unterart dieser Theorie, die den Mein-

[1]) Constitutio criminalis Carolina (C.C.C.) von 1532; s. a. Peters S. 10 ff, Trabert S. 13

[2]) Trabert § 2, Peters S. 18.

[3]) Trabert § 3, 4, Peters S. 22.

[4]) Peters S. 23 mit Quellenangabe, Trabert a.a.O.

eid als ein Fälschungsverbrechen den Münzverbrechen und der Urkundenfälschung gleichstellen will, fand größtenteils Ablehnung. Ihre Vertreter, besonders Binding, Merkel und Alsberg [1]) betrachten in verschiedenen Varianten den Meineid als ein Verbrechen gegen den Beweis, legen das Hauptgewicht des Eides in seine Bedeutung als Beweismittel: die eidliche Bekräftigung einer falschen Aussage ist eine Fälschung des Beweises, wie durch die Verfälschung von Münzen oder Urkunden Münz- oder Urkundenfälschung begangen wird. Als herrschende Ansicht hat sich jedoch diese Theorie nicht entwickelt, auch vom Gesetzgeber wurde sie nicht anerkannt. Was gegen sie spricht, hat von Liszt, der beste Verfechter der herrschenden Meinung, die den Meineid als ein Verbrechen gegen die Staatsverwaltung, insbesondere die Rechtspflege ansieht, dargetan. Von Liszt [2]) hält für das wesentliche Merkmal der Fälschungsverbrechen den Mißbrauch des Vertrauens, das der jeweiligen Beglaubigungsform (einer Urkunde, einer Münze) entgegengebracht wird, durch Herstellung einer unechten oder Verfälschung einer echten Beglaubigungsform. Etwas ähnliches findet sich jedoch bei den Eidesverbrechen nicht: beim Meineid wird die Strafbarkeit nicht begründet durch die Benützung der immer echten und wahren Form (Eidesformel!), sondern durch den — objektiv unwahren — Inhalt der Aussage, deren angebliche Wahrheit durch diese Form bekräftigt wird. Ist dieser Inhalt unrichtig, so liegt eine vorsätzliche oder fahrlässige Eidesverletzung vor, wenn, und das ist wesentlich, der Eid vor einer zuständigen Behörde geleistet wurde. Und diese letztere Tatsache, daß ein Meineid nur dann gegeben ist, wenn die wissentlich unwahre Aussage vor der zuständigen Behörde beeidigt wurde, gibt der Liszt'schen Theorie bei weitem dem Vorzug. Das durch Bestrafung dieses Verbrechens geschützte Rechtsgut ist die Staatsverwaltung, insbesondere, als der Zweig der Staatsverwaltung, der am meisten auf den Eid angewiesen ist, die Rechtspflege des Staates.

---

[1]) Binding II 1 S. 134 ff; im übrigen Trabert S. 16, 17; Peters S. 34 ff und Zitate.

[2]) v. Liszt S. 831 II.

II. Teil:

Das Delikt im geltenden deutschen Recht.

1. Kapitel:

Allgemeine Einteilung.

Die vorsätzlich unwahre Aussage unter Eid — Meineid im weiteren Sinn — ist behandelt im neunten Abschnitt des geltenden Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, der die Ueberschrift „Meineid" trägt. Durch diese Ueberschrift, die äußerlich das Verbrechen als ein crimen sui generis kennzeichnet, weicht der Gesetzgeber dem Anschluß an irgend eine bestimmte Theorie, die den Meineid als Artdelikt beweisen will, aus. Die Rechtsprechung betont jedoch ausdrücklich, daß der Meineid sich „gegen die Tätigkeit des Staates, besonders gegen die Rechtspflege, nicht etwa gegen den bloßen Rechtsverkehr" richtet (RG.St 47/158). Wenn dabei das Reichsgericht noch unter dem geltenden Recht des öfteren (z. B. RGSt. 10/339) den Meineid auch als „Verbrechen gegen die Religion" bezeichnet, so ist hierfür durch die Reichsverfassung von 1919 wenigstens äußerlich die Begründung gefallen, da niemand mehr zur religiösen Beteuerung gezwungen werden kann. Doch soll nicht geleugnet werden, daß heute noch in weitesten Kreisen des Volkes die Bedeutung des Eides in der Anrufung Gottes als Rächer der Unwahrheit liegt.

Andererseits ist die Ueberschrift „Meineid" a priori zu verstehen: das schwerste der in diesem Kapitel mit Strafe bedrohten Delikte drückt dem ganzen den Stempel auf; denn der neunte Abschnitt des StGB. enthält auch Vergehen und Verbrechen, die nicht zum Begriff „Meineid" im eigentlichen Sinn — mein = falsch, im Gegensatz zu „rein" — gehören und zwar scheiden nach herrschender Ansicht aus: die wissentlich und fahrlässig falsche Versicherung an Eides Statt (§ 156, 163 StGB.), da die Versicherung an Eides Statt nur Eidessurrogat, aber kein Eid ist: wo kein Eid, da kein Meineid; weiter gehören nicht hieher die Verleitung zum Meineid (§ 159 StGB.) und der fahrlässige Falscheid (§ 163 StGB.). Nur vereinzelt,

wie von Binding,[1]) wird auch der letztere zu den eigentlichen Meineidsverbrechen genommen („fahrlässiger Meineid"); doch versteht die allgemeine Meinung unter Meineid nur den wissentlich falschen Eid, während für den fahrlässig falschen Eid die Bezeichnung: fahrlässiger Falscheid üblich ist.[2])

Das Reichsstrafgesetzbuch selbst unterscheidet nun zwischen dem Parteienmeineid (§ 153 StGB.), der durch einen falschen zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid geleistet werden kann und dem Zeugen- bezw. Sachverständigenmeineid (§ 154 StGB.), der in des Leistung eines wissentlich falschen Zeugnisses oder in der Abgabe eines wissentlich falschen Gutachtens besteht; dabei kann das falsche Zeugnis unter dem Einfluß eines vor oder nach der Aussage geleisteten Eides stehen. Gesetzlich wird der Eidesleistung gleich geachtet — ist also gleich dem Eid, nicht nur Surrogat — der Gebrauch einer Beteuerungsformel, unter der ein Mitglied einer Religionsgesellschaft nach den Vorschriften seiner Religion einen Eid abgibt, die Abgabe einer Versicherung unter Berufung auf einen in derselben Angelegenheit bereits geleisteten Eid, die Versicherung einer als Sachverständigen ein für allemal beeideten Person unter Berufung auf diesen allgemein geleisteten Sachverständigeneid und die amtliche Versicherung eines Beamten unter Berufung auf den von ihm geleisteten Diensteid (§ 155 Ziff. 1, 2, 3 StGB.).

---

2. Kapitel:

Gemeinsame Tatbestandsmerkmale.

Die beiden Formen des Meineides, der Parteien- und der Zeugen- (Sachverständigen)meineid haben viele gemeinsame Merkmale, die zur besseren Veranschaulichung des eigentlichen Delikts gesondert dargestellt werden sollen. Die Rechtssprechung wie die Wissenschaft haben in jahrzehntelanger Behandlung des Meineidsverbrechens, wie es im RStGB. niedergelegt ist, die einzelnen Tatbestandsmerkmale scharf umrissen, sodaß in vielen Streitpunkten jetzt fast allgemein Einigkeit herrscht und da, wo noch verschiedene Meinungen bestehen, diese sich aus den einzelnen Theorien erklären und je nach der einen oder anderen Seite leicht überblickt werden können. Sehr vielgestaltig und ins einzelne gehend sind dabei Besserungsvorschläge sowohl in materiell- als auch in prozeßrechtlicher Richtung — der Meineid ist nun einmal mit dem Prozeßgesetz eng ver-

[1]) Binding II 1 S. 150 B.

[2]) Trabert S. 41 Note 94.

wachsen — aufgetaucht, doch interessieren diese vorerst in der Behandlung des geltenden Rechtes nicht.

Die gemeinsamen Voraussetzungen für das Vorliegen eines strafbaren Meineids nach §§ 153 oder 154 StGB. liegen in dem Vorhandensein des subjektiven und in der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes.

I. Die subjektiven Merkmale.

a) Die Person des Täters.

1) Hier sei zunächst nach allgemeinen strafrechtlichen Gesichtspunkten festgestellt, daß der Täter überhaupt deliktsfähig sein muß: wer, ehe er 14 Jahre alt ist, eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist nicht strafbar (§ 2 JGG.). Weiter ist eine strafbare Handlung nicht begangen, wenn der Täter zur Zeit der Tat in einem Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit gehandelt hat, durch welchen seine Willensbestimmung ausgeschlossen war (§ 51 StGB.). Notwehr (§ 53 StGB.) kann bei Meineid deswegen nicht geltend gemacht werden, weil die Verletzung der Eidespflicht sich immer gegen die Staatsverwaltung richtet, die durch die Notwehr gestattete Verteidigung jedoch immer gegen den Angreifer gewandt sein muß; selbst wenn, was z. B. in revolutionären Zeiten denkbar wäre, der den Eid abnehmende Beamte den Angriff machte, so wäre die Verteidigung auch in diesem Falle nicht gegen den Angreifenden gerichtet; denn der Beamte ist nicht die Verkörperung der Staatsverwaltung, sondern nur ihr Organ, die Verteidigung aber d. h. die Eidesverletzung richtet sich gegen die Staatsverwaltung selbst. Doch könnte Notstand (§§ 52, 54 StGB.) bei Meineid theoretisch konstruiert werden, praktisch wird ein solcher Fall ja nicht leicht vorkommen, besonders deswegen, weil eine „gegenwärtige" Gefahr vorhanden sein muß. Eine Bedrohung etwa gegen Leib oder Leben, die erst nachher verwirklicht werden soll, würde das Vorliegen von Notstand nicht begründen, auch nicht als „unwiderstehliche Gewalt".

2) Die Bedeutung des Eides vor allem für die Rechtspflege, die schwere Ahndung dieses Deliktes, sowie die Tatsache, daß gerade zum Verständnis des Eides eine gewisse Geistesschulung vorauszusetzen ist, haben den Gesetzgeber veranlaßt, über die Eidesfähigkeit der aussagenden Personen bestimmte Gesichtspunkte aufzustellen, die in den Prozeßgesetzen enthalten sind. Hienach sind unbeeidigt zu vernehmen:

aa) als Zeugen (und Sachverständige, § 72 StPO., § 402 ZPO.)

α) Personen, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben (§ 57 Nr. 1 StPO, § 393 Nr. 1 ZPO.).

β) Personen, denen die Fähigkeit, als Zeugen eidlich vernommen zu werden, aberkannt ist (§ 57 Nr. 2 StPO, § 393 Nr. 2 ZPO, § 161 StGB.)

γ) außerdem noch im Strafprozeß Personen, welche hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Tat als Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler verdächtig oder bereits verurteilt sind — in den weiteren Ausführungen „Komplizen des Täters" genannt (§ 57 Nr. 3 StPO.).

Die in den Nr. 3 und 4 des § 393 ZPO. benannten Personen interessieren hier nicht, da ihre Beeidigung schließlich doch in das Ermessen des Gerichts gestellt ist (Abs. 3 a.a.O.)

bb) als Parteien können einen Eid nicht leisten:

α) alle nicht prozeßfähigen Personen, d. i. alle nicht voll geschäftsfähigen Personen (§ 52, 473 Abs. 1 ZPO.). Hierunter fallen grundsätzlich die Personen unter 21 Jahren; jedoch kann diesen, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, unter gewissen Voraussetzungen ein Parteieid mit gerichtlicher Ermächtigung abgenommen werden. (§ 473 Absatz 2 und 3 ZPO.). Prozeßfähig und damit fähig einen Parteieid zu leisten, sind außerdem solche Personen unter 21 Jahren, die für volljährig erklärt worden sind, was allgemein vom vollendeten 18. Lebensjahr an erfolgen kann (§§ 2, 3 BGB.). Teilweise prozeßfähig und damit für diese Prozesse auch eidesfähig sind solche Minderjährige, die zu Rechtsgeschäften bestimmter Art nach §§ 112, 113 BGB. ermächtigt sind. Hieraus ist zu folgern, daß auch Personen unter 18 Jahren unter diesen Umständen einen Parteieid prozeßrechtlich wirksam leisten können (Stein Jonas § 473 Anm. I Abs. 2 letzter Satz, § 52 Anm. III, s. a. Gründe des Oberreichsanwalts in RGSt. 36/294; a. A. Binding Lehrbuch Bd. II 1 Seite 147, Fußnote).

β) alle diejenigen Personen, welche einen gesetzlichen Vertreter haben, also insbesondere auch die, für welche ein Pfleger aufgestellt ist (§ 53, Stein Jonas a.a.O. Anm. 1).

Außer den beiden für die Rechtspflege maßgebenden Prozeßgesetzen stellen auch unzählige andere, insbesondere Verwaltungsgesetze Voraussetzungen auf, unter denen bestimmte Personenkreise nicht beeidigt werden dürfen; eine nähere Dar-

legung erübrigt sich jedoch schon um deswillen, weil sie im wesentlichen mit den hier maßgebenden Gesichtspunkten übereinstimmen (s. z. B. VGG. Art. 20 Abs. 6, RVO. § 1574, Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen i. d. F. vom 20. 3. 28 — RGBl. I S. 71 ff. — § 84 Abs. 3).

Es herrscht nun ein großer Streit darüber, ob alle diese Personen, denen nach diesen Vorschriften eigentlich die Eidesfähigkeit genommen ist, wegen Meineids verfolgt und bestraft werden können, falls sie, prozeßwidrig beeidigt, unter diesem Eide eine wissentlich falsche Aussage machen oder ein wissentlich falsches Gutachten abgeben oder aber einen wissentlich falschen Parteieid leisten.

Die Vertreter der Wissenschaft scheiden sich bei der Beurteilung dieser Frage in der Hauptsache in 2 Gruppen:

1) Die eine Richtung[1]) will nur die Eidesunmündigen im Falle der Begehung eines Meineides straflos wissen. Zu den Eidesunmündigen zählen hiebei die unter § 57 Nr. 1 StPO. und § 393 Nr. 1 ZPO. benannten Personen, während der Meineid auch der Zeugenmeineid einer Person, der die Eidesfähigkeit gem. § 161 StGB. abgesprochen ist, sowie der Meineid eines Komplizen des Täters (§ 57 Nr. 3 StPO.) bestraft werden soll, wenn letzterem auch die Vorschrift des § 157 StGB. zu Nutzen gereicht. Diese Anschauung geht von der subjektiven Erwägung aus: der Gesetzgeber habe dadurch, daß er ein bestimmtes Alter für die Eidesmündigkeit forderte, die unwiderlegliche Vermutung aufgestellt, daß alle Personen, die unter dieser Altersgrenze stehen, so angesehen werden müßten, als wenn sie wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides nicht die genügende Vorstellung hätten — ein Schluß, der ebenso gezogen wie nicht gezogen werden kann, der aber, wenn er als richtig anerkannt wird, auch auf Parteieide angewandt werden muß, von den Vertretern dieser Richtung auf letztere auch angewandt wird, obwohl hier eine gleiche positive Bestimmung des Gesetzgebers fehlt. Da aber der Gesetzgeber selbst diese Folgerung nicht ausgesprochen hat, weder im Prozeßgesetz noch im Strafgesetz, auch aus den Motiven nichts derartiges zu ersehen ist, so kann ihm auch eine solche Absicht nicht beigelegt werden. Es ist auch nicht die Zusammenstellung von Personen unter 16 Jahren mit denen, die die nötige Verstandesreife nicht besitzen oder verstandesschwach sind, so auszulegen, als ob die ersteren ein Spezialfall der letzteren und eine vom Gesetzgeber als zu dieser zweiten Kategorie fiktiv

[1]) hieher Binding II 1 S. 146 III; v. Liszt S. 833 insbesondere auch Fußnote 5; Oppenhoff § 153 Nr. 4; Rüdorff § 153 Nr. 3; s. a. Trabert S. 26, 27.

zählende besondere Personengesamtheit darstellen sollen: das widerspricht dem Wortlaut des Gesetzes, das die beiden Personengruppen aneinanderreiht (durch „oder" koordiniert). Das Wörtchen „sonst" nach „oder", das hier aber fehlt und auch nicht ohne weiteres ergänzt werden kann, hätte dieser Absicht leicht Ausdruck verliehen.

Im übrigen würde diese Schlußfolgerung, wäre sie bedenkenlos, zu dem beabsichtigten Ergebnis führen, da auch das Reichsgericht, wie noch dargelegt wird, auf dem Standpunkt steht, daß verstandesunreife und verstandesschwache Personen ohne Rücksicht auf ihr Alter wegen Meineids nicht bestraft werden können.

2) Die zweite Richtung [1]) stellt den Satz auf: nur eidesfähige Personen können einen gültigen Eid und damit einen strafbaren Meineid leisten. Eidesunfähig sind nach den Vertretern dieser Lehre sowohl die Eidesunmündigen (§ 57 Nr. 1 StPO, § 393 Nr. 1 ZPO) als auch die Personen, denen die Eidesfähigkeit aberkannt ist. Eine weitere Begründung dieser Ansicht geht dahin, daß in diesem Falle die prozeßrechtlichen Vorschriften auch materielles Recht schaffen. Warum aber werden nicht auch die Personen als straflos bezeichnet, die trotz der Vorschrift des § 57 Nr. 3 StPO. beeidigt wurden (die Komplizen des Täters) und falsch aussagten? Sie sind doch auch eidesunfähig, denn wenn das Gesetz vorschreibt: „Unbeeidigt sind zu vernehmen", so spricht es doch damit aus, daß die Beeidigung unzulässig ist, daß diese Personen aus bestimmten Gründen eidesunfähig sind. Das erfährt auch keine Aenderung dadurch, daß die Komplizen des Täters nur als teilweise eidesunfähig erklärt werden, insofern, als sie nur in Strafsachen, in denen sie als der Tat als Teilnehmer usw. verdächtig oder als solche bereits verurteilt sind, nicht beeidigt vernommen werden dürfen; denn z. B. auch die durch Strafurteil für eidesunfähig Erklärten sind eidesunfähig nur für den Zeugen- oder Sachverständigeneid, während sie einen Parteieid jederzeit gültig leisten können, da es hier gänzlich in die Hand des Gegners gegeben ist, ob der andere schwören soll oder nicht. Ebenso erhebt sich für die zweite Begründung dieser Theorie die Frage: schafft denn nicht auch § 57 Nr. 3 StPO. materiell gültiges Recht? Bei Binding Lehrbuch Bd. II Seite 149 oben wird davon gesprochen, daß Personen, die nach gesetzlicher Vorschrift nicht beeidigt werden sollen, durchaus meineidsfähig seien, wenn sie doch vernommen werden. Als Beispiel wird StPO. § 86 Nr. 3 angeführt, was wohl ein Druckfehler ist, der dann allerdings auch auf Seite 146 a.a.O.

[1]) teilweise Binding II 1 S. 148 Ziff. 3; hiezu auch a.a.O. Fußnote 2.

Fußnote 2 unterlaufen ist und als § 56 Nr. 3 (alte Fassung der StPO.) richtig gestellt werden muß. Aber auch § 56 Nr. 3 StPO. (jetzt § 57 Nr. 3) stand doch unter der Rubrik: „Unbeeidigt sind zu vernehmen"; eine dem Absatz 3 des § 393 ZPO. vergleichbare Vorschrift, die die Beeidigung eines Teiles der in dieser Bestimmung als eidesunfähig erklärten Personen schließlich doch ins Ermessen des Gerichts stellt, fehlt jedoch in diesem Falle im Strafprozeß. Es ist auch kaum anzunehmen, daß der Ausdruck: unbeeidigt sind zu vernehmen, der an sich klar genug als Mußvorschrift zu erkennen ist, für die Nr. 3 des § 57 StPO. anders verstanden werden soll als für die beiden anderen Ziffern. Auch die Komplizen des Täters dürfen nicht beeidigt werden; Bedingung ist selbstverständlich, daß die Voraussetzungen des § 57 Nr. 3 StPO. vorliegen und daß dies andererseits dem Richter bei der Beeidigung der betreffenden Person entgangen ist; doch das ist ja bei den Personen der Ziffer 1 und 2 a.a.O. auch Grundbedingung: das Nichterkennen der Eidesunmündigkeit oder Eidesunfähigkeit der aussagenden Person durch die den Eid abnehmende Behörde ist ja eben die Wiege des Problems.

Es wäre demnach konsequenter Weise zu fordern, daß, will man schon die Meinung vertreten, als seien die Prozeßgesetze in diesem Falle auch für das materielle Recht maßgeblich, auch die im § 57 Nr. 3 StPO. benannten Personen unter die Eidesunfähigen gerechnet und wegen eines etwa abgelegten Meineids nicht bestraft werden (s. a. hiezu Stooß Vergl. Darst. Bd. III S. 398). Die Bestimmung des § 157 StGB. steht dem nicht entgegen, denn durch diese Vorschrift werden noch viele Zeugen begünstigt, die, ohne Komplizen des Täters zu sein, sich einer strafbaren Handlung beschuldigen könnten und um dies zu vermeiden falsch aussagen.

3) Nur wenige, wie Olshausen, Allfeld [1]) stehen in dieser Frage auf seiten des Reichsgerichts, das in seinen Grundzügen — allerdings teilweise entgegen früherer Auffassung s. RGSt. 4/32 dagg. Plenarentsch. 36/278 — folgendes ausführt: [2])

Es ist kein Anhaltspunkt dafür gegeben, daß der Gesetzgeber den prozeßrechtlichen Vorschriften der §§ 57 StPO, 393 ZPO. materiellrechtliche Bedeutung beimessen wollte. Das ergibt sich aus dem Schweigen nicht nur des Gesetzes, sowohl der Prozeßordnungen wie des Strafgesetzes, sondern auch der Motive zu diesen Gesetzen, während frühere Rechte eine derartige Regelung klar und deutlich zum Ausdruck brachten. Strafbar ist vielmehr jeder Meineidige, wenn durch die Eides-

[1]) Olshausen § 153 Nr. 3a; Allfeld S. 580; s. a. Frank vor § 153 Nr. IV.

[2]) s. a. die ausführliche Kritik dieser Entsch. bei Binding II 1 S. 146 Fußn. 4.

verletzung der objektive Tatbestand erfüllt ist und dem Täter nicht ein anderer materiellrechtlicher oder subjektiver Strafausschließungsgrund zugute kommt. Als ein solcher materiellrechtlicher Grund kann jedoch nicht die gegen das Gesetz verstoßende Beeidigung durch die zuständige Behörde angesehen werden. Wohl aber ist strafausschließend die Tatsache, daß dem Schwörenden die zur genügenden Vorstellung des Wesens und der Bedeutung des Eides nötige Verstandesreife mangelt oder daß er aus Verstandesschwäche diese Vorstellung nicht haben kann; doch wird die Begründung dieser Ansicht nicht der positiven prozeßrechtlichen Vorschrift entnommen, sondern aus der Natur der Sache heraus, weil es hier am Schuldmoment fehlt. Wer einen Begriff nicht versteht, kann sich auch nicht danach richten; mit der nötigen Einsicht geht dem Täter auch die zu jedem strafrechtlichen Tatbestand erforderte Schuld ab. Schließlich sind nach positiver Gesetzesvorschrift, die zweifellos materielles Recht bildet — nämlich nach JGG. § 3 — weiter die Jugendlichen d. s. die Personen vom 14. bis 18. Lebensjahr vom Meineid wie von jeder anderen strafbaren Handlung freizusprechen, wenn sie bei Leistung des Eides die zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer falschen eidlichen Aussage erforderliche Einsicht nicht besaßen. Es werden demnach Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jedoch über 14 Jahre alt sind, nach der Rechtssprechung bei Vorliegen der sonstigen Tatumstände dann wegen Meineids bestraft, wenn ihnen nicht aus Mangel an Verstandesreife oder aus Verstandesschwäche die genügende Vorstellung des Wesens und der Bedeutung des Eides fehlt und von denen festgestellt ist, daß sie zur Zeit der Begehung des Meineids die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der wissentlich falschen Aussage unter Eid nötige Einsicht hatten. Und diese Folge tritt ein, trotzdem diesen Personen der Eid etwa prozeßwidrig von der zuständigen Behörde abgenommen wurde. Ebenso verfallen der Strafe wegen Meineids diejenigen, denen die Eidesfähigkeit aberkannt ist, sowie die Komplizen des Täters, wenn sie, entgegen dem gesetzlichen Verbot, von der zuständigen Behörde beeidigt werden und unter diesem Eide wissentlich Falsches aussagen.

Dieser oberstgerichtliche Standpunkt hat den Vorteil, daß er konsequent ist und daß er nicht mit Schlüssen arbeitet, die einen Gesetzeswortlaut so oder so auslegen, ohne daß nach der einen oder anderen Richtung hin logische Fehler vorhanden sind; weil eben der Gesetzestext wegen seiner naturnotwendigen Kürze und Gedrängtheit verschiedener Auslegung zugänglich ist. Wenn aber in einer solchen Vorschrift etwas einfach nicht enthalten, der Wortlaut selbst aber klar und deutlich ist, dann

ist die Rechtssprechung daran gebunden. Eine andere Frage ist allerdings die, ob die gesetzliche Regelung selbst gerecht und für das Volksempfinden annehmbar erscheint und diese Frage ist unbedingt zu verneinen. Es widerspricht dem Rechtsempfinden, daß der Gesetzgeber in dem einen Gesetz etwas verbietet, die Nichtbeachtung dieses Verbotes aber in einem anderen Gesetz als belanglos betrachtet. Andererseits ist jedoch zu bedenken, daß es auch der einfache Mann verstehen würde, wenn derjenige, dem nur aus Versehen oder Nichtwissen des Richters ein Eid abgenommen wurde, wegen einer unter diesem zu Unrecht geleisteten Eid gemachten falschen Aussage zum mindesten nicht wegen Meineids bestraft würde; es wäre aber auch gegen das Volksempfinden, wenn diese falsche Aussage vollkommen straflos bliebe. Bei den unter § 57 Nr. 3 StPO. benannten Personen ist ja insofern wenigstens ein Ausgleich vorhanden, als sie unter den Voraussetzungen des § 157 StGB. milder bestraft werden können; aber auch sie sind formell wegen Meineids verurteilt. Das gleiche würde gelten für alle anderen prozeßwidrig beeidigten Peronen, wenn sie künftig nach dem Entwurf im Zusammenhange mit der Rechtssprechung zwar ebenfalls bei wissentlich falscher Aussage wegen Meineids verurteilt werden müssen, ihnen aber nach § 74 E., der allgemein die Annahme mildernder Umstände zuläßt, die Strafe wesentlich herabgesetzt werden könnte. Auch nach dem kommenden StGB. müßten demnach alle diese Personen bei richtiger Anwendung des unzulänglichen Gesetzes wegen Meineids verurteilt werden und das ist weder rechtens noch entspricht es dem gesunden Volksempfinden.

Die Lösung aus diesem Labyrinth ist mit eine der Hauptaufgaben des neuen Rechtes und könnte etwa nach folgenden Gesichtspunkten erreicht werden:

Die Anschauung, daß jemand, der nach dem Prozeßgesetz für eidesunfähig erklärt ist, auch meineidsunfähig ist, muß im Prinzip als richtig anerkannt werden, allerdings mit der Weiterung, daß die letzte Konsequenz gezogen wird und auch die sogenannten Komplizen des Täters zu den Eidesunfähigen gerechnet werden. Die Begründung dieser Anschauung ist folgende:

Das StGB. bedroht als Meineid die wissentlich falsche Aussage, die unter einem von der zuständigen Behörde abgenommenen Eid gemacht wird. Diese Regel wird sich an sich ja auch im kommenden Recht nicht ändern, es wird vielmehr nur eine starke Einschränkung der Eidesabnahmen selbst eintreten. Nirgends jedoch ist im materiellen Recht der Begriff „Eid“ erörtert. Er muß also doch so gedeutet und ausgelegt

werden, wie er in den zuständigen Gesetzen d. i. hauptsächlich den Prozeßgesetzen geregelt ist. Es geschieht dies ja auch — z. B. hat sich die Rechtssprechung und die Literatur für die Auslegung des Begriffes Eid die Vorschrift der Reichsverfassung angeeignet, indem es nunmehr für unwesentlich erklärt wird, ob der Eid unter der religiösen Beteuerung geleistet wurde oder nicht. Insofern ist eben die materiell-rechtliche Regelung des Meineids ebenso ein Blankettgesetz wie für den Begriff „Behörde"; denn auch dieser richtet sich mit Wirkung für das materielle Recht nach den jeweiligen Gesetzen (auch Landesgesetzen), die die eine oder andere Behörde als zur Abnahme von Eiden zuständig erklären. Auch was ein zu- oder zurückgeschobener oder ein auferlegter Eid ist, ebenso welche Behörden solche Eide abnehmen können, kann jederzeit durch besondere andere Gesetze erneut festgelegt und geändert werden. Wenn nun aber diese den Begriff und die Form des Eides regelnden Gesetze vorschreiben: „Unbeeidigt sind zu vernehmen" d. i. einen Eid dürfen bestimmte Personen nicht leisten (ist das weniger wie: können nicht leisten, oder: sind nicht fähig zu leisten?), die Abnahme eines Eides ist bei bestimmten Personen verboten, weil diese Personen aus besonderen Gründen nicht genügend glaubwürdig erscheinen, weil sie unfähig erscheinen, in diesem besonderen Falle oder allgemein das Wesen und die Bedeutung des Eides richtig zu erfassen oder weil sie sonst besonderen Hemmungen unterliegen: dann ist ein trotzdem formell abgenommener Eid als gegen diese Mußvorschrift verstoßend zu betrachten, er ist eben nicht das, was das Gesetz als Eid bezeichnet. Etwas ganz anderes ist es, wenn das Prozeßgesetz zum Schutze sowohl der Wahrheitserforschung als auch des Schwörenden die vorherige Belehrung über den Eid vorschreibt, wenn es bestimmten Personenkreisen ein Aussage- oder Eidesverweigerungsrecht verleiht und diese Bestimmungen bezw. die Bestimmungen über die Belehrung der betreffenden Personen über diese Rechte werden nicht beachtet: ein trotzdem geleisteter Eid ist Eid, der Verstoß der Nichtbelehrung kann den gemäß den Vorschriften geleisteten Eid nicht beeinflußen.

Ebenso verhält es sich mit der Nichtbeachtung von Sollvorschriften, wie Erhebung der rechten Hand und dergl. Der Eid aber, der einem Eidesunfähigen abgenommen wird, ist kein Eid; ein Eidesunfähiger kann nicht meineidsfähig sein. Daß nach dieser Auslegung es möglicher Weise vorkommen kann, daß ein noch nicht 16 jähriger als Partei einen Eid leisten kann, dieselbe Person aber als Zeuge eidesunfähig ist, ist nicht so unsinnig, wie Binding (Lehrbuch Bd. II 1 S. 147 Fußnote) meint: genau dasselbe treffen wir ja, und zwar außer allem Zweifel

und Streit, bei den Personen, denen die Eidesfähigkeit gemäß § 161 StGB. aberkannt ist: auch sie können jederzeit — mit Einverständnis des Prozeßgegners — einen Parteieid leisten, sind aber für den Zeugeneid nicht fähig. Ein Parteieid ist eben etwas anderes als ein Zeugeneid!

Ungerecht wäre es aber auf der anderen Seite, diese Personen überhaupt straflos zu lassen, so daß sie unter dem Schutze des Gesetzes trotz des geleisteten Eides darauf loslügen können; doch gehört eben — und das wird ja in irgend einer Form im kommenden Strafrecht geschehen — hier insofern ein Riegel vorgeschoben, als schon die wissentlich falsche Aussage vor der zuständigen Behörde mit Strafe bedroht werden muß, auch wenn sie nicht unter einem Eid abgegeben wurde; denn die falsche Aussage des Eidesunfähigen bleibt ja noch bestehen, wenn auch der Eid ungültig ist.

b) Der Vorsatz des Täters.

Die Bestrafung des Meineids als wissentlich falsche Aussage unter Eid setzt auf Seiten des Täters den Vorsatz voraus. Das Wort „wissentlich" im Gesetze bedeutet hier nicht mehr und nicht weniger als vorsätzlich.

Zum Vorsatz gehört das Wissen und Wollen der gesetzlichen, objektiven Tatbestandsmerkmale. Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit ist beim Meineid nicht erforderlich: es ist im Strafgesetz nur da Tatbestandsmerkmal, wo das Gesetz dies ausdrücklich ausspricht. Wenn der Schwörende nach der Prozeßvorschrift über die Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit des Meineids zu belehren ist, so ist das nur eine Anweisung an die den Eid abnehmende Behörde, die zum Zwecke der besseren Wahrheitserforschung und zum Schutze des Schwurpflichtigen angeordnet ist, deren Unterlassung aber auf die Strafbarkeit eines begangenen Meineids keinen Einfluß hat.

Der Schwörende muß also wissen, daß er einen Eid leistet, daß zur Abnahme dieses Eides die Behörde zuständig ist und daß er unter diesem Eide objektiv Unwahres aussagt oder objektiv Unwahres mit diesem Eide bekräftigt und er muß, trotzdem er dies alles weiß, diesen Tatbestand des Meineids verwirklichen wollen. Hiebei genügt auch ein eventueller Vorsatz: doch reicht hiezu nicht schon der bloße Zweifel an dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines oder mehrerer Tatumstände aus, sondern der Täter muß seinen Willen eben auch auf die Möglichkeit erstrecken, daß „eventuell" die beschworene Tatsache garnicht richtig ist, daß seine Aussage „eventuell" doch unter dem geleisteten Eid steht, daß die den Eid abnehmende Behörde „eventuell" doch zuständig ist.

Im letzteren Falle wird man immer eventuellen Vorsatz annehmen können; denn wenn einer Person von einer Behörde ein Eid abgefordert wird, so hat diese bei etwaigem Zweifel immer die Möglichkeit den Eid zu verweigern oder sich zu vergewissern, ob die Zuständigkeit der Behörde gegeben ist oder nicht: tut sie das nicht, leistet aber trotzdem den Eid, so hat sie auch die Wahrheit zu bekunden.

Der Vorsatz des Täters muß auch den Umfang der Wahrheitspflicht umfassen. Bei Parteieiden ist das fast ohne Bedeutung, da zugeschobene, zurückgeschobene oder auferlegte Eide genau formuliert sind und der Schwörende sich streng an diese Formulierung, aber auch nur an sie zu halten hat. Dagegen kann beim Zeugen- und Sachverständigeneid das Wissen um den Umfang der Wahrheitspflicht in Betracht kommen. Die nach dem Gesetze für den Zivilprozeß vorgeschriebene schriftliche Mitteilung an den Zeugen oder Sachverständigen über die Tatsachen, auf die sich das Zeugnis oder Gutachten erstrecken soll, die Mitteilung im Strafprozeß, um welche Angelegenheit es sich handelt, die praktisch vor Gericht noch durch eine kurze Erläuterung des Vorsitzenden unterstützt wird, sowie die Eidesformel: „die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen" sowie „das erforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten" geben dem Richter wie auch der aussagenden Person Richtlinien über diesen Umfang. Doch können immerhin im gegebenen Falle Zweifel entstehen, wie weit diese Richtlinien sich erstrecken sollen; die Auslegung kann subjektiv sehr verschieden sein. Besonders ist das, was der Zeuge verschweigen darf und was nicht, nicht immer so klar für alle Teile festzustellen: es muß jedenfalls der Vorsatz, wenigstens der eventuelle Vorsatz, beim Schwörenden vorhanden sein, die betreffenden Tatsachen zu verschweigen, trotzdem er weiß, oder wenigstens aus Gleichgültigkeit nicht überlegt, daß diese Tatsachen zur Aussage gehören. Der Zeuge muß eben „nach bestem Wissen" aussagen, der Sachverständige „nach bestem Wissen und Gewissen" sein Gutachten erstatten. Wird der Aussagende jedoch über etwas zur Ergänzung gefragt, so hat er seine Antwort wahrheitsgetreu zu geben.

Ob eine Tatsache erheblich oder unerheblich ist, hat der Schwörende nicht zu entscheiden: was er unter Eid aussagt, muß objektiv richtig sein, wobei der Eid des Zeugen sich auch auf die Personalfragen erstreckt. Der Schwörende muß sich, wenn er einen Voreid geleistet hat, bei seiner Aussage, insbesondere bei Ergänzungen, die vielleicht bei nochmaligen Aufruf nachzuholen sind, bewußt sein, daß seine Antwort noch unter dem geleisteten Eid steht; daß er vom Vernehmenden hierauf aufmerksam gemacht wurde, ist nicht immer vonnöten und aus-

schlaggebend, doch ist des öfteren die vom Schwörenden auszusprechende Versicherung der Wahrheit unter Berufung auf den in der Angelegenheit bereits geleisteten Eid förmlich vorgeschrieben (z. B. § 67 StPO.). Beim Nacheid muß sich der Zeuge darüber klar sein, worauf sich sein Eid bezieht; zu diesem Zwecke wird ihm ja auch die protokollierte Aussage vor der Beeidigung zur Genehmigung vorgelesen.

Das Nichtkennen gesetzlicher Tatumstände ist dem Täter zuzurechnen (§ 59 StGB.); selbstverständlich muß es sich auch tatsächlich um Nichtkennen handeln, Fahrlässigkeit oder eventueller Vorsatz wären auch hier Schuldmoment. Also nur derjenige, der nicht weiß, daß er seine Aussage oder einen Teil derselben unter Eid abgibt, begeht, auch wenn er wissentlich Falsches bekundet, keinen Meineid; wegen falscher uneidlicher Aussage kann er nach dem geltenden Recht nicht bestraft werden. Wohl aber kann die falsche Aussage evtl. mittelbar geahndet werden, indem sie sich als ein Verstoß gegen ein anderes Strafgesetz, etwa als Betrug, falsche Anschuldigung, Hehlerei u. ä. darstellt. Wer unter Eid etwas objektiv Falsches aussagt, überzeugt, daß er die Wahrheit spreche, macht sich nicht des Meineids schuldig: es fehlt am dolus. Weiß dagegen der Schwörende, daß objektive Tatbestandsmerkmale nicht vorliegen, weiß er z. B. daß sein Eid kein Eid ist, weil beispielsweise die Beteuerungsformel, die er als Mitglied einer Religionsgesellschaft gemäß § 155 Nr. 1 StGB. ausspricht, nicht richtig wiedergegeben ist, so kann er wegen Mangels am Vorsatz nicht wegen Meineids bestraft werden: er will zwar die Behörde anlügen (falsche — straflose — uneidliche Aussage!), aber er will keinen Meineid leisten.

Eine besondere Absicht braucht der Schwörende nicht zu haben: er braucht weder die Behörde täuschen, noch sich selbst oder einem Dritten nützen noch einem Dritten schaden wollen. Doch kann eine besondere Absicht hin und wieder straferschwerend, auch strafermäßigend wirken (§ 154 Abs. 2, 157 StGB.). Es kann auch durch die besondere Absicht des falsch Aussagenden ein anderes Vergehen oder Verbrechen begangen sein, z. B. Betrug, Freiheitsberaubung, selbst Mord, das dann mit dem Meineid in ideeller Konkurrenz stehen würde (s. a. hiezu Seite 40, 45).

II. Die objektiven Merkmale.

Die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes des Meineides setzt wie bei allen Strafhandlungen voraus, daß sämtliche objektiven Merkmale vorliegen. Hier ist den Meineidsver-

brechen- Parteien- und Zeugen(Sachverständigen)meineid gemeinsam: die falsche Aussage, die Eidesleistung und die Zuständigkeit der Behörde zur Abnahme des Eides.

a) Die falsche Aussage.

Wer wissentlich falsch schwört, unter einem geleisteten Eid ein falsches Zeugnis oder Gutachten abgibt, ein falsches Zeugnis oder Gutachten mit einem Eide bekräftigt, ist strafbar.

Die weitaus überwiegende und auch mit der Rechtssprechung übereinstimmende Meinung tritt dafür ein, daß eine eidliche Aussage nur dann als Meineid bestraft werden kann, wenn sie objektiv unwahr ist.[1]) Wenn der Schwörende auch glaubt und den festen Willen hat, noch soviel Unwahres unter Eid auszusagen, er begeht solange keinen Meineid, als das, was er bekundet, mit der Wirklichkeit objektiv übereinstimmt und er selbst sich bezüglich der Unwahrheit seiner Aussage getäuscht hat; denn es kommt allein auf die Dissonanz zwischen der objektiven Wirklichkeit und der tatsächlich beschworenen Eidesnorm bezw. Zeugenaussage oder dem Gutachten an, nicht aber auf die Ueberzeugung des Schwörenden. Anders jedoch, wie schon oben hervorgehoben wurde, ist der umgekehrte Fall zu beurteilen: wenn jemand objektiv Unwahres aussagt im Glauben die Wahrheit zu bekunden, begeht er keinen Meineid, da es hier am Vorsatz fehlt, wobei die Frage, ob nicht der Glaube, die Wahrheit zu sagen, auf Fahrlässigkeit beruht, immer noch offen steht.

Nur vereinzelt, z. B. von Binding, wird vollendetes Meineidsverbrechen angenommen, wenn der Täter die Meinung und den Willen hat, die Unwahrheit zu sagen, tatsächlich aber Wahres aussagt. Binding stellt die Entscheidung darüber, ob falsch ausgesagt wird, ganz auf die „subjektive Auffassung des Sachverhalts durch die aussagende Persönlichkeit ein, ganz einerlei, ob etwa die falsche Darstellung der Zeugenwahrnehmung dem objektiven Sachverhalt widerspricht oder ihm zufällig konform geht.“[2]) Zweifellos würde dies dem Rechtsempfinden besser entsprechen, aber im Gesetze findet diese Auffassung keinen Rückhalt: denn strafbar macht sich nur, wer falsch schwört, wer aber objektiv die Wahrheit sagt, spricht nicht Falsches aus. Im übrigen hat sich einer der Hauptvertreter dieser subjektiven Richtung, Olshausen, in seiner neuesten Auflage nun auch der herrschenden Meinung angeschlossen; er

[1]) v. Liszt S. 833; Ebermayer § 153 N. 4; Frank § 153 N. III 2; Schwartz § 153 N. 6; Oppenhoff § 153 N. 17.

[2]) Binding II 1 S. 142,

nimmt auch nur dann Meineid an, wenn etwas objektiv Unwahres bekundet wird (s. Olshausen § 153 Anm. 4, s. aber Anm. 13 am Ende, wo er anscheinend die im übrigen in dieser Auflage korrigierte Meinung, als ob hier ein versuchtes Verbrechen vorliege, zu seiner eigenen macht). Die in der Parenthese angeführte Meinung, daß in diesem Streitfalle versuchter Meineid gegeben sei, wird, soweit übersehen werden kann, nur noch von Hälschner vertreten (s. Bd. II, 2 Seite 914, 915) und auch er gibt zu, daß diese Annahme von der Verschiedenheit der Lehre vom Versuch abhängt: es ist jetzt jedoch ziemlich unbestritten, daß ein Mangel im Tatbestand, und ein solcher ist das Fehlen der — objektiven — Unwahrheit der Aussage für den Meineid, einen Versuch nicht begründen kann. Auch im Lehrbuch von Liszt 1927 ist die frühere Meinung, es sei hier ein versuchtes Verbrechen begangen worden, dahin revidiert, das wegen Mangels am Tatbestand ein nicht strafbarer Versuch vorliege.[1]) Die von Peters, Zeugenmeineid Seite 37, 38 angeführten Gründe zur Annahme eines vollendeten Delikts bei Aussage der nur subjektiven Unwahrheit sind psychologisch und moralisch richtig-dringen jedoch rechtsphilosophisch nicht durch: denn nach herrschender Auslegung[2]) ist der Meineid des StrGB. ein Verbrechen gegen die Staatsverwaltung insbesondere gegen die Rechtspflege und solange dieses zu schützende Objekt nicht gefährdet oder getroffen ist, hat der Staat keinen Grund, einzuschreiten.

Zwei Grenzfälle dieses Streites mögen noch Erwähnung finden: wenn jemand wissentlich Unwahres unter Eid bekundet und damit zur Zeit der Vernehmung tatsächlich auch objektiv falsch aussagt, so ist er des Meineids schuldig, mag sich auch die Sachlage bis zur Würdigung des erhobenen Beweises oder bis zur Erhebung der Meineidsanklage so geändert haben, daß die bisher auch objektiv falsche Tatsache nunmehr der objektiven Wahrheit entspricht; als die strafbare Tat vollendet war, war sie ein Meineid. Weiter ist zu bemerken, daß auch durch die Formulierung des Eides oder der Aussage ein Meineid geleistet werden kann, trotzdem die objektive Wirklichkeit an sich richtig dargestellt wird; das ist möglich bei all den Kundgebungen der aussagenden Personen, die darauf hinauslaufen, daß „nach sorgfältiger Ueberprüfung die Ueberzeugung gewonnen" worden sei, daß der Schwörende seinerseits „die Ueberzeugung", die „Meinung" habe, daß er von dem und jenem „Kenntnis erlangt" habe, das und das „gesehen" habe: kurz, bei allen Darstellungen, welche subjektive Eindrücke der aussagenden Person wiedergeben. Hier kann die Schilderung der

[1]) v. Liszt S. 834.

[2]) v. Liszt S. 831 Fußnote 2.

Tatsachen, wie sie in Wirklichkeit sich zugetragen haben oder wie sie in Wirklichkeit sind, noch so objektiv richtig sein, wenn die subjektive Empfindung, das eigene Wissen oder Glauben des Schwörenden wissentlich falsch dargestellt wird, so ist der Tatbestand des Meineids erfüllt, denn der Zeuge kann subjektiv Eindrücke haben, die mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmen. Wird er aber nach seinem subjektiven Eindruck gefragt, so hat er diesen anzugeben: sagt er unter Eid etwas anderes und wenn dies die objektive Wahrheit ist, so begeht er Meineid.

Der Eid erstreckt sich sowohl auf die Aussage im ganzen, als auch auf die einzelnen Punkte. Jede einzelne, wenn auch noch so geringe für die betreffende Angelegenheit selbst vielleicht noch so unwesentliche Tatsache kann den Schwörenden zum Meineidigen werden lassen, wenn die Tatsache objektiv unwahr ist und der Schwörende, trotzdem er sich dessen bewußt war, sie mit dem Eide bekräftigt hat. Dabei kommt es nicht darauf an, ob er selbst geglaubt hat, die Tatsache sei unerheblich und es käme deshalb nicht so sehr auf die Wahrheit an. Selbstverständlich darf umgekehrt ein einzelner Punkt nicht aus dem Zusammenhang gerissen werden, sondern er ist in Verbindung mit der gesamten Aussage zu beurteilen, wie überhaupt bei der Beantwortung der Frage, die trotz der feststehenden objektiven Unwahrheit der Aussage immer noch zu prüfen ist, ob der Schwörende wissentlich Unwahres behauptet hat, auf seinen eigenen Gedankengang eingegangen werden muß: wenn ein Mißverständnis obwaltet, wenn ein Zeuge sich versprochen hat, wenn er sich falsch oder ungeschickt ausgedrückt hat, dann mag die beschworene Tatsache objektiv grundfalsch sein, es fehlt am dolus, an der Wissentlichkeit der Eidesverletzung, ein Meineid ist nicht geleistet. Das Protokoll über die Aussage ist hiebei allein nicht maßgebend, es kann vielmehr jederzeit widerlegt werden.

b) Die Eidesleistung.

Der Eid ist eine förmliche, vorgeschriebene Versicherung, welche die Bekräftigung der Wahrheit der zu machenden oder abgegebenen Aussage zum Gegenstand hat. Die Form, in der die Eidesleistung erfolgt, ist gesetzlich geregelt; doch ist hier zu unterscheiden zwischen materiellrechtlich wesentlichen und unwesentlichen Vorschriften.

Wesentlich — d. h. für die materiellrechtliche Beurteilung des geleisteten Eides von Einfluß — sind nur die Eidesformel und die Eidesnorm. Die Anrufung Gottes in der Eidesformel, wie sie von den Prozeßgesetzen heute noch vorgeschrieben ist,

muß nach Artikel 177 RV. auf Verlangen des Schwurpflichtigen weggelassen werden und zwar darf sie in diesem Falle auch der Richter nicht gebrauchen. Wird sie trotzdem gebraucht, so ändert das jedoch an der Gültigkeit des geleisteten Eides nichts; denn der vorgeschriebenen Form ist genügt, der Zusatz hebt die gesetzliche Bedeutung des Eides nicht auf. Im übrigen haben auch sonstige Zusätze zur Eidesformel vor allem konfessioneller Art keine Bedeutung, soweit sie nur nicht die gesetzliche Wirkung aufheben. Bei Erörterung dieser wesentlichen Merkmale ist ein Unterschied zu machen zwischen Zivil- und Strafprozeß.

Im bürgerlichen Prozeß sind Parteieid und Zeugen-(Sachverständigen)-Eid zu scheiden. Gemeinsam ist allen dreien die Eidesformel (§ 481 ZPO.), wobei zu beachten ist, daß hier im Gegensatz zum Strafprozeß nur der zweite Teil der Formel vom Schwörenden gesprochen wird. Alles andere, den ersten Teil der Eidesformel wie die Eidesnorm, spricht der Richter.

Beim Parteieid sind hauptsächlich vier Arten zu trennen: der Wahrheitseid, der Ueberzeugungseid (§ 459 ZPO.), der Vorlegungseid (§ 426 ZPO.) und der Offenbarungseid (§§ 807, 883, 889 ZPO.); der Schätzungseid (§ 287 ZPO.) wird in Ueberzeugungsform geleistet. Je nach der Art des Eides ist die Eidesnorm verschieden und in den angegebenen Gesetzesstellen genau formuliert. Die Tatsachen und Vorgänge, die beschworen werden sollen, werden vom Richter auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen im Wortlaut festgestellt, beim Offenbarungseid wird die Vollständigkeit des vom Schuldner vorgelegten Vermögensverzeichnisses mit dem Eide bekräftigt.

Die Eidesnorm der Zeugen und Sachverständigen (§§ 392, 410 ZPO.) ändert sich, je nachdem ob der Eid vor oder nach der Vernehmung geleistet wird, wobei bemerkt wird, daß im Zivilprozeß der Zeuge nur nach der Vernehmung beeidigt werden darf; ein Voreid wäre unstatthaft und könnte keine Verfolgung wegen Meineids nach sich ziehen (Stein-Jonas § 392 Anm I; bestritten!). Beschworen wird die Aussage bezw. das Gutachten, das der Zeuge oder der Sachverständige regelmäßig in freier Rede und immer im Zusammenhang abzugeben hat; daneben ist es allmählich durchwegs Uebung bei den Gerichten geworden, die Zeugen bezw. Sachverständigen zur schriftlichen Darlegung ihres Wissens aufzufordern und diese schriftliche Niederlegung zur Grundlage der zu beschwörenden Aussage zu machen, ein Verfahren, das ebenso gesetzlich statthaft wie praktisch zweckmäßig ist. Wird ein Zeuge, dessen Aussage bereits beeidigt ist, in derselben Angelegenheit wiederholt vernommen, so ist er entweder nochmals zu beeidigen oder er hat

unter Berufung auf den früher geleisteten Eid die Richtigkeit seiner Angaben zu versichern (§ 398 Abs. 3 ZPO.). Die Beeidigung des Sachverständigen kann vor oder nach der Erstattung des Gutachtens erfolgen.

Im Strafprozeß gibt es nur Zeugen- und Sachverständigeneide. Einen Reinigungseid des Angeklagten kennt das geltende Recht nicht; würde er etwa abgenommen, so wäre er rechtsungültig und könnte gegebenenfalls nicht zur Verurteilung wegen Meineids führen. Eidesformel und Eidesnorm sind wie im Zivilprozeß ebenfalls gesetzlich genau formuliert (§§ 63, 62, 79, 72 StPO.). Sie werden aber im Strafprozeß vollständig vom Zeugen bezw. Sachverständigen gesprochen. Daß der Richter sie vorzusprechen hat, ist aus praktischen Gründen angeordnet, aber nicht notwendig; spricht sie der Schwurpflichtige allein fehlerlos, dann ist der Eid gültig geleistet. Die Beeidigung der Zeugen erfolgt grundsätzlich vor der Vernehmung, doch hat der Richter — insbesondere bei Zweifel über die Glaubwürdigkeit oder über das Vorliegen von Gründen, die eine Beeidigung ausschließen — jederzeit die Möglichkeit die Beeidigung vorerst zu unterlassen und erst nach der Vernehmung vorzunehmen; die Eidesform verändert sich dann vorschriftsmässig. Der Sachverständige ist vor der Erstattung des Gutachtens zu beeidigen: doch ist auch der nach der Aussage geleistete Eid rechtsgültig.

Diesen in den Prozeßgesetzen vorgeschriebenen Arten der Eidesleistung stellt § 155 StGB. verschiedene Möglichkeiten gleich, deren Vorliegen im Zusammenhalte mit den übrigen Tatbestandsmerkmalen ebenfalls Meineid begründen kann; hierunter fallen:

1) die gesetzlich gestattete Beteuerungsformel einer zugelassenen Religionsgesellschaft durch ein Mitglied dieser Religionsgesellschaft. Welche Gesellschaften dies sind und welche Beteuerungsformel ihnen jeweils erlaubt ist, bestimmen im einzelnen spezielle Reichs- insbesondere Landesgesetze; zu nennen sind die Mennoniten, Philipponen, die Mitglieder der Gemeinde Kornthal in Württ. (RGSt. 24 91) u. a. Leistet ein Mitglied einer dieser Religionsgesellschaften den in der Prozeßordnung vorgeschriebenen Eid, so ist dieser gültig. Andererseits macht sich derjenige, welcher sich fälschlich als Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ausgibt und unter deren Beteuerungsformel wissentlich Unwahres aussagt, keines Meineids schuldig. Ist dieses Ergebnis auch bedauerlich, so kann nach dem geltenden Recht keine andere Auffassung Platz greifen: eine zu begrüßende Wandlung würde auch hier die Bestrafung der falschen uneidlichen Aussage schaffen. Gebraucht dagegen der Schwurpflichtige als Mitglied einer Religionsgesellschaft deren Be-

teuerungsformel, wird aber die letztere ohne Wissen des Schwörenden unrichtig wiedergegeben, so liegt bei wissentlich falscher Aussage zwar kein vollendetes, aber ein versuchtes Verbrechen vor (RGSt. 24/91). Geschieht der unrichtige Gebrauch der Beteuerungsformel jedoch mit — geheimem — Wissen des Schwörenden, so kann er bei wissentlich falscher Aussage, wie schon beim Kapitel über den Vorsatz erwähnt, überhaupt nicht gestraft werden: der Unterschied zwischen beiden Fällen ist der, daß der auf die Richtigkeit der Beteuerungsformel Vertrauende einen Meineid leisten will und auch tatsächlich mit Ausführungshandlungen beginnt, aus objektiven Gründen jedoch das Verbrechen nicht zur Vollendung bringen kann, während der andere nicht den Vorsatz hat, einen Meineid zu leisten, weil er ja weiß, daß sein Eid kein Eid ist, sondern nur die Behörde anzulügen beabsichtigt: das ist aber nach dem geltenden Recht allgemein nicht unter Strafe gestellt.

2) Dem Eide gleichgestellt sind ferner die Versicherung der Wahrheit unter Berufung auf einen in derselben Angelegenheit und in der gleichen Eigenschaft geleisteten Parteien-, Zeugen-, Sachverständigeneid, sowie die Versicherung eines Sachverständigen unter Berufung auf einen von ihm ein für allemal geleisteten Eid. Da diese Versicherungen ebenso wie der Eid vom Gesetze angeordnet oder zugelassen sein müssen, — es genügt nicht ein bloßes Nichtverbotensein — so ist die Bestimmung zur Zeit für Parteieide bedeutungslos; hier gibt es im geltenden Recht eine Versicherung unter Berufung auf einen früheren Eid nicht. Die Versicherung muß von dem Zeugen oder Sachverständigen selbst ausdrücklich ausgesprochen werden und unmißverstehbar sein: der bloße Hinweis durch den Richter auf den geleisteten Eid genügt nicht. Doch reicht dieser aus, wenn der Zeuge in derselben Verhandlung wieder vorgerufen wird, ohne daß seine Vernehmung förmlich abgeschlossen war. Glaubt der Zeuge oder der Sachverständige jedoch, daß die Form des Hinweises durch den Richter genügt habe, glaubt er also, daß auch seine spätere Aussage unter dem geleisteten Eid stehe, obwohl die vorschriftsmäßige Versicherung nicht abverlangt worden ist, so liegt bei wissentlich falscher Aussage Versuch vor. Um „dieselbe Angelegenheit" handelt es sich dann, wenn in einem Strafverfahren ein die gleichen Personen und die gleiche Straftat betreffender Hergang — wenn auch nur teilweise — in Frage steht; Strafsachen, die materiell zusammenhängen (§§ 3, 4 StPO.) oder prozessual verbunden werden (§ 263 StPO.), gelten als „dieselbe Angelegenheit" (bei letzteren ist dies bestritten). Im Zivilprozeß ist unter „derselben Angelegenheit" die durch die Klageerhebung rechtshängig gewordene Streitsache zu verstehen. Die aussagende

Person muß in gleicher Eigenschaft vernommen werden, soll die Versicherung unter Berufung auf den früher geleisteten Eid die erwähnte Wirkung haben: da der Zeugeneid auch eine etwaige gutachtliche Aussage mit umfaßt, braucht bei Beobachtung dieser Form ein als Zeuge beeidigt Vernommener keinen Sachverständigeneid mehr zu leisten, wenn er etwa in derselben Angelegenheit nochmals als Sachverständiger aussagen muß. Nicht dagegen würde die Versicherung unter Berufung auf den geleisteten Sachverständigeneid genügen, wenn der Sachverständige weiterhin als Zeuge vernommen werden soll: er müßte vielmehr den Zeugeneid noch außerdem leisten.

Bei dem allgemeinen Sachverständigeneid sind die Fragen, vor welcher Behörde der Eid zu leisten ist und vor welchen Behörden der geleistete Eid wirksam ist, sodaß die bloße Berufung auf ihn genügt, eine spezielle Beeidigung also nicht stattzufinden hat, Sache der Landesgesetze, das Reichsrecht schreibt hierüber nichts vor. Beruft sich der Sachverständige vor einer Behörde, für die sein allgemein geleisteter Eid keine Wirksamkeit hat, auf diesen Eid, so ist dies nicht der Eidesleistung gleichzuachten, ein Meineid kann unter diesen Umständen vollendet wenigstens nicht begangen werden. Ob Versuch vorliegt, kommt auf den Vorsatz des Schwörenden an.

3) Die Versicherung der Beamten unter Berufung auf den Diensteid ist nicht von großer Bedeutung, da reichsrechtlich hiezu kein großer Raum gegeben ist: nur § 386 Abs. 2 ZPO. läßt sie zu. Sonst werden Beamte als Zeugen und Sachverständige nach den allgemeinen Vorschriften beeidigt. Die Versicherung auf den Diensteid kann aber in landesgesetzlich geregelten Verfahren (z. B. Disziplinarverfahren) zugelassen sein. Wird eine solche Versicherung unter Berufung auf den Diensteid in einem Verfahren abgegeben, in dem sie nicht angewandt werden kann, so ist kein Eid geleistet; ein vollendeter Meineid kann nicht begangen werden, bezüglich des Versuches gilt das gleiche wie beim allgemein geleisteten Sachverständigeneid. Der Begriff „Beamter" ist im übrigen aus § 359 StGB. zu bestimmen. Die Versicherung ist amtlich, wenn sie der Beamte in seiner Eigenschaft als solcher abgibt, sie muß nicht notwendig einen Gegenstand seiner Amtstätigkeit bilden.

Die Eidesleistung muß körperlich, persönlich geschehen: Vertretung ist nicht möglich. Leistet ein anderer den Eid als der Schwurpflichtige, so wird er als Zeuge schon deshalb immer einen Meineid begehen, weil sich der Zeugeneid auf die Personalfragen erstreckt. Sagt er noch dazu wissentlich falsch aus, so liegt ein besonders schwerer Fall des falschen Zeugnisses vor (siehe Stooß in Vergl. Darst. Band III Seite 394). Eine

an Stelle des wirklich Geladenen als Sachverständiger aussagende Person kann nur dann wegen Meineids verfolgt werden, wenn tatsächlich ein wissentlich falsches Gutachten abgegeben wird, denn der Sachverständigeneid allein umfaßt nicht auch die Antworten zur Person. Auch bei Parteieiden nehmen die meisten [1]) an, daß ein Meineid nicht vorliege, wenn ein anderer als die zuständige Partei falsch schwört: denn nach dem Gesetz muß der Schwörende den ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid falsch schwören; ein anderer, als die Partei, der der Eid zugeschoben usw. ist, kann den Parteieid überhaupt nicht leisten, infolgedessen auch keinen Meineid begehen. Dieser Ansicht wird von Binding Lehrbuch Band II Seite 142—143 mit sehr beachtlichen Gründen entgegengetreten (s. hiezu auch Seite 46). Zum mindesten wird der von Olshausen, Frank u. a. angegebene Grund für die Unfähigkeit der Nichtpartei zum Meineid, der den Gesetzeswortlaut für sich hat, nach dem Entwurf nicht mehr durchschlagen; denn hier wird es kurz heißen: „Wer einen falschen Eid schwört . . . ".

Soweit nichts anderes bemerkt ist, sind die bisher dargelegten Förmlichkeiten der Eidesleistung für das materielle Recht wesentlich, ein Verstoß gegen sie würde Ungültigkeit des Eides zur Folge haben und damit würde eine etwaige falsche Aussage straflos bleiben. Nicht so wichtig sind dagegen für diese Frage die sonstigen prozessualen Vorschriften wie Belehrung des Zeugen über die Bedeutung des Eides und Strafbarkeit des Meineids, die Belehrung über ein etwaiges Zeugnis- oder Eidesverweigerungsrecht, die Erhebung der rechten Hand: ihre Nichtbeachtung ist zum mindesten für die strafrechtliche Beurteilung des abgelegten Eides bedeutungslos (s. a. RGSt. 62/149).

c) Die Zuständigkeit der Behörde.

Der Eid muß vor einer zuständigen Behörde geleistet sein. Dies sagt im Wortlaut der § 154 StGB. für den Zeugen- und Sachverständigenmeineid, es ist jedoch auch für den Parteieid Voraussetzung, da das Gesetz hier von zugeschobenen, zurückgeschobenen und auferlegten Eiden spricht, diese Arten aber nur in gesetzlich geregelten Verfahren vorkommen und deshalb nur von Behörden abgenommen werden können. Es ist jedoch zu beachten, daß nicht nur der vor einem Richter oder Gericht geleistete Meineid strafbar ist, während andererseits der etwa

[1]) s. bes. Olshausen § 153 N. 12; Frank § 153 N. II; s. a. Trabert S. 53 und Fußnote 134.

nur vor einer kirchlichen Behörde geschworene falsche Eid von Staats wegen nicht verfolgt wird.

Der Begriff Behörde ist hier sehr weit zu verstehen: [1]) der Ausdruck Behörde begreift in sich jedes durch Gesetz für bestimmte Zeit oder dauernd als Organ des Staates eingerichtete Amt, das bestimmte Staatszwecke zu verfolgen und zu erfüllen hat und zu diesem Zwecke mit gewisser Selbständigkeit, staatlicher Autorität und eigenem Ermessen ausgestattet ist. Ob die Funktionen kollegial oder von einem einzelnen vorgenommen werden, ist gleichgültig; ist doch der Begriff der Behörde eben dadurch gegenüber dem des einzelnen Beamten gekennzeichnet, daß die Behörde unabhängig ist von der ihre Rechte und Pflichten wahrnehmenden physischen Person. Ebenso ist es nicht von Bedeutung, ob die Behörde eine deutsche oder eine ausländische ist, falls sie innerhalb des deutschen Reiches liegt, ob sie innerhalb oder außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches eingerichtet ist, wenn die Behörde selbst eine deutsche ist. Sowohl der Ausländer, der vor einer im Deutschen Reiche domizilierten in- oder ausländischen Behörde einen Meineid begeht, als auch der Deutsche, welcher im Auslande vor einer deutschen oder ausländischen Behörde sich dieses Verbrechens schuldig macht, können vor deutschen Gerichten hiewegen zur Rechenschaft gezogen werden (§§ 3, 4 Nr. 3 StGB.).

Die Behörde muß zur Eidesabnahme zuständig sein. Allgemein ist anerkannt, daß auch dieser Begriff sehr weit auszulegen ist: [2]) er ist, wie es wissenschaftlich ausgedrückt zu werden pflegt in abstracto, nicht in concreto zu nehmen. Die Behörde, bei der der Eid geleistet wird, muß hienach allgemein zur Abnahme von Eiden dieser Art die Befugnis haben und der Eid muß ein solcher sein, wie er in der fraglichen Angelegenheit überhaupt gefordert werden kann. Nicht hingegen kommt es darauf an, daß die Behörde vielleicht im konkreten einzelnen Fall örtlich oder sachlich oder aus anderen Gründen gar nicht zur Eidesabnahme berechtigt gewesen wäre. So kann eine Behörde, die zur Abnahme von Diensteiden, aber auch nur von solchen ermächtigt ist, nicht einen gültigen Zeugen- oder Sachverständigeneid leisten lassen, während auf der anderen Seite die konkrete prozessuale Richtigkeit des Verfahrens, in dem der Eid vor einer an sich zuständigen Behörde geschworen wird, nicht von Bedeutung ist. Wird der Schwur von der abstrakt zuständigen Behörde verlangt, dann ist ein echter Eid gefordert, einer falscher verfällt der Strafe. Schließlich ist noch

[1]) hiezu Ebermayer § 114 Nr. 1.

[2]) Binding II 1 S. 138, 139; v. Liszt S. 832, 833, auch Fußnote 4; Oppenhoff § 153 Nr. 2, 3; Rüdorff § 154 Nr. 1; Trabert S. 29; Peters S. 46.

erwähnenswert, daß die Behörde, die den Eid abnimmt, nicht mit der identisch zu sein braucht, welche Interesse an der Beeidigung hat: auch vor dem ersuchten oder beauftragten Richter, auch im Rechtshilfeverfahren werden gültige Eide geleistet.

Der Eid muß vor der zuständigen Behörde geleistet sein. Die Behörde muß den Eid selbst gefordert haben: die, wenn auch schließlich wörtlich mit der Eidesformel übereinstimmenden, jedoch unverlangten Beteuerungen einer vernommen werdenden Person stellen keinen Eid dar. Gegenseitige Schwüre der Parteien (Privateide) können keine Meineidsverfolgung nach sich ziehen. Auch unter einem entgegen der Vorschrift des § 1035 Abs. 2 ZPO. von dem Schiedsrichter abgenommenen Eid kann ein strafbarer Meineid nicht begangen werden; das gleiche gilt für sogenannte Vergleichs- oder Kompromißeide, selbst wenn ein solcher Vergleich vor dem Richter zustande kommen sollte.

---

3. Kapitel:

Besonderheiten der einzelnen Eidesverletzungen.

Was bis jetzt an Tatbestandsmerkmalen vorgetragen wurde, gilt mit einigen sofort hervorgehobenen Ausnahmen für die beiden Arten von Eidesverletzungen, den Parteien- und den Zeugen-(Sachverständigen-)Meineid. Aus der Verschiedenheit der Form der Eidesleistung wie auch des Umfanges der Wahrheitspflicht ergeben sich jedoch noch einzelne besondere Gesichtspunkte, die im folgenden noch erläutert werden sollen.

I. Der Parteienmeineid.

§ 153 StGB. spricht von und nur von: zugeschobenen, zurückgeschobenen und auferlegten Eiden. Allgemein faßt man diese unter dem Ausdruck Parteieid zusammen, was jedoch nicht ganz richtig ist, da gemäß § 450 ZPO. bei Einverständnis der Parteien auch ein Dritter, am Prozeß Unbeteiligter, also eine Nichtpartei einen Wahrheits- oder Ueberzeugungseid leisten kann. Prozeßualisch, besonders hinsichtlich der Beweiswürdigung hat dieser vom Dritten abgelegte Eid allerdings dieselbe Wirkung wie ein Parteieid.

Was die beiden ersten innerlich zusammengehörenden Eidesformen anbetrifft, so ist von vorneherein festzustellen, daß nach den heutigen Gesetzen zugeschobene und zurückgeschobene Eide nur im bürgerlichen Prozeß vorkommen; doch müßte, falls späterhin in einem anderen allerdings immer nur kontratiktorischen

Verfahren, etwa einem Verwaltungsstreitverfahren, diese Form von Parteieiden zugelassen würde, auch hierfür der Strafschutz des § 153 StGB. gewährt sein; denn auch diese Eide brauchen nur vor einer zuständigen Behörde, nicht unbedingt vor einem Gericht, geschweige denn einem Zivilgericht geschworen sein. Immer ist jedoch ein Streitverfahren Voraussetzung. Der Inhalt dieser Eide ist mitsamt der zu beschwörenden Tatsachen dem Wortlaut nach festgestellt; die Eidesformel und die Eidesnorm sind gesetzlich vorgeschrieben, das, was beschworen werden soll, wird von den Parteien, bezw. soweit es nötig ist vom Richter ebenfalls in feste, wörtlich verzeichnete Form gebracht (Eidessatz!). Nur dieser Eidessatz gilt nach Leistung des Eides als beschworen, etwaige Zusätze des Schwörenden, die nicht im Eidessatz vermerkt sind, fallen nicht unter den geleisteten Eid. Stimmt der tatsächliche Schwur nicht mit dem Eidessatz überein, so ist kein Eid geleistet; ob andererseits die Abnahme des Eides prozessual gerechtfertigt erschien und gesetzesmäßig durchgeführt wurde, hat hingegen der Strafrichter nicht nachzuprüfen. Bei der Beschwörung von bestimmten Tatsachen und Vorgängen ist der genaue Wortlaut des Eidessatzes maßgebend, was insbesondere für die Angabe von Daten, Geldsummen etc. von Wichtigkeit ist. Sind im Eidessatz juristische Begriffe wie: verkaufen, vermieten usw. enthalten, so hat sich selbstverständlich die Auslegung nicht an die rein technische Terminologie anzuklammern, sondern es ist, wie beim Abschnitt über den Vorsatz schon erwähnt, die Auffassung des Schwörenden zu berücksichtigen. „Eine Aufklärungspflicht zum Zwecke der Klarstellung des Sachverhalts und erschöpfenden Erledigung der Beweisfrage liegt dem als Partei einen Eid Schwörenden — im Gegensatz zu dem als Zeugen Aussagenden — nicht ob“ (RGSt. 60 79). Der Sinn des vom Gericht normierten Eides ist Auslegungsfrage, liegt auf tatsächlichem Gebiet; wesentlich hiebei ist die Auffassung der Parteien, insbesondere im Falle des § 450 ZPO. also die Frage, wie die Parteien den Eidessatz, vielleicht sogar einzelne im Eidessatz enthaltene Worte verstanden haben.

Das hier Gesagte gilt in gleicher Weise grundsätzlich auch für den auferlegten Eid, bei dem allerdings im Gegensatz zu den oben besprochenen Parteieiden ein kontradiktorisches Verfahren nicht vorausgesetzt ist und zwar gilt das Gesagte sowohl was die Form der Eidesleistung (Normierung durch Gesetz und Richter!) als auch den Umfang der Wahrheitspflicht anlangt. Doch treffen die oben erwähnten Beschränkungen für den auferlegten Eid nicht allgemein zu.

Unter auferlegten Eid ist zu verstehen der seitens einer Behörde kraft Gesetzes von einer Person geforderte Eid, der

weder Zeugen- noch Sachverständigeneid, noch, was nur für den bürgerlichen Prozeß in Frage kommt, zugeschobener oder zurückgeschobener Parteieid ist. Leider nur eine negative Definition! Es seien deshalb als die hauptsächlichsten Arten des auferlegten Eides genannt für den Zivilprozeß: der richterliche Eid (sogenannter Noteid § 475 StPO.), der Editionseid (§ 426 ZPO.), der Schätzungseid (§ 287 ZPO.), sowie die Offenbarungseide (§§ 807, 883, 889 ZPO.), weiter aus dem bürgerlichen Rechte der private Offenbarungseid (§§ 259, 251 BGB.). Hierher gehört auch noch nach der Rechtssprechung der Verklarungseid nach § 525 Abs. 3 HGB., soweit er vom Schiffer geleistet wird; er ist nach der herrschenden Meinung ebenfalls Parteieid in diesem Sinn, während die Aussagen der Besatzung Zeugenaussagen sind (RGSt. 19 218).

Bezüglich des richterlichen Noteides und des Editionseides gilt für Eidesform und Umfang der Wahrheitspflicht dasselbe wie beim zu- bezw. zurückgeschobenen Parteieid: auch der Schätzungseid wird in Ueberzeugungsform vom Gerichte auferlegt. Anders dagegen bei den anderen Arten des auferlegten Eides. Unter dem Verklarungseid wird der Schiffer äußerlich wie ein Zeuge vernommen: er hat nicht einen Eidessatz zu beschwören, sondern auf richterliche Fragen wahrheitsgetreu zu antworten. Ein besonderes Kapitel bildet der Offenbarungseid. Der Eidessatz besteht hier in dem vom Schuldner anzufertigenden und vorzulegenden Verzeichnis seines Vermögens, dessen Vollständigkeit er alsdann vor Gericht zu beschwören hat. Daneben wird meistens der Schwurpflichtige in Form einer Zeugenaussage diese Aufstellung erläutern; auch diese Erläuterung steht unter dem geleisteten Eid. Der Umfang der Aussage d. i. hier der Offenbarungspflicht ergibt sich aus dem Zwecke des Eides: dem Gläubiger eine vollständige und einwandfreie Uebersicht zu bieten, an welche Vermögensstücke des Schuldners er sich zur Befriedigung seiner Ansprüche im Wege der Zwangsvollstreckung halten kann. Es sind deshalb alle Vermögensstücke aufzuführen, die dem Zugriff des Gläubigers an und für sich unterliegen; hierher gehören auch die im einzelnen Falle nach gesetzlicher Ausnahmevorschrift unpfändbaren Gegenstände (z B. § 811 ZPO.); denn ob diese unpfändbar sind, bleibt immer noch Streitfrage, die evtl. vom Vollstreckungsgericht zu klären ist. Vermögensgegenstände, die der Zwangsvollstreckung dagegen überhaupt nicht zugänglich sind, z. B. ideelle Gegenstände wie die Kundschaft eines Geschäftsmannes, die Schankkonzession eines Wirtes brauchen nicht verzeichnet zu werden, da sie ja nicht dem Zwecke der Vermögensoffenbarung entsprechen. Desgleichen erübrigt sich die Angabe von vollkommen wertlosen, wirtschaftlich bedeutungs-

losen Sachen. Auch alle Außenstände, Forderungen, Herausgabeansprüche u. a. m., die dem Gläubiger zur Befriedigung seiner Ansprüche dienen können, sind u. U. sogar mit Grund und Beweismitteln anzuführen; ebenso das Vermögen der Frau, soweit dem Manne daran die Nutznießung zusteht oder in welches die Zwangsvollstreckung geduldet werden muß; desgleichen Eigentümergrundschulden, deren Bestehen aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist. Daß Vermögensstücke aufgeführt sind, die dem Schuldner nicht gehören, macht den Eid nicht zu einem falschen, wenn das Verzeichnis nur bezgl. der dem Schuldner gehörigen Gegenstände vollständig ist. Unterläßt der Schuldner eine Angabe im irrtümlichen Glauben, eine Sache sei nicht pfändbar oder eine nach besonderer gesetzlicher Vorschrift nicht pfändbare Sache sei aus diesem Grunde nicht anzugeben, so entlastet ihn dies nicht: denn er hat sein Vermögen, nicht nur sein pfändbares Vermögen vollständig angegeben. Glaubt der den Eid Leistende dagegen, eine Sache gehöre ihm nicht oder nicht mehr oder täuscht er sich sonst unverschuldet über seine Verfügungsberechtigung (z B. beim Frauengut), so macht er sich bei Verschweigung dieses Gegenstandes keines Meineides schuldig.

Erinnert sei noch an die schon erwähnte Streitfrage, ob derjenige, der einen Parteieid im Sinne des § 153 StGB. schwört, ohne die zum Schwur veranlaßte und bereite Partei zu sein, sich eines Meineids schuldig machen kann. Wird der Eid in einem solchen Falle vom Pseudoschwurpflichtigen richtig geschworen, dann kann — im Gegensatz zum Zeugeneid — kein Meineid begangen sein, da der Parteieid sich nicht auf die Personalien des Schwörenden bezieht; aber auch, wenn von der falschen Partei Falsches beschworen wird („der falscheste der Eide“ wie Binding Lehrbuch Band II Seite 143 sagt), dann liegt nach der herrschenden Ansicht kein Meineidsverbrechen vor, da ein ungültiger Eid geleistet ist. A. M. Binding a.a.O.

II. Der Zeugen- und Sachverständigenmeineid

Beim Zeugen- und Sachverständigenmeineid sind Form des Eides und Umfang der Wahrheitspflicht wesentlich anders zu beurteilen, als beim Parteienmeineid. Was zunächst die Eidesform anlangt, so ist hier hauptsächlich der Unterschied von Vor- und Nacheid oder promissorischem und assatorischem Eid zu erwähnen. Wann die eine oder andere Art angewandt werden soll, ist z. T. gesetzlich vorgeschrieben, z. T. ins Ermessen der den Eid abnehmenden Behörde gestellt. Ueber den Wert oder Unwert der beiden ist viel gestritten worden; doch ist man sich jetzt wohl einig darüber, daß der Nacheid

die glücklichere Lösung und deshalb dem Voreid vorzuziehen ist. Hierüber noch im 3. Teil. Strafbar ist jedenfalls immer nur die unwahre Aussage, die unter dem geleisteten oder zu leistenden Eid steht. Was also beim Voreid vor der Eidesleistung vom Zeugen bekundet wurde, ist nicht unter Eid ausgesprochen. Sollten z. B. die Personalien versehentlich vor der Eidesleistung angegeben worden sein, so ist durch wissentliche objektive Unwahrheit in diesen Angaben kein Meineid begangen. Wird ein Zeuge nach dem Abschluß seiner Vernehmung, aber noch in derselben Verhandlung noch einmal aufgerufen, so steht regelmäßig die neuerliche Aussage unter dem bereits geleisteten Eid: eine förmliche Versicherung unter Berufung auf den geleisteten Eid ist hier nicht notwendig, nicht einmal der bloße Hinweis des Richters, der jedoch grundsätzlich stattfinden wird. Nur unter besonderen Umständen wird es dem Zeugen gelingen, davon zu überzeugen, daß er ohne Schuld geglaubt habe, er sage bei der nochmaligen Vernehmung nicht unter dem geleisteten Eid aus. Beim Nacheid muß der Aussagende sich ebenfalls darüber klar sein, was er beeidigt: zur besseren Feststellung dient das Protokoll, das im Zivilprozeß immer, im Strafprozeß regelmäßig vor der Beeidigung vorgelesen wird.

Der Umfang der Wahrheitspflicht ist ein bedeutend größerer als beim Parteieid: die Zeugenaussage bezw. das Sachverständigengutachten sind nicht genau formuliert, der Zeuge und der Sachverständige haben vielmehr selbst in freier Rede sich zu äußern. Die Eidesnorm gibt dem Zeugen auf: „Nach bestem Wissen die reine Wahrheit zu sagen, nichts zu verschweigen und nichts hinzuzusetzen"; der Sachverständige versichert „das von ihm erforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten."

Schon aus den verschiedenen Eidesnormen ist zu ersehen, daß bei Zeugnis und Gutachten verschiedene Aussagenkomplexe unter dem Eid stehen. Der Zeuge schwört die reine Wahrheit zu sagen. Hierunter fällt alles, was der Zeuge aussagt: die Vorfälle, die er erzählt, die Urteile, die er abgibt, die Ueberzeugungen, die er als seine eigenen kundgibt, die Aussprüche, die er anderen in den Mund legt. Er hat auch bei Angabe seiner Personalien die reine Wahrheit zu sagen. Der Zeuge spricht demnach auch, ohne daß er erst den Sachverständigeneid zu leisten braucht, gutachtliche Aeußerungen unter seinem Eid aus. Dabei wird, wie schon früher gestreift, kein Unterschied gemacht zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem, zwischen erheblichen und unerheblichen Kundgebungen, zwischen Aussagebestandteilen, die zum verlangten Zeugnis gehören und solchen, die der Zeuge ungefragt hinzufügt. Insbe-

sondere beim Zeugeneid im Zivilprozeß ist wichtig, daß der Eid sich auch auf evtl. Fragen des Richters bezieht, die nicht in dem dem Zeugen mitgeteilten Beweisthema sich befinden; denn dieses Beweisthema ist kein Eidessatz, sondern soll nur dem Zeugen bei seiner Gedächtniserforschung an die Hand gehen. Der Zeuge hat auch nicht zu bestimmen, welchen Teil seiner Bekundungen er als unter dem Eid abgegeben wissen will und welche nicht: „derartige stillschweigende Vorbehalte erkennt das Gesetz nicht an"; der Zeugeneid umfaßt vielmehr „entsprechend seiner Formel unterschiedlos alles, was tatsächlich unter ihm ausgesagt worden ist. Ein falscher Eid ist also seinem äußeren Bestand nach ohne weiteres gegeben, soweit in dem Zeugnis eine unrichtige Angabe enthalten ist, die bei vernunftgemäßer Auslegung im Zusammenhang mit dem geleisteten Eid steht . . ." (nämlich die reine Wahrheit zu sagen) . . . „das liegt im Wesen des Zeugniszwangs und des mit ihm grundsätzlich verbundenen Eideszwangs begründet" (RGSt. 60/408). Anders als das Wollen des Zeugen wirkt dagegen sein Wissen: ein etwaiger Irrtum über diesen Umfang der Wahrheitspflicht ist nach der Schuldfrage zu betrachten. Es ist insbesondere zu prüfen, ob nicht dolus eventualis vorliegt, ob der Zeuge diesen Irrtum nicht bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermeiden können, ob nicht „bei Benützung der ihm gebotenen tatsächlichen Hilfsmittel und Anhaltspunkte — z. B. einfache Befragung des Richters — der Zeuge sich Auskunft hätte erholen können und deshalb bei Unterlassung Fahrlässigkeit vorliegt" (RGSt. a.a.O.).

Ebenso rein vernunftgemäß sind die Ausdrücke in der Eidesnorm: nichts verschweigen und nichts hinzusetzen auszulegen. Für das erstere kommt der Unterschied zwischen für die Aussage erheblichen und unerheblichen Bekundungen schon mehr in Betracht; denn etwas, das nicht zum Beweisthema gehört und unerheblich ist, kann der Zeuge, ohne sich strafbar zu machen, verschweigen, wobei die Frage, was erheblich ist und was nicht, auch wieder subjektiv sehr verschieden beantwortet werden kann; auch hierüber entscheidet der Richter, muß aber den Vorsatz, das wissentliche Tun des Täters berücksichtigen. Verschweigt der Zeuge etwas, das zum Beweisthema gehört, wissentlich oder auch nur mit dem eventuellen Vorsatz, so begeht er Meineid, ist sein Verschweigen fahrlässig geschehen, so ist er des fahrlässigen Falscheides schuldig. Hinzusetzen kann der Zeuge ohne Gefahr alles, was objektiv richtig ist; doch bei jedem Zusatz, der der objektiven Wahrheit widerspricht, macht er sich, falls er diese Unwahrheit kennt und sie trotzdem aussprechen will, des Meineids schuldig, mag der Zusatz zur geforderten Aussage gehören oder nicht. Die Beifügung

des „nichts hinzuzusetzen“ in der Eidesnorm wird von Trabert S. 34 unten mit Recht als überflüssig bezeichnet; sie soll nach dem Willen des Gesetzgebers den Zeugen davon abhalten, zu seiner an sich wahren Aussage Ergänzungen zu machen, die vielleicht das früher Gesagte, entgegen der objektiven Wahrheit, abschwächen oder sonst in ein schieferes Licht setzen sollen; die besondere Anführung dieser Art der Eidesverletzung ist aber nicht vonnöten, da sie schon in dem Schwur: die reine Wahrheit zu sagen enthalten ist.

Beim Sachverständigeneid ist hiezu folgendes zu bemerken: was der Sachverständige an Vorkommnissen oder Tatsachen erzählt, die mit seinem Gutachten nichts zu tun haben, fällt nicht unter den geleisteten Eid, insbesondere sind die Personalfragen vom Sachverständigeneid nicht gedeckt. Selbstverständlich gibt es aber bei jedem Gutachten genug an sich nicht rein gutachtliche Aeußerungen, die aber derart eng und untrennbar mit dem eigentlichen Gutachten zusammenhängen, daß sie zu diesen gehören, also ihre Bekundung ebenfalls unter dem geleisteten Eid geschieht. Ist, wie das oft vorkommt, ein Sachverständiger auch Zeuge der ganzen oder eines Teiles der Tat gewesen, so wird er regelmäßig auch als Zeuge zu beeidigen sein. (Sachverständiger Zeuge). Der Sachverständige gibt größtenteils eigene Eindrücke, Urteile, die er aus seiner besonderen wissenschaftlichen Vorbildung oder sonstigen speziellen Befähigung abzugeben geeignet ist, kund, seine Aussage erfolgt also aus höchst subjektiven inneren Gedankengängen heraus. Soll ihm deshalb ein Meineid nachgewiesen werden, so kommt es — im Gegensatz zu dem allgemein vorherrschenden Prinzip der objektiven Unwahrheit der Aussage — bei ihm im wesentlichen nur auf die subjektive Wahrheit der eidlichen Erklärung an; der Sachverständige hat unter dem Eid sein eigenes persönliches Gutachten abzugeben, er spricht immer von der Grundlage der eigenen persönlichen Ueberzeugung aus und verletzt durch wissentliches Abweichen hievon seinen Eid; mag die gutachtliche Aeußerung objektiv richtig sein oder nicht, wobei noch angeführt sei, daß bei fachlichen Ansichten, besonders wenn schon einmal verschiedene Meinungen sich entgegenstehen, sehr schwer die reine objektive Wahrheit festzustellen sein wird. Allerdings darf der Sachverständige von wissenschaftlich einwandfreien und unbestrittenen Meinungen nicht wissentlich abweichen.

4. Kapitel.

Die Begehungs- und Beteiligungsformen

I. Vollendung, Versuch und Zusammentreffen.

Die Frage, wann das Verbrechen des Meineids vollendet ist, und wann nur oder wann noch ein Versuch vorliegt, ist wiederum je nach den einzelnen Eidesformen verschieden zu beantworten. Wenig Schwierigkeiten begegnet man bei den einzelnen Arten des Parteieides und in den Fällen, wo der Zeuge oder Sachverständige den Nacheid leistet: hier ist das Verbrechen vollendet, wenn beim Vorliegen der sonstigen Tatbestandsmerkmale der Schwurpflichtige die ganze Schwurformel, soweit sie von ihm zu sprechen ist, ausgesprochen hat; versuchtes Verbrechen ist gegeben, sobald der Schwörende mit dem Sprechen der Eidesformel begonnen und solange er diese nicht beendet hat. Wird etwa nach beendigter Aussage auf die Beeidigung des nicht vorbeeidigten Zeugen oder Sachverständigen verzichtet und der aussagenden Person daraufhin kein Eid abgenommen, so hat diese bei wissentlich falscher Aussage auch nicht einen versuchten Meineid begangen: die falsche Aussage selbst ist nicht strafbar. Zur Annahme eines Versuches genügen weiter nicht das bloße Erbieten zum Eid, die Erklärung der Annahme des zu- oder zurückgeschobenen Eides, die Erhebung der rechten Hand zum Schwur, da dies alles bloße Vorbereitungshandlungen sind.

Wird der Eid nicht mündlich, sondern durch Abschreiben oder Unterschreiben der Eidesformel oder durch Zeichen (z. B. § 64 Abs. 2 und 3 StPO.) abgeleistet, so gilt mutatis mutandis das nämliche.

Umsomehr Schwierigkeiten bereitet hingegen die Frage nach dem Versuch und der Vollendung des Meineids beim Voreid. Die Ausführungshandlung beim Meineid beginnt im Falle des Nacheides und des Parteieides mit dem Aussprechen des ersten Wortes der Schwurformel, beim Voreid dagegen kann durch die Ablegung des Eides selbst insolange das Verbrechen weder versucht noch vollendet sein, als nicht unter dem geleisteten Eid tatsächlich wissentlich eine objektive Unwahrheit ausgesagt ist. Wie beim Nacheid die strafbare Handlung nie mit der bloßen unwahren Aussage, sondern erst mit dem Beginn des Aussprechens der Schwurformel in Erscheinung treten kann, so muß beim Voreid der Schwur bereits durch eine falsche Aussage verletzt sein; denn Aussage und Eid gehören untrennbar zusammen, beide zusammen bilden erst die Ausführungshandlungen des Delikts. Für die Frage, ob nun vollendetes oder versuchtes Verbrechen vorliegt, ist beim Voreid

zurückzuerinnern an einen weiteren bereits erwähnten Grundsatz: daß nämlich die Aussage als ein Ganzes, als eine Einheit zu betrachten ist; erst wenn die der Eidesleistung nachfolgende Aussage oder das Gutachten vollendet sind, kann auch vom vollendeten Verbrechen die Rede sein. Daß die Entscheidung dieser wichtigen Frage wohl immer quaestio facti bleiben wird, ist ohne weiteres klar. Doch haben sich Wissenschaft und Rechtssprechung bemüht, hiefür bestimmte Gesichtspunkte aufzustellen, ohne jedoch zu einem einigen Ergebnis zu gelangen. Das Reichsgericht (RGSt. 23 88, 22 361, 14/19) und mit ihm Ebermayer StGB. § 154 Nr. 5 erachten dies dann für gegeben, „wenn die Aussagen des Zeugen derart abgegeben und zum Abschlusse gekommen sind, daß er selbst, das Gericht, der Vorsitzende und die Parteien sie als eidlich bekräftigte zeugenschaftliche Bekundung und als Ausgangspunkt für weitere Entschließungen, Verfügungen und Anträge ansehen müssen." In der Literatur wird teilweise[1]) die Ansicht verteidigt, als ob die Tat erst mit dem Ende der Hauptverhandlung vollendet sein könne, als ob endgültig eigentlich erst die Fällung des Urteils maßgebend sei. Als Grund wird vorgebracht, daß jeder Zeuge, solange die Verhandlung andauere, sogar noch nach Schluß der Beweisaufnahme (durch Wiederaufnahme derselben) immer wieder auf Antrag der Parteien, auf Entschließung des Vorsitzenden hin nochmals vorgerufen werden und zur Ergänzung seiner Aussage bezw. Beantwortung neuer Fragen veranlaßt werden könne: erst wenn das Urteil gefällt sei, sei die Vernehmung des Zeugen in dieser Verhandlung abgeschlossen. Diese Ansicht nimmt jedoch viel zu viel Rücksicht auf bloßes äußeres Geschehen, bedenkt aber auch andererseits nicht, daß wichtige Entscheidungen auch schon vor der Urteilsfällung geschehen können, die evtl. auf einer solchen falschen Aussage beruhen; nimmt man vor der Fällung des Urteils nur versuchtes Delikt an, so kann sich der Zeuge durch freiwilligen Rücktritt (siehe S. 39) Straflosigkeit sichern, obwohl er durch seine unwahre Bekundung wer weiß welches Unheil bereits angerichtet hat. Der Meineid ist ein Verbrechen, das nie und nirgends die Erreichung einer besonderen Absicht, einen besonderen äußeren Erfolg nach sich zu ziehen braucht. Vielmehr ist zu überlegen: mit dem Zeitpunkt, da sowohl der Aussagende selbst, als auch die vernehmende Behörde und etwa noch beteiligte dritte Personen sich sagen können: jetzt hat der Zeuge seine Aufgabe erfüllt, er hat das, weswegen er benannt und geladen wurde, unter seinem Eid vorgetragen und da aus diesen Er-

[1]) s. Binding II 1 S. 144 Fußnote 4; die hier bei Binding angeführte Meinung von v. Liszt ist in dessen Auflage 1927 nicht mehr vertreten, s. v. Liszt S. 834.

wägungen heraus der Vorsitzende nach nochmaliger Anfrage bei den Beteiligten, ob noch eine Frage an den Zeugen zu richten sei, ihn zurücktreten heißt und durch Vernehmung weiterer Zeugen oder sonstwie ein neues Stadium der Verhandlung beginnt, in diesem Zeitpunkt ist die Vernehmung dieses Zeugen beendet. Eine etwaige objektive Unwahrheit in der Aussage wäre jetzt, wenn sie wissentlich ausgesprochen wurde, ein vollendetes Meineidsverbrechen. Daß der Zeuge grundsätzlich bis zum Schlusse der Verhandlung anwesend sein muß und nur mit Erlaubnis des Vorsitzenden und Zustimmung der sonstigen Beteiligten sich entfernen darf, ist eine prozessuale Vorschrift, die für die Beurteilung, ob die Vernehmung beendet ist oder nicht, unmaßgeblich ist. Anders wäre dagegen offensichtlich der Fall, wenn aus der ganzen Vernehmung heraus und aus dem Gang der Verhandlung einwandfrei hervorgeht, daß der Zeuge noch nicht abgeschlossen ausgesagt hat, vielmehr aus irgendwelchen Gründen — z. B. wegen Aufklärung eines Mißverständnisses durch eine andere Beweiserhebung oder wegen Verdachts der Unglaubwürdigkeit — die Vernehmung unterbrochen wird und der Zeuge einstweilen die weitere Verhandlung abzuwarten hat: hier ist die Aussage noch nicht beendet, es liegt in der Hand des Vorsitzenden, sie während der ganzen Verhandlung nicht mehr abzuschließen. In diesem Falle hätte sich der Zeuge bei bereits abgegebener, wissentlicher objektiver Unwahrheit in seiner Aussage nur eines versuchten Verbrechens schuldig gemacht. In dem dargelegten Sinn ist auch die oben definierte Ansicht des Reichsgerichts und wohl auch sonst die herrschende Meinung zu verstehen und zu billigen.

Sobald andererseits nach dem geleisteten Voreid während der Vernehmung wissentlich eine objektive Unwahrheit ausgesprochen wird, liegt Versuch vor. Es genügt weder die Absicht während der Eidesleistung, im kommenden Unwahres zu bekunden, noch der Beginn der Aussage, solange der Zeuge die Wahrheit sagt; denn beides, Aussage und Eid, gehören zusammen. Beim assertorischen Eid muß die unwahre Aussage vollendet, mit dem Eid aber mindestens begonnen, beim promissorischen Eid die Eidesleistung vollendet, mit einer unwahren Bekundung in der Aussage der Anfang gemacht sein. Der Versuch aber geht in vollendetes Verbrechen über, sobald b e i d e Teile, unwahre Aussage und Eidesleistung vollendet sind.

Und dies letztere ist wichtig für die Frage, wie lange der R ü c k t r i t t v o m V e r s u c h stattfinden kann, wie lange es dem Zeugen gestattet ist, sich durch freiwilliges Eingeständnis und Bekundung der Wahrheit eines besseren zu besinnen und Straflosigkeit zu sichern. Straflosigkeit des Versuchs kann beim

Meineid nur in Form des freiwilligen Rücktritts (§ 46 Nr. 1 StGB.) erreicht werden, nicht auch durch tätige Reue (§ 46 Nr. 2 StGB.): denn Meineid ist, wie schon des öfteren hervorgehoben wurde, kein Erfolgsdelikt, er ist nicht erst dann und deswegen strafbar, weil ein Erfolg z. B. ein falsches Urteil eingetreten ist, sondern schon mit der Begehung des Delikts an sich. Ist also das Delikt bereits vollendet und wird durch nachträgliche Berichtigung eine auf die falsche Aussage sich etwa gründende Folge abgewandt, so hat sich der Schwörende trotzdem strafbar gemacht. Es kommt ihm in diesen Fall lediglich möglicherweise die strafmindernde Bestimmung des § 158 StGB. zugute; denn ein Versuch, der wegen tätiger Reue straflos würde, liegt ja nicht mehr vor. Erfolgt die Berichtigung jedoch vor Vollendung des Meineids, so ist begrifflich nicht tätige Reue sondern freiwilliger Rücktritt gegeben. Der Rücktritt muß, wie bei allen sonstigen Delikten freiwillig sein, oder wie der Gesetzeswortlaut sagt: der Täter muß die Ausführung des Meineids aufgegeben haben, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert wurde, die von seinem Willen unabhängig waren. Die Behauptung Hälschner's Band II 2 Seite 915/916, daß die falsche Aussage beim Voreide nicht als Versuch betrachtet werden dürfe, solange eine Berichtigung der Aussage zulässig sei, ist unrichtig und auch etwas unklar: die Berichtigung der Aussage ist doch immer zulässig, ja sogar erwünscht und wird wohl auch meist bei bereits vollendetem Verbrechen die Vergünstigung des § 158 StGB. im Gefolge haben. Hälschner meint wahrscheinlich die Möglichkeit einer erfolgreichen Berichtigung, der Erfolg besteht aber eben in der Straflosigkeit des bereits vorliegenden Versuchs. Wenn der Täter durch Umstände, die nicht von seinem Willen abhängig waren, nicht an der Ausführung gehindert, sondern zur Nichtausführung bewogen wurde, so kommt ihm die Bestimmung des § 46 Nr. 1 StGB. noch solange zugute, als nur sein eigener Wille frei war, d. i. solange als die Tatsache des Rücktritts letzten Endes doch auf seinen eigenen freien Entschluß zurückzuführen war. Deshalb ist auch straflos, wer vor Abschluß seiner Vernehmung auf wiederholte Mahnung des Richters oder Zureden einer Partei eine falsche Aussage berichtigt, wenn nur diese Berichtigung eine Kundgebung seines eigenen freien Willens war mit a. W. die Falschheit der Aussage nicht schon offensichtlich zu Tage getreten ist; im letzteren Fall dürfte man mit Recht beendigten Versuch annehmen, dessen Strafbarkeit durch Rücktritt nicht mehr abgewandt werden kann.

Wie schon erwähnt, wird durch die unter einem einzigen Eid gemachten unwahren Aussagen immer nur ein Meineid geleistet, wenn auch in der Aussage noch so viele falsche Einzel-

bekundungen enthalten sind. Wird eine Aussage, in der Falsches bekundet wird, mehrere Male beschworen, so wird in der Regel fortgesetztes Verbrechen anzunehmen sein; mehrere Verbrechen in Tatmehrheit dagegen sind vorhanden, wenn inhaltlich dieselbe falsche Aussage in verschiedenen Verfahren (z. B. in verschiedenen Instanzen) wiederholt beschworen wird; bezüglich des zweiten Meineids werden jedoch in vielen Fällen die Strafminderungsvorschriften des § 157 Nr. 1 StGB. zur Anwendung gelangen. Auch in ideeller Konkurrenz kann das Meineidsverbrechen mit verschiedenen anderen strafbaren Handlungen stehen: insbesondere ist hier der Erfolg der falschen Aussage, wenn er vom Schwörenden beabsichtigt war, maßgebend; in Betracht kommen hauptsächlich bei bürgerlichen Prozessen Betrug, beim Strafprozeß Freiheitsberaubung, Mord. Erwähnt sei, daß in diesem Fall Binding entgegen früherer Anschauung reale Konkurrenz annimmt.[1])

II. Täterschaft, Anstiftung und Beihilfe.

Ein besonderes Kapitel bildet beim Meineid die Frage der Täterschaft. Gesetz und Rechtsprechung stehen auf den Standpunkt, daß weder Mittäterschaft noch mittelbare Täterschaft bei diesem Delikt vorkommen können: da der Eid höchstpersönlich geleistet werden muß, kann sich eines Meineids auch nur der Schwörende selbst und jeder nur für sich allein schuldig machen. Bezgl. der Mittäterschaft kann dieser Anschauung bedenkenlos beigestimmt werden; denn es kann hier von einer gemeinschaftlichen Ausführung nicht die Rede sein. Selbst wenn mehrere dieselbe Unwahrheit im gegenseitigen Einverständnis und etwa mit derselben Absicht unter Eid bekunden, so muß doch jeder von ihnen, um das Delikt zu begehen, jedes einzelne Tatbestandsmerkmal selbst verwirklichen. Die Verwirklichung eines Momentes z. B. der Eidesleistung durch einen Täter kann nicht auch für einen anderen die Strafbarkeit begründen.

Die Nichtanerkennung der mittelbaren Täterschaft beruht auf entwicklungsgeschichtlichem Hintergrund und ist besonders aus der früheren Behandlung des Eides als Religionsverbrechen zu erklären: wer nicht selbst den Eid leistet, dafür aber einen anderen zur Leistung einer falschen Aussage bewegt, die für den Schwörenden selbst aus subjektiven Gründen keinen Meineid darstellt, begeht nicht die Sünde des Meineids, da er nicht selbst schwört; der andere aber kann ebenfalls keine Sünde begehen. Die Einreihung des Meineids in die Delikte gegen die Staatsverwaltung kann diese Begründung nicht mehr gelten lassen, da die Staatsverwaltung, insbesondere in diesem Fall

[1]) Binding II 1 S. 59 und Fußnote 1.

die Rechtspflege auf jeden Fall durch den falschen Eid verletzt ist, ob jetzt der Täter d. i. der Schwörende selbst bestraft werden kann oder nicht. Aber trotzdem fällt es, wie Kadecka („Reform des Strafrechts" von Kohlrausch-Aschrott S. 276) sich ausdrückt, „selbst einem abgehärteten Juristen schwer, von einem, der einen Gutgläubigen zu einem objektiv falschen Eid bestimmt hatte, zu behaupten, er habe den Eid »mittelbar« selbst geschworen". Das Preußische Strafgesetzbuch, dessen hierher gehörige Bestimmungen der für das Strafgesetzbuch von 1871 maßgebende Norddeutsche Entwurf übernahm, entbehrte daher jeglicher Strafdrohung für die Verleitung zum unwissentlichen Falscheid. Diesen Mangel deckte S. A. Schultze („Die Verleitung zum falschen Eid", Berlin 1870) auf und in der dritten Lesung des Entwurfes wurde der Tatbestand als Sonderdelikt im § 160 StGB. untergebracht.

Dieser § 160 StGB. enthält nun die beiden hauptsächlich beim Meineid möglichen Formen der mittelbaren Täterschaft: der mittelbare Täter veranlaßt einen Unzurechnungsfähigen oder Deliktsunfähigen (letzteres ein praktisch unmöglicher Fall!) zu einer falschen Aussage oder er bestimmt jemand zu einer eidlichen Bekundung, von der er weiß, daß sie objektiv unrichtig ist, der Schwörende aber, der im übrigen die strafrechtliche Verantwortlichkeit besitzt, glaubt, und auch das weiß der Verleiter, schuldlos, daß er die Wahrheit bekunde: in beiden Fällen liegt wegen Mangels am Vorsatz auf Seiten des Schwörenden kein Meineid vor. Hieraus folgt, daß eine Bestrafung des Schwörenden selbst nicht erfolgen kann, daß aber auch weder Anstiftung zum Meineid (akzessorische Natur der Teilnahme!) vorliegt, noch auch das Sonderdelikt der Verleitung zum Meineid (§ 159 StGB.): denn zu einem Meineid konnten die genannten Personen nicht verleitet werden. Der Gesetzgeber hat daher hieraus unter Verneinung der Möglichkeit der mittelbaren Täterschaft das Sonderverbrechen der Verleitung zu einem objektiven falschen Eid gemacht, das er noch dazu, wie Ebermayer § 160 Anm. 1 bemerkt, mit einer „auffallend milden Strafdrohung" belegte. Doch ist auch der Versuch für strafbar erklärt, der dann vorliegt, wenn es nicht zur Eidesleistung selbst kommt. Die Gegner des § 160 StGB. (siehe z. B. Binding Lehrbuch Band II 1 Seite 166 ff., Hälschner Band II 2 Seite 929) halten die Vorschrift für überflüssig und setzen sich für die Bestrafung des zum Falscheide Verführenden als mittelbaren Täter ein. Es erübrigt sich in eine Würdigung der beiden Anschauungen einzutreten, da das Gesetz eben den einen Weg gewählt hat und derselbe auch im Entwurf beibehalten ist. Zu rügen ist jedoch auf jeden Fall die außerordentliche und durch nichts zu rechtfertigende Milde des Strafgesetzes,

die, wie Binding richtig bemerkt, schwerste Fälle des Meineids in unbegreiflichem Maße priviligiert.

Die Formen der Teilnahme, Anstiftung und Beihilfe, können ohne jede Einschränkung begangen werden. Anstiftung liegt nach der allgemeinen Vorschrift (§ 48 StGB.) nur dann vor, wenn tatsächlich ein strafbarer, vollendeter oder versuchter Meineid begangen ist; sie wird bestraft, wie die Tat selbst. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber auch schon die Verleitung zum Meineid unter Strafe gestellt, deren der Anstifter sich dann schuldig macht, wenn es bei der bloßen Unternehmung der Anstiftung bleibt, d. h. wenn derjenige, welcher den Eid leisten soll, den Absichten des Verleitenden nicht nachgibt, also es überhaupt nicht zu einem Eid kommt oder der Schwörende unter Eid die Wahrheit sagt. Begeht der zum Meineid Verleitete bereits ein versuchtes Delikt, so liegt nicht Verleitung, sondern Anstiftung zum Versuch vor, selbst wenn der Versuch etwa wegen freiwilligen Rücktritts straflos wäre; denn nach der herrschenden Meinung hat der Rücktritt keine deliktsvernichtende Wirkung, kommt also dem Anstifter nicht zugute. Anstiftung liegt auch dann vor, wenn der Täter in beschränkterem oder weiterem Maße falsch aussagt, als der Anstifter wollte; denn nicht die einzelnen falschen Bekundungen erzeugen mehrere Eidesverletzungen, sondern die Aussage im Ganzen ist um des falschen Inhalts willen als Meineid strafbar. Doch muß der Schwörende wenigstens dem Sinne nach die falschen Bekundungen machen, zu denen er vom Anstifter verleitet wurde; andere Unwahrheiten schaden dem Anstifter nicht, er bleibt in diesem Falle nur der Verleitung zum Meineid schuldig.

Beihilfe kann nach der herrschenden Auffassung[1]) z. B. dadurch begangen werden, daß jemand eine Person, von der er weiß, daß sie einen Meineid leisten wird, dem Gericht als Zeugen angibt und so mitschuldig wird an der begangenen Eidesverletzung. A. M. von Liszt, „Falsche Aussage“ Seite 165.

---

5. Kapitel.

Die Strafen.

I. Die Regelstrafen.

Für die wissentlich unwahre Aussage unter Eid, gleichviel ob sie Parteien-, Zeugen- oder Sachverständigenmeineid ist, beträgt der dem Strafrichter zur Verfügung stehende Strafrahmen

[1]) Binding II 1 S. 154 Fußnote 1; Ebermayer § 154 Nr. 10; Rüdorff § 154 Nr 8 a; Oppenhoff § 154 Nr. 23; s. a. Trabert S. 39 Fußnote 84.

Zuchthaus von 1 bis 10 Jahren. Im allgemeinen muß diese harte Folge als gerecht empfunden werden. Die Gründe hierfür sind hauptsächlich die schwere Gefährdung und Schädigung der staatlichen Tätigkeit, insbesondere der Rechtspflege, die von jedem, also auch von dem Schwurpflichtigen, mit dem Verlangen nach Gerechtigkeit in Anspruch genommen wird. Besonders in der gerade in der heutigen Zeit nicht zum Schweigen zu bringenden öffentlichen und schweren Kritik an der deutschen Justiz tut hier eine besondere Sicherung not. Außer diesem unmittelbaren Schutzobjekt waren bei der Aufstellung des hohen Strafmaßes auch die Gefährdung der Rechtssicherheit und des Rechtsverkehrs, durch die dem einzelnen auf die Einrichtungen des Staates vertrauenden und ihnen unterstellten Staatsbürger schwere materielle und körperliche Schäden entstehen können, sowie die regelmäßig beim Täter vorliegende besondere Verwerflichkeit der Gesinnung maßgebend; daneben spielte wenigstens zur Zeit der Entstehung des Gesetzes auch die Verletzung der im Volke festgewurzelten religiösen Einstellung eine wesentliche Rolle. Nicht zuletzt aber sollte die an sich mögliche Höhe der angedrohten Strafe ein wirksames Mittel zur Warnung und Abschreckung von der Begehung dieses Delikts sein. Trotzdem war es jedoch immer schon von Uebel, daß dem Richter nicht doch nach unten hin mehr freie Hand gelassen wurde, sodaß er besonders leichte Fälle mit Gefängnis hätte ahnden können; insbesondere ist dieser Mangel deswegen so empfindlich, weil die im weiteren auszuführenden besonderen Minderungsgründe teilweise insofern unzulänglich sind, als auch sie einen gesetzlichen Tatbestand voraussetzen und so dem Richter wiederum die Hand binden; allgemein sind jedoch bei diesem Delikt mildernde Umstände nicht zugelassen. Diese Unvollkommenheit hat deshalb auch in der Praxis häufig dazu geführt, daß bei Schwurgerichten, wenn es nur irgend ging, lieber der Tatbestand des fahrlässigen Falscheids angenommen wurde, als daß der Schuldige mit der Mindeststrafe von 1 Jahr Zuchthaus bestraft wurde, falls der Täter nach den besonderen, für die Kasuistik der strafmindernden Bestimmungen der §§ 157, 158 StGB. jedoch nicht ausreichenden Umständen diese hohe Strafe nicht verdient hatte.

Obligatorisch neben dieser Freiheitsstrafe sind bei jeder Verurteilung wegen Meineids, nicht jedoch wenn die Bestrafung nach §§ 157, 158 StGB. zu ermäßigen war, die Ehrenstrafen des § 161 StGB. zu verhängen: Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (Dauer § 32 StGB.) und die Aberkennung der Fähigkeit als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden (auf Lebensdauer!). Die Verhängung der Ehrenstrafen muß jedoch im Urteil ausgesprochen sein, ein Eintritt ipso jure erfolgt nicht.

Jugendlichen darf wohl die Eidesfähigkeit abgesprochen werden, nicht dagegen darf bei ihnen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden (§ 9 Absatz 5 JGG.).

Beide Nebenstrafen treffen auch den Anstifter (§ 48 StGB.), gleichviel ob der Schwörende selbst vielleicht nur aus §§ 157, 158 StGB. verurteilt wurde. Dem Verleiter zum Meineid (§ 159 StGB.) können dagegen nur fakultativ die bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen werden (§ 161 Abs. 2 StGB.), das nämliche gilt für den Verleiter zum Falscheid (§ 160 StGB.).

Bei Versuch und Beihilfe ist in den Fällen des §§ 153/155 StGB. ebenfalls auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen (§§ 45, 49 StGB.); nicht kann hier die Zeugenfähigkeit abgesprochen werden; doch ist letzteres bestritten!

Erfolgt die Verurteilung aus den §§ 157, 158 StGB., so kann fakultativ auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, dagegen ist die Absprechung der Zeugenfähigkeit nicht möglich (§ 161 Abs. 2 StGB.).

II. Straferhöhungs- und Strafminderungsgründe.

a) Der qualifizierte Meineid.

Ein qualifiziertes Delikt stellt § 154 Absatz 2 auf, der nur für den in einem Strafprozeß geschworenen Zeugen oder Sachverständigenmeineid gilt: ist dieser Meineid zum Nachteil eines Angeschuldigten geschworen und dieser zum Tode, zu Zuchthaus oder zu einer anderen mehr als 5 Jahre betragenden Freiheitsstrafe verurteilt worden, so tritt für den Meineid Zuchthausstrafe nicht unter 3 Jahren ein; die Höchststrafe beträgt also 15 Jahre Zuchthaus (§ 14 Abs. 2 StGB.). Zu betonen ist hierbei, daß es auf die Absicht des Meineidigen, den Angeschuldigten dieser hohen Strafe auszusetzen, nicht ankommt: er muß nur das Bewußtsein in seinen Vorsatz mit aufgenommen haben, daß er ungünstig für den Angeschuldigten aussagt. Auch wenn der Schwörende eine so hohe Strafe nicht erwartet hatte, so liegt Meineid nach § 154 Abs. 2 StGB. vor. Umgekehrt ist Meineid nach § 154 Abs. 1 StGB. gegeben, wenn zwar der Schwörende die Absicht hatte, durch seine ungünstige Aussage den Angeschuldigten in so hohe Strafe zu bringen, dieser aber milder bestraft wurde. Liegt dagegen die Absicht außerdem vor, so kann mit dem Meineid nach § 154 Abs. 2 StGB. noch eine andere Straftat, wie Mord, schwere Freiheitsberaubung ideell konkurrieren, falls das Urteil rechtskräftig und vollstreckt wird und Kausalzusammenhang zwischen der falschen Aussage und dem Urteil besteht. Binding läßt,

wie schon bemerkt, die beiden Verbrechen realiter konkurrieren im Gegensatz zur eigenen früheren Auffassung (siehe Lehrbuch Band II Seite 159 oben und Fußnote 1), weil Mord bezw. Einsperrung in solchem Falle bedingte Verbrechen sind und erst lange nach Vollendung des Meineids beginnen. Doch liegen die Ausführungshandlungen des Schwörenden nicht erst in dem späteren Unterlassen der Berichtigung seiner Aussage, das etwa erst die Vollstreckung des Urteils zur Folge haben könnte; die Bedingung zum gewollten Erfolg ist vielmehr schon mit der falschen eidlichen Aussage gegeben, eine spätere Berichtigung könnte allenfalls tätige Reue nach § 46 Nr. 2 StGB. sein und dem Täter für das ideell konkurrierende Verbrechen Straflosigkeit eintragen. Kommt es dagegen aus anderen Gründen nicht zum gewollten Erfolg, etwa beim Mord wegen Begnadigung, so liegt eben Versuch vor. Die Ausführungshandlungen des Mordes oder der Einsperrung sind beendet mit der Beendigung des Meineids: beide beruhen auf ein und derselben Handlung (§ 73 StGB.).

Nicht erforderlich ist nach der herrschenden Meinung zum Vorliegen des qualifizierten Meineids nach § 154 Abs. 2 StGB. die Rechtskraft und Vollstreckung des Urteils: wird das erste Urteil in der zweiten Instanz aufgehoben oder bleibt das zweitinstanzielle Urteil unter dem Rahmen dieser Bestimmung, so ist der Täter, wenn er auch in dieser Instanz einen Meineid geschworen hat, des schweren Meineids nach § 154 Abs. 2 StGB. in Tatmehrheit mit einfachem Meineid nach Abs. 1 a.a.O. strafbar. Desgleichen braucht nicht Kausalzusammenhang zwischen der falschen Aussage und der Verurteilung nachgewiesen sein; dieser wird vielmehr gesetzlich vermutet. Nach einigen (Olshausen § 154 Anm. 12 b, Binding Lehrbuch Bd. II S. 158) soll auch dann schwerer Meineid vorhanden sein, wenn der Angeschuldigte wegen anderer in Tatmehrheit stehender Straftaten, auf die sich die ungünstige falsche Aussage des Schwörenden nicht bezieht, zu der festgesetzten Strafhöhe verurteilt wird: doch geht dies entschieden zu weit; denn nur die Strafsache kann maßgebend sein, bezgl. deren der Aussagende bewußt zum Nachteil des Angeschuldigten sein falsches Zeugnis abgibt. Realkonkurrierende strafbare Handlungen sind andere Strafsachen, auch wenn sie aus prozessualen Gründen zu einer Verurteilung zusammengenommen werden (s. a. Ebermayer § 154 Anm. 9 b).

Der Begriff Angeschuldigter ist hier im weiteren Sinn, nicht in dem der späteren Prozeßordnung zu verstehen. Es fallen hierunter diejenigen bestimmten Personen, die sich z. Zt. der Aussage in der Untersuchung befinden.

b) Strafminderung bei Zwangslage des Aussagenden.

Die Tatsache, daß allgemein mildernde Umstände nicht zugelassen sind, hat der Gesetzgeber, allerdings sehr mangelhaft, durch die besonders aufgestellten Tatbestände der §§ 157 und 158 StGB. mit weit milderem Strafrahmen auszugleichen versucht. Die an sich verwirkte Zuchthausstrafe ist bei Vorliegen dieser Voraussetzungen auf die Hälfte bis ein Viertel zu ermäßigen.

Die Minderungsvorschrift des § 157 StGB., der die durch den Zeugnis- und Eideszwang sich ergebende Zwangslage des Schwurpflichtigen berücksichtigt, gilt nicht für Parteien, die einen Meineid leisten; denn eine Zwangslage zur eidlichen Aussage einer Partei kann nicht, wenigstens nicht in dem Maße vorliegen, da die Partei den Eid jederzeit verweigern kann: die Furcht vor einem ungünstigen Urteil berechtigt nicht zum Meineid. Die Zwangslage, in die der Zeuge oder Sachverständige durch ihre gesetzliche Aussage- und Eidespflicht gedrängt werden, hat nach dem Gesetz jedoch nur in zwei Fällen einen Einfluß, nämlich:

1) wenn die Angabe der Wahrheit gegen den Aussagenden selbst eine Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen konnte.

Die Auslegung dieser Voraussetzungen verursachte eine noch heute gleich starke Scheidung der Geister. Es sei von vorneherein festgestellt: auch hier haben diejenigen, welche nur den klaren Wortlaut des Gesetzes gelten lassen und nicht Momente herauslesen, die das Gesetz nicht enthält, der Gesetzgeber aber bei vorhandener Absicht leicht hätte unterbringen können, den Vorteil für sich, daß das Gesetz hinter ihnen steht. Dieses spricht aber nur davon, daß die Strafermäßigung eintrete, wenn die Angabe der Wahrheit die Strafverfolgung nach sich ziehen konnte: kein Wort dagegen darüber, daß der Schwörende unter dem Eindrucke dieser Folge, aus Angst vor dieser Folge, aus Furcht vor strafrechtlicher Verfolgung die Unwahrheit gesagt habe. Selbstverständlich ist diese Zwangslage des Aussagenden unbestritten ratio legis, jedoch ist nicht das Empfinden des Täters selbst zum Merkmal gemacht, sondern das Gesetz stellt die Voraussetzungen des Vorliegens der Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung lediglich sachlich fest, verlangt das tatsächliche, objektive Vorhandensein dieses Umstandes. Hieraus ergibt sich als notwendige Folge, daß demjenigen, der irrig glaubt, sich einer strafbaren Handlung zu beschuldigen, die Strafminderung des § 157 Nr. 1 StGB. bei wissentlich falscher Aussage nicht zugute kommt,

während der Meineidige, welcher nicht ahnt, daß er sich durch die richtige Aussage selbst eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigen würde, trotzdem nach § 157 Nr. 1 StGB. milder zu bestrafen ist. So die Auffassung des Reichsgerichts (RGSt. 23/149, 43 67) und des einen Teils der wissenschaftlichen Vertreter. [1]) Eine zweite Meinung [2]) stellt die Beurteilung, ob § 157 Nr. 1 StGB. Anwendung findet, lediglich auf das subjektive Moment ab. Nur wenn der Täter selbst der zutreffenden oder irrigen Ansicht ist, daß er sich durch wahrheitsgemäße Aussage strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde, so ist er gemäß § 157 Nr. 1 StGB. milder zu bestrafen. Vereinzelt findet sich auch die kombinierte Anschauung, daß zwar der subjektive Glauben des Täters berücksichtigt werden müsse, daß aber auch bei bloßem objektiven Vorliegen der Voraussetzungen die Minderungsvorschrift anzuwenden sei. Angesichts des Gesetzeswortlautes sind jedoch die beiden letzten Meinungen nicht als Auslegung, sondern als Reformbestrebung zu verwerten, der im übrigen, wie im dritten Teil darzulegen ist, nachgegeben zu werden scheint, wodurch hoffentlich die sehr üble Kasuistik dieser ganzen Bestimmungen beseitigt wird.

Zum Tatbestand des § 157 Nr. 1 StGB. ist im übrigen noch folgendes zu bemerken: die Angabe der Wahrheit darf nicht nur allgemein eine strafbare Handlung enthalten, sondern die strafbare Handlung muß ein Verbrechen oder Vergehen im engeren Sinne des StGB. sein, eine Uebertretung genügt nicht. Auch nach der subjektiven Auslegung käme die Minderungsvorschrift nicht zur Anwendung, wenn der Täter sich einer Uebertretung beschuldigen müßte, auch dann nicht, wenn er irrtümlich annimmt, er setze sich einer Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens aus oder er dürfe auch die Unwahrheit sagen, wenn er durch wahrheitsgemäße Angabe sich einer Uebertretung beschuldigen würde — denn beides wäre ein unbeachtlicher Strafrechtsirrtum.

Das Verbrechen oder Vergehen muß noch verfolgbar sein: die Strafe wird also nicht ermäßigt, wenn die in Betracht kommende Tat, die verschwiegen werden soll, bereits verjährt ist, bereits abgeurteilt ist, wenn die Frist zur Antragstellung bei einem Antragsdelikt bereits abgelaufen ist. Es dürfen also nicht r e c h t l i c h e Hindernisse der Verfolgbarkeit entgegenstehen; handelt es sich um bloße Beweisschwierigkeiten, so gereicht dem Meineidigen die Minderungsvorschrift zu Nutzen; denn regelmäßig wäre ja eben sein in der wahren Aussage liegendes Geständnis der beste Beweis. Es ist noch zu be-

[1]) v. Liszt S. 538 und Fußnote 18; Trabert S. 66 Fußnote 101.

[2]) Binding II 1 S. 163 und Fußnote 2; Peters S. 76 Fußnote 1 und 2.

rücksichtigen, daß auch durch ein Wiederaufnahmeverfahren eine Sache verfolgbar werden kann; wenn z. B. eine durch an sich rechtskräftiges freisprechendes Urteil erledigte Tat durch das in einer eidlichen Aussage gemachte Eingeständnis des Täters wieder aufgenommen werden könnte, so ist der Meineidige bei falscher Aussage trotz des bereits vorliegenden Urteils gemäß § 157 Nr. 1 StGB. zu bestrafen. Es wird des weiteren für die Verfolgbarkeit nicht unbedingt nur eine direkt gegebene, nahestehende Gefahr berücksichtigt, sondern es genügt auch an sich eine etwas fernere Möglichkeit der strafrechtlichen Verfolgung. „Doch darf das nicht ins Ungemessene ausgedehnt werden . . . Es muß vielmehr eine Sachlage so gegeben sein, daß mit ihr — d. i. der Verfolgbarkeit — nach den allgemeinen Erfahrungen des Lebens gerechnet und ihr bei dem Entschluß zum Handeln eine Bedeutung beigemessen werden kann" (RGSt. 62 57). Ein etwa mit der beschworenen falschen Aussage selbst in Tateinheit begangenes Verbrechen oder Vergehen kann nicht zur Anwendung des § 157 Nr. 1 StGB. führen (RGSt. 62/211).

Die besprochene strafmindernde Bestimmung findet auch bei nur versuchtem Meineidsverbrechen Anwendung; doch kommt nach der Fassung des § 157 Nr. 1 StGB. die Strafermäßigung nur dem Täter selbst zugute: der Teilnehmer befindet sich ja auch nicht in derselben Zwangslage wie der Aussagende d. h. er steht nicht vor der Alternative entweder eine Straftat einzugestehen oder aber einen Meineid zu leisten. Die persönlichen Eigenschaften des § 157 StGB. können eben nur beim Täter selbst vorliegen (was die Anwendung auf Teilnehmer gemäß § 50 StGB. ausschließt); denn Bedingung für sie ist die Stellung der betreffenden Person als Zeugen oder Sachverständigen: nur derjenige, der den Eid leistet, kann diese Eigenschaft haben. Anderer Meinung sind Frank § 157 Anm. I 1, Binding Lehrbuch Bd. II Seite 162, Hälschner Bd. II 2 S. 925.

Ob etwa der Zeuge über sein Recht, bezgl. der betreffenden Punkte die Aussage zu verweigern (§§ 384 Nr. 1 ZPO., 55 StPO.), vom Richter belehrt worden ist — eine prozeßrechliche Vorschrift dazu besteht nicht, — ist gleichgültig.

2) Die Strafermäßigung kommt weiter den Zeugen und Sachverständigen zugute:

wenn der Aussagende die falsche Aussage zugunsten einer Person, rücksichtlich welcher er die Aussage ablehnen dürfte, erstattet hat, ohne über sein Recht, die Aussage ablehnen zu dürfen, belehrt worden zu sein.

Der Tatbestand, von welchem diese Strafminderung abhängt, besteht aus 3 Punkten:

Der Aussagende muß zugunsten einer anderen Person eine wissentlich falsche Aussage gemacht haben, bezgl. dieser Person muß ihm das Recht der Aussageverweigerung zugestanden haben und der vernehmende Richter muß es unterlassen haben, ihn über dieses Aussageverweigerungsrecht zu belehren.

Die Auslegung richtet sich im wesentlichen nach den jeweiligen Prozeßvorschriften, die den Zeugen das Aussageverweigerungsrecht geben. Hienach ist deshalb zu beurteilen: zugunsten welcher Person die falsche Aussage gemacht sein muß und welche Nachteile von diesen Personen abgewandt werden dürfen. Handelt es sich um einen Angehörigen des Aussagenden — wer hierunter fällt, ist im Prozeßgesetz erschöpfend aufgezählt — so gilt das Aussageverweigerungsrecht für alle nur erdenklichen, wenn auch noch so geringen Nachteile, aber nur dann, wenn der Angehörige Partei im Zivilprozeß, Beschuldigter im Strafprozeß ist (ZPO. § 383 Nr. 1, 2, 3; StPO. § 52 Nr. 1, 2, 3). Haben die Angehörigen nicht die Partei- bezw. Beschuldigteneigenschaft, so ist das Aussageverweigerungsrecht sachlich beschränkt im Zivilprozeß auf Fragen, deren Beantwortung diesen Personen einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde und Fragen, deren Beantwortung den Angehörigen zur Unehre gereichen oder die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung (auch wegen Uebertretung) nach sich ziehen könnte (ZPO. § 384 Nr. 1, 2), im Strafprozeß nur auf Fragen, deren Beantwortung dem Angehörigen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung (auch wegen Uebertretung) zuziehen würde (StPO. § 55). Hieraus ist die etwas verblüffende Folge zu ersehen, daß der Zeuge über sich selbst weit mehr aussagen muß ohne den Schutz des § 157 StGB. zu genießen, denn über seine Angehörigen. Weiter sind besondere Personenkreise durch § 157 Nr. 2 geschützt, denen auf Grund ihres Amtes oder ihrer sonstigen besonderen Stellung zu Partei oder Beschuldigten ein gewisses Aussageverweigerungsrecht zusteht, so z. B. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Aerzte (ZPO. § 383 Nr. 4 und 5, StPO. § 53 Nr. 1, 2, 3) sowie die in § 383 Nr. 5 ZPO. und in der durch Novelle vom 27. 12. 26 zur StPO. eingeführten Nr. 4 zu § 53 a.a.O. aufgezählten Personen; alle jedoch nur insoweit, als ihnen das Aussageverweigerungsrecht eingeräumt ist.

Ist festzustellen — was gewöhnlich durch das Protokoll geschehen kann — daß der Zeuge oder Sachverständige über dieses sein Aussageverweigerungsrecht vom Richter belehrt worden ist, so kann er bei etwaiger wissentlich unwahrer Aussage die Vergünstigung des § 157 Nr. 2 StGB. nicht in An-

spruch nehmen; denn erklärt sich der Zeuge nach Belehrung über das Recht, die Aussage zu verweigern, bereit, auszusagen, so muß er auch die reine Wahrheit sagen. Das unterscheidet den Fall der Aussage zugunsten anderer Personen wesentlich von der Aussage des Zeugen über sich selbst. Ob diese Belehrung prozeßrechtlich vorgeschrieben ist, bleibt für die Frage der Anwendung des § 157 Nr. 2 gleichgültig, wie es andererseits bisweilen Tatfrage sein mag, ob sie auch tatsächlich stattgefunden hat; denn nicht allzu selten kommt es vor, daß erst durch die Aussage dem Richter bekannt wird, daß der Zeuge eigentlich ein gesetzliches Verweigerungsrecht gehabt hätte und selbst wenn der Zeuge allgemein über Verweigerungsgründe belehrt wurde, braucht er noch nicht auf einen besonderen hingewiesen worden zu sein. Im übrigen ist weiter zu beachten, daß die Belehrung vor der Vernehmung erfolgt sein muß, in der der Aussagende in seiner Zwangslage die falsche Aussage abgegeben hat und nach der unmittelbar (bei Nacheid!) der Eid geleistet wurde und zwar gilt dies auch für den Zivilprozeß, in dem eine der im Strafprozeß vorhandenen Vorschrift, daß der Zeuge vor jeder Vernehmung zu belehren sei (§ 52 Absatz 2 StPO.) parallele Bestimmung fehlt. Es kommt nur auf die rein formale Tatsache der Unterbleibung der Belehrung des Zeugen von seinem Aussageverweigerungsrecht an, nicht darauf, ob dem Schwurpflichtigen dieses Recht — sei es an sich, sei es durch Mitteilung Dritter oder durch frühere Belehrung — bereits bekannt war und es wird weiter kein Unterschied gemacht zwischen Belehrungen vor der ersten Vernehmung und solchen vor späteren Aussagen (RGSt. 60/107). Hingegen spielt das weitere Recht der Eidesverweigerung in diesem Zusammenhange keine Rolle, also auch nicht eine etwaige Belehrung oder Unterlassung der Belehrung über dieses Recht.

c) Strafminderung bei tätiger Reue.

Die tätige Reue beim Meineid, die mit dem allgemeinen strafrechtlichen Begriff gleichen Namens nichts zu tun hat, weil die letztere nur bei versuchten Verbrechen von Erfolg ist und dann allerdings Straflosigkeit mit sich bringt, sichert dem Meineidigen nicht Straflosigkeit, sondern nur gleiche Strafermäßigung wie die eben besprochene Bestimmung des § 157 zu; sie liegt vor, wenn der Meineidige, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und bevor ein Rechtsnachteil für einen anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft. (§ 158 StGB.)

Diese Bestimmung findet anders als der § 157 StGB. auch auf falsche Aussagen Anwendung, die durch Parteieide beschworen werden.

Der Widerruf muß rechtzeitig und bei der richtigen Behörde erfolgen. Der Meineid darf weder für den Täter noch für einen anderen bereits Folgen gezeitigt haben: gegen den Täter darf wegen des Meineids weder eine Anzeige erfolgt noch eine Untersuchung eingeleitet sein. Wann dieser Zeitpunkt überschritten ist, hängt vom einzelnen Fall ab: doch muß die Anzeige, gleichviel von wem sie ausgeht, bei einer zuständigen Behörde mit dem Zwecke eine Verfolgung zu veranlassen, angebracht sein, wobei die Kundgebung eines bloßen Verdachts nicht genügt. Die Einleitung der Untersuchung betrifft die Tätigkeit der betreffenden sachlich zuständigen Behörde selbst, wenn sie darauf hinausläuft, zum Zwecke der Strafverfolgung Material gegen den Verdächtigen zu sammeln.

Einem anderen — nicht nur einer beteiligten Partei oder dem Beschuldigten, sondern jedem beliebigen Dritten — darf noch kein Rechtsnachteil aus der falschen Aussage erwachsen sein. Hier muß — im Gegensatz zu § 154 Absatz 2 StGB. — der Kausalzusammenhang zwischen Nachteil und Aussage verlangt werden. Der Begriff Rechtsnachteil umfaßt jede Beeinträchtigung des anderen in einem ihm zustehenden Rechte oder in seiner Rechtsstellung, wobei eine bloße Gefährdung, auch eine bloße ideelle Benachteiligung nicht genügt, andererseits aber auch nicht unbedingt ein Vermögensnachteil erfordert ist: die Benachteiligung besteht vielmehr grundsätzlich in der Verschlechterung der materiellen Rechtslage. Um einige Beispiele anzuführen — eine umfassende und klare Definition zu geben ist kaum durchführbar — ist als Rechtsnachteil von der Rechtsprechung mit Recht angenommen: der Erlaß eines für den anderen ungünstigen Urteils, auch wenn gegen dasselbe ein Rechtsmittel noch möglich ist — weshalb bei Parteieiden, wenigstens wenn sie wie regelmäßig in bedingten Endurteilen auferlegt sind, die tätige Reue wohl immer zu spät kommen wird —, die Erhebung einer Anklage wegen einer schwereren als der wirklich begangenen Straftat, die Einstellung einer Zwangsvollstreckung.

Die Tatsache des Nichtvorliegens der Anzeige (oder Untersuchung) gegen den Meineidigen und des Rechtsnachteils für den anderen müssen, damit der Widerruf erfolgreich sein soll, gleichzeitig vorhanden sein, d. h. positiv: war zur Zeit des Widerrufs bereits die Anzeige erstattet oder die Untersuchung eingeleitet, so ist die Strafermäßigung des § 158 StGB. ausgeschlossen, obwohl vielleicht noch kein Rechtsnachteil aus

der falschen Aussage entstanden ist und umgekehrt. Sie müssen weiter objektiv vorhanden sein: auf den Glauben einer beteiligten Person, des Täters, des Anzeigeerstatters, desjenigen, der einen Rechtsnachteil erlitten zu haben vermeint, kommt es weder zugunsten noch zuungunsten des Meineidigen an.

Der Widerruf kann an sich vollkommen formlos auch evtl. durch einen Dritten geschehen und muß, was sehr wichtig ist, nicht gleichzeitig die wirkliche Wahrheit sondern nur die Rückgängigmachung der Unwahrheit kundgeben (daher ist der Ausdruck „tätige Reue" hier nicht ganz angebracht). Er muß jedoch erkennbar und unmißverständlich sein und vor allem vor der Behörde erklärt werden, bei welcher die zu widerrufende Aussage abgegeben wurde. Das letztere Erfordernis ist sehr weitherzig auszulegen, wobei hauptsächlich der Gesichtspunkt Maß zu geben hat, daß der Widerruf zur Kenntnis derjenigen amtlichen Stelle gebracht wird, bei welcher die falsche Aussage, wenn sie nicht widerrufen würde, ihre rechtlichen Wirkungen äußern würde, also u. U. auch bei der Vollstreckungsbehörde, bei der höheren Instanz. Einzelne Beispiele aufzuzählen erübrigt sich, da sie in reichstem Maße in den Kommentaren (s. Ebermayer Anm. 4, Olshausen Anm. 1 b) zu finden sind.

Richtig ist es auch anzunehmen, daß der Widerruf auch bei versuchten Verbrechen strafmindernde Bedeutung haben kann. Straflosigkeit nach § 46 Nr. 2 StGB. kann sich ja, wie schon dargelegt, der Täter nicht erwirken; doch wäre es unlogisch ihm die Strafermäßigungsgründe des § 158 StGB. zu verweigern, wenn aus Gründen, die nicht in seinem Willen liegen, z. B. wegen vermeintlicher Zuständigkeit der vernehmenden Behörde, der Meineid nur ein Versuch blieb, der Täter aber, weil die Vernehmung abgeschlossen ist, freiwilligen Rücktritt nicht mehr ausüben können soll. Vielmehr kann auch der Täter bei bloßem Versuch, wenn rechtzeitig widerrufen wird, die Strafermäßigungsgründe des § 158 beanspruchen (Olshausen § 158 Anm. 1 Absatz 4).

Zu erörtern bleibt noch die Frage der Berechnung der Strafe für den Fall, daß die Bestimmungen der §§ 157, 158 Anwendung finden. Keine Schwierigkeiten sind beim Regelfall vorhanden: der Richter hat eben die an sich nach den §§ 153, 154 StGB. verwirkte Strafe festzusetzen und gemäß den Strafminderungsbestimmungen zu ermäßigen. Die Höhe dieser Festsetzung nach den §§ 153, 154 StGB. muß aus dem Urteil, mindestens aus den Gründen ersichtlich sein. Bei der Ermäßigung ist im Falle der Umwandlung von Zuchthaus- in Gefängnisstrafe die Bestimmung des § 21 StGB. zu Hilfe zu nehmen. Daß bei Verurteilung nach den §§ 157, 158 StGB. fakultativ die Ehrenstrafe

des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte verhängt werden kann, wurde schon erwähnt. Ist der Täter ein Jugendlicher, so ist wohl die Behauptung,[1]) als sei dann die an sich nach §§ 153, 154 StGB. verwirkte Strafe zuerst gemäß § 9 JGG. zu ermäßigen und erst diese Strafe nach §§ 157, 158 StGB. herabzusetzen, unrichtig; vielmehr ist die endgültige, aus den §§ 153, 154 in Verbindung mit 157 oder 158 StGB. gebildete Strafe erst nach § 9 JGG. festzusetzen, denn die dem Jugendlichen aufzuerlegende Strafe soll doch erst aus der nach dem allgemeinen Strafgesetz angedrohten Strafe gefunden werden: die „mit Strafe bedrohte Handlung" ist aber in diesem Fall der nach §§ 157 bezw. 158 StGB. qualifizierte Meineid.

Die Strafe bei versuchtem Meineid dagegen wird erst aus der nach § 43 StGB. gebildeten Strafe ermäßigt.

Eine doppelte Strafminderung, wenn etwa die Gründe sowohl des § 157 als auch des § 158 StGB. vorliegen, ist nach dem Gesetz nicht möglich.

[1]) Trabert S. 63, 64.

III. Teil:

Das Delikt in der Reform des Strafrechtes.

1. Kapitel.

Die Entwicklung bis zum Mai 1927.

1. Allgemeines.

Bevor nun der Einfluß der Strafrechtsreform auf den 9. Abschnitt des geltenden Rechts sowie die beabsichtigte Regelung im kommenden Gesetze dargelegt wird, seien zwei Tatsachen registriert, die die überaus große Wichtigkeit einer allerdings wohlüberlegten und -durchdachten Neufassung dieses Kapitels zeigen: selten wird heutzutage ein Prozeß vorwiegend auf Grund der eidlichen Bekundung der Person verloren — und bildet das eigentlich nicht mit der allerdings auch nicht unbedingt immer zutreffenden Ausnahme des Urkunden- und Wechselprozesses die Regel? —, auf den nicht fast mit der Verkündung des Urteils die Anzeige wegen Meineids erfolgt (bei Strafverhandlungen gilt mutatis mutandis das nämliche) und zweitens wird bei keinem Landgericht nun schon seit Jahren eine Schwurgerichtssession abgehalten, deren Tagesordnung nicht aus einigen, meist sogar überwiegend aus Verbrechen gegen die §§ 153 ff. StGB. besteht. Dazwischen die einigermaßen „beruhigende" Tatsache, daß weitaus die Mehrzahl der bei der Staatsanwaltschaft angebrachten Meineidsanzeigen bereits von der Anklagebehörde selbst wegen Fehlens eines Tatbestandsmerkmals oder wegen Mangels an Beweisen zur Strecke gebracht wird. Der Ursachen dieser „Meineidsseuche" sind viele, als Hauptgrund wird jedoch heute auch von gemäßigteren Richtungen die Tatsache angesehen, daß die Meineidsseuche eigentlich richtiger eine „Eidesseuche" ist, d. h. daß viel zu viel Eide geschworen werden müssen. Es muß zugegeben werden, auch wenn die Eidesabnahmen eingeschränkt oder, wie von vielen beachtenswerten Seiten verlangt wird, der Eid ganz abgeschafft wird: das eigentliche Ziel, nämlich die Verhütung der Unwahrheiten vor Behörden wird dadurch in keiner Weise gefördert. Aber es muß

nicht sein, daß alle diese Lügen, die zum großen Teil aus kleinlichen egoistischen Gründen und in Bagatellsachen ausgesagt werden, unter der feierlichen und in weiten Kreisen des Volkes als religiöse Handlung angesehenen Form des Eides bekräftigt werden. Nur wo es sich um wirkliche Werte handelt und nur wo alle anderen Beweismöglichkeiten vergebens ausgeschöpft sind, da hat der Eid Berechtigung.

Es ist nun nicht so wie Kadecka (Reform des Strafrechts Seite 272 oben) meint, daß, solange das bürgerliche und das Prozeßrecht den Eid als besondere Wahrheitsgarantie betrachten, das Strafgesetz auch eine Strafdrohung gegen seinen Mißbrauch bereit stellen muß und daß die Frage, ob Eid oder nicht, eine Frage nicht des Strafgesetzes, sondern jener Gesetzgebungen ist. Vielmehr trägt an der festgesetzten Eidesseuche umgekehrt primär nicht das Prozeßgesetz mit seinem Eidesbegehren, sondern das Strafgesetz die Schuld; denn da dieses nur die Bestrafung der Aussage unter Eid kennt, sonst aber das Lügen vor Behörden allgemein keine strafrechtlichen Folgen nach sich zieht (mit Ausnahme vielleicht der nicht hierher gehörenden falschen Namensangabe), so ist das Prozeßgesetz gezwungen, zum Zwecke der Wahrheitserforschung allgemein und grundsätzlich die Beeidigung der Aussage zu verlangen. Einzelne Ausnahmen, wie z. B. die Regelung im Arbeitsgerichtsgesetz, wonach die Beeidigung der Aussagen nur als Ausnahmefall gedacht ist, ändern hieran nichts. Ist es schon, wenigstens für das allgemeine Prozeßverfahren, sehr bedenklich, die Beeidigung lediglich in das freie Ermessen des Gerichts zu stellen, das durch die Anordnung derselben kundgibt, daß es eben die Wahrheit der Aussage bezweifelt (§ 58 AGG.; das Gericht sozusagen als „Hebamme des Meineids“) [1]), noch dazu, ohne daß auch die unwahre aber unbeeidigt gebliebene Aussage irgendwie unter Strafe steht, so wäre eine Beurteilung dieser Neuregelung viel zu verfrüht, da sie ja selbst noch in den Kinderschuhen steckt. Es ist auch noch zu bedenken, daß das Arbeitsgericht mit sachverständigen Beisitzern und meist einem in diesem weniger umfangreichen, besonderen Gebiet mehr geübten Richtern besetzt ist.

Die Beschränkung des Eides allein ist nicht das geeignete Mittel zur Bekämpfung der Meineidsseuche; doch tut unbedingt not eine weitgehende Einschränkung der Eidesabnahmen im Vereine mit der noch festzulegenden Strafbarkeit der nicht unter Eid geschehenen unwahren Aussage. Diese Notwendigkeit einer erfolgreichen Aenderung des Kapitels „Meineid“ im geltenden Recht zieht selbstverständlich und gewollt auch eine grundlegende Aenderung der prozessualen Bestimmungen nach

[1]) s. Sling in „Die Justiz“ 1927 Bd. 2.

sich und zwar nicht nur in den Prozeßgesetzen, sondern auch den sonstigen in Betracht kommenden Bestimmungen anderer Reichs- und auch Landesgesetze.

II. Die Entwicklung der Reform.

Die Bewegung der Reformierung des geltenden Strafrechts begann bereits vor 27 Jahren, im Jahre 1902; wenn schon damals also die Meinung bestand, das Gesetz vom Jahre 1871 stehe nicht mehr auf der Höhe der Zeit, um wieviel mehr ist heute nach den ungeheueren wirtschaftlichen und technischen Umwälzungen und den folgenschweren Ereignissen der vergangenen Jahrzehnte die endliche gesetzliche Neuregelung notwendig und wünschenswert. Die erste Arbeit, die zum Zwecke der Reform geleistet wurde, ist niedergelegt in dem 1908 abgeschlossenen, tiefschürfenden Werke: „Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts", in dessen Band III des besonderen Teils der Wiener Strafrechtslehrer Stooß das hier einschlägige Kapitel des Meineids behandelt.[1]) Auf einzelne Vorschläge Stooß' sei wegen ihrer Wichtigkeit näher eingegangen.

Stooß verlangt die Abschaffung des Eides;[2]) er hält die Beeidigung des Aussagenden nicht für ein so wichtiges und ausschlaggebendes Mittel zur Wahrheitserforschung, daß sie angesichts der nicht zu leugnenden Nachteile, deren er insbesondere die Beunruhigung des Schwörenden durch die Eidesleistung anführt, beibehalten werden muß. Außerdem sei der Eid auch nur eine bloße Förmlichkeit, denn die freie Beweiswürdigung des Richters sei für die beeidigte Aussage ebenso unbeschränkt gegeben wie für die unbeeidigte Kundgebung. Letzteres ist nun nicht ganz zutreffend insofern, als der Parteieid in der heutigen deutschen Zivilprozeßordnung fast stets Beweisregel ist und meist in Form des bedingten Endurteils auferlegt wird. Und fast immer stellt der Richter in seinem Urteil die beeidigte Zeugenaussage eines Uninteressierten der unbeeidigten Aussage eines Verwandten als schwerwiegender gegenüber, eben weil bei jener ein Eid geleistet wurde — und zwar tut er das nach der ganzen Sachlage mit Recht. Was aber die Beunruhigung des Schwörenden durch die Eidesleistung anbetrifft, die nach Stooß der Grund ist zu schlechterem Erinnerungs- und Darstellungsvermögen, so ist diese möglicherweise, ja vielleicht zum Teil tatsächlich eintretende Folge doch zu sehr lediglich auf das religiöse Moment des Eides zurück-

[1]) a.a.O. S. 273 ff.
[2]) a.a.O. S. 384 ff.

zuführen. Stooß gibt selbst an: der Gedanke des Schwörenden, er setze mit dem Eid sein ewiges Leben ein, muß eine gläubige Seele beunruhigen" (a.a.O. Seite 386). Wenn nun auch heute noch in breiten Kreisen des Volkes die religiöse Seite mit ein Grund zur Wahrheitsangabe ist — der Hauptgrund ist ja in Wirklichkeit doch immer die Furcht vor dem Zuchthaus — so kann der hieraus abgeleitete Gemütszustand des Schwörenden nicht so radikal ausgewertet werden: ein auch nur halbwegs mit der Menschenbehandlung vertrauter Richter hat immer schon die richtige Art und Weise gefunden, um der aus der Eidesleistung hervorgegangenen „Beunruhigung" des zu Vernehmenden Rechnung zu tragen. Im übrigen ist die Form der Eidesabnahme gegen frühere, nicht einmal noch allzu ferne Zeiten, lange nicht mehr so feierlich und für einen empfänglichen Menschen beängstigend — ob zum Vor- oder Nachteil der Rechtspflege sei dahingestellt. Auch wirkt das Erscheinen vor Gericht an und für sich für solche Menschen ebenso beunruhigend, diese Pflicht kann aber wohl nicht abgeschafft werden.

Bei der Frage, ob der Eid der Zeugen und Sachverständigen überhaupt abgeschafft werden und durch die Einführung der Strafbarkeit uneidlicher falscher Aussagen ersetzt werden könne, befürwortete kein Mitglied der Strafrechtskommission die Abschaffung des Eides. Das war im Jahre 1905 (Stooß a.a.O. Seite 384). Ein anderes Ergebnis würde sich jetzt, nach einem Vierteljahrhundert, ergeben, wie aus den Protokollen des Strafrechtsausschusses des Reichstags zu ersehen ist (siehe insbesondere Prot. über die 45. Sitzung vom 27. 2. 1929 und Ausführungen des Abg. Emminger in der 48. Sitzung vom 13. 3. 1929). Wie Emminger feststellt, würden wahrscheinlich die Gruppen, die für vollständige Abschaffung des Eides eintreten, wenn auch aus ganz verschiedenen Motiven im Ausschuß über eine kleine Mehrheit verfügen. Da jedoch von keiner Seite ein klarer und annehmbarer Vorschlag gemacht werden konnte, was an Stelle des Eides zu treten habe, mußte man sich schließlich doch auf ein Kompromiß einigen, das die Beibehaltung des Eides als letztes Mittel der Wahrheitserforschung zum Ergebnis hatte. Und das ist gut so: möge der Eid selbst, wenn auch in stark eingeschränktem Maße, weiter zur Anwendung kommen, daneben aber eine andere, weniger feierliche und deshalb auch mit geringeren Strafen bedrohte Art und Weise der Vernehmung eingeführt werden; denn die gänzliche Abschaffung des Eides wäre — trotzdem die religiöse Formel verweigert werden kann — dem zum Nutzen unseres Vaterlandes immer noch sehr großen religiös eingestellten Volksteil ein Schlag ins Gesicht. Solange die religiöse Beteuerung in der Eidesleistung zugelassen

und noch in dem hohen Maße wie heute auch tatsächlich gebraucht wird, darf an eine vollständige Abschaffung des Eides nicht gedacht werden und es ist nur zu wünschen, daß auf weite Zeit hinaus der bessere und größere Teil des Volkes die Pflicht der wahrheitsgemäßen Aussage unter dem geleisteten Eid nicht nur als staatsbürgerliche, sondern auch als Gewissenpflicht auffaßt.

Für den Fall der Beibehaltung des Eides verlangt Stooß die Aufhebung des Eideszwanges; konsequent und zu unterstützen wäre sodann die weitere Forderung: „die falsche bürgerliche Versicherung des Eidesverweigerers ist gleich dem Meineid zu bestrafen." Doch ist dies alles durch die Reichsverfassung von 1919 überholt; denn Stooß dachte unter Aufhebung des Eideszwanges sicherlich nur an die Aufhebung des Zwanges der religiösen Beteuerung. Die bloßen Worte „ich schwöre" stellen demgegenüber nur eine bürgerliche Versicherung dar, deren Verletzung durch falsche Aussage in gleicher Weise bestraft wird wie die Verletzung des Schwures mit dem Zusatz der Anrufung Gottes.

Die Sonderdelikte der Verleitung zum Meineid und zum Falscheid müssen insolange bleiben, als der Eid selbst beibehalten wird. Sie könnten nur fallen, wenn man die akzessorische Natur der Anstiftung völlig aufgibt, was anscheinend auch im neuen Entwurf nicht ganz durchgeführt wurde; hierüber wird noch im folgenden zu sprechen sein.

Ihren praktischen Niederschlag fand die Arbeit der Wissenschaftler und der Strafrechtskommission in dem sogenannten Vorentwurf, ausgearbeitet von Lukas. Die Grundlage der weiteren Verhandlungen bildete der hieraus hervorgegangene Entwurf vom Jahre 1913, der erst nach dem Kriege in den Entwurf des Jahres 1919 umgearbeitet wurde. Diesen letzteren überholte der von dem damaligen Reichsjustizminister Radbruch stammende Ministerentwurf. Erstmalig mit der Bezeichnung als Amtlicher Entwurf kam ein solcher im Jahre 1925 heraus, der durch die im Reichsrat beschlossenen Aenderungen zum nunmehr vorliegenden und der Beratung des Strafrechtsausschusses des Reichstags unterliegenden „Amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches" vom 19. Mai 1927 sich entwickelte.

Dieser Entwurf, der in möglichster Rechtsangleichung an das Oesterreichische Recht durchgearbeitet wird, stellte im 11. Abschnitt seines besonderen Teiles das Kapitel „Meineid und falsche Aussage" dar. Das Delikt soll also vom Gesetzgeber wiederum als delictum sui generis behandelt werden, über die

systematische Stellung sagt die Begründung nichts, aus der Stellung zwischen dem 10. Abschnitt „Störung des religiösen Friedens und der Totenruhe“ und dem 12. Abschnitt „Schädigung der Rechtspflege“ läßt sich nichts schließen.

Das Vorwort der Begründung des 11. Abschnittes besagt:

„Der 11. Abschnitt entspricht im wesentlichen dem 9. Abschnitt des Strafgesetzbuches; er ergänzt die geltenden Bestimmungen durch die besondere Strafdrohung der falschen uneidlichen Aussage.“

Die schließlich nach mehreren Verhandlungen und Aenderungen dieses Abschnittes im Strafrechtsausschusse nunmehr in erster Lesung beschlossene Fassung — Nr. 3390 der Drucksachen III. Wahlperiode 1924 — unter der Ueberschrift „Falsche Versicherung und Meineid“ bringt gegenüber dem eigentlichen Entwurf wiederum einige nicht wenig einschneidende Aenderungen (s. 2. Kap. S. 65).

Der amtliche Entwurf selbst brachte folgende Grundsätze:

Der Meineid als Verbrechen bleibt in seiner bisherigen Gestalt und Bestrafung bestehen; lediglich die einzelnen Arten der Eide (Parteien-, Zeugen-, Sachverständigeneid) sind nicht mehr aufgezählt, sondern alle gemeinsam in einem einzigen Paragraphen, § 184 E., zusammengezogen, der in einer vielgerühmten, volkstümlichen Ausdrucksweise nur zwischen Vor- und Nacheid unterscheidet. Die Minderungsgründe des § 157 StGB. sowie die verschärfenden Bestimmungen des § 154 Absatz 2 StGB. sind gefallen; durch die neuen Strafbemessungsgründe (§§ 69 ff. E.) insbesondere die allgemeine Zulassung der Annahme mildernder Umstände (§§ 73, 74 E.) sind sie überflüssig geworden und nach den wenig befriedigenden Ergebnissen, die besonders aus dem allzu starren Wortlaut des § 157 StGB. resultierten, ist diese Neuregelung ein guter Fortschritt. Die Nebenstrafen des § 161 StGB. sind ebenfalls verschwunden. An ihre Stelle treten die allgemeinen Bestimmungen der §§ 46 ff. E. über Verlust der Amtsfähigkeit, des Wahl- und Stimmrechts bei Verurteilung wegen Verbrechens. Eine Aberkennung der Fähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger vernommen zu werden, findet nicht mehr statt. Die Verleitung zu einem Falscheid, nun Herbeiführung eines Falscheides (§ 160 StGB.) ist, wie gefordert, mit entsprechend höheren Strafen bedroht. Die Milderung der Strafe bei tätiger Reue ist dem freien Ermessen des Gerichts überlassen. Die Zuständigkeit der Behörde zur Abnahme von Eiden ist in § 189, 191 E. eigens geregelt. Das bereits mehrfach erwähnte Sonderdelikt der falschen uneidlichen Aussage ist als immer dringender geforderte und deshalb allenthalben

begrüßte Neuerung im § 187 E. dahin gefaßt, daß mit Gefängnis bis zu 3 Jahren zu bestrafen ist, wer als Zeuge oder Sachverständiger uneidlich aussagt, obwohl er von der Behörde auf die Strafbarkeit falscher uneidlicher Aussagen hingewiesen wurde.

III. Die Verteidigung der Reform.

Soweit der Entwurf! Nun ist aber hier die Hauptreform, nämlich die Neueinführung der Bestrafung der falschen uneidlichen Aussage, sehr problematisch und wenig befriedigend und zwar deswegen, weil sie zu allgemein gehalten ist und zu wenig in die Tiefe geht. Sie fand auch im beratenden Ausschuß keine Gegenliebe und selbst ein neu formulierter Antrag, der durch ein Einführungsgesetz die Prozeßgesetze an das neue Recht angleichen und so die Einschränkung der bisherigen Beeidigungen auf etwa ein Zehntel erreichen sollte, konnte hieran nichts ändern. Der Verfasser dieses Antrags, Abg. Emminger, erklärte selbst: „Bei dem Leichtsinn, mit dem viele Menschen vor Gericht aussagen, kann man mit dem theoretisch allein richtigen Satz: wer vor Gericht lügt, wird bestraft, nicht auskommen“ (43. Sitzung vom 21. 2. 29 Seite 6). Hinzu kommt, daß bei der Bestrafung der falschen uneidlichen Aussage, selbst wenn die Voraussetzung dazu käme, daß der Zeuge auf die Strafbarkeit der bloßen falschen Aussage hingewiesen worden ist, in der Praxis zuviel Bedenken auftauchen würden, die insbesondere auf subjektivem Gebiet liegen; denn es wird immer schwer sein, dem Zeugen nachzuweisen, er habe gewußt, daß und von wann ab seine uneidliche Aussage unter Strafe stand, falls er nunmehr falsch aussage. Die Gerichte müssen dann von selbst wieder darauf kommen, eben doch mehr Eide abzunehmen, als eigentlich vorgesehen. Haupterfordernis ist vielmehr, daß der Aussagende selbst in irgend einer Form eine Versicherung oder Bekräftigung abgibt, daß er die Wahrheit gesagt habe. Und so wurde schließlich bei der Weiterberatung festgestellt, daß Positives nur durch eine grundlegende Umstürzung gleichzeitig in Verbindung mit entsprechender Aenderung der Prozeßgesetze geleistet werden könne und demgemäß ein neuer Entwurf verlangt und vorgelegt (Drucksache Nr. 175). Es wurde dabei in Erwägung gezogen, daß folgende vier Lösungen in Frage kämen:

Grundsätzliche Beibehaltung des Eides und nebensächliche Reform, worunter anscheinend die unzulängliche Bildung des Deliktes der falschen uneidlichen Aussage angesehen wurde, die über kurz oder lang doch wieder die frühere Häufung der Eidesabnahmen zum Gefolge habe, zum mindesten aber nicht die gewollte starke Verminderung mit sich bringe.

Die zweite Möglichkeit, die Abschaffung des Eides uud Ersetzung durch die strafbare Bekräftiguug wurde schon früher als nicht gangbar festgestellt.

Als dritte Möglichkeit stand auch die gesetzliche Eindämmung der Eidesabnahmen nur auf besonders wichtige Fälle und die Straflosigkeit aller sonstigen unbeeidigten Aussagen, daneben freieste richterliche Beweiswürdigung, zur Debatte; mit Recht sah man darin jedoch eine schwere Gefahr für die Wahrheitserforschung, an der der Staat und der Einzelne interessiert sei.

Als letztes, wenn auch nicht vollkommenes Mittel blieb noch die Beibehaltung des Eides unter Verringerung und gesetzlicher Feststellung der besonderen Fälle der Anwendung übrig, für die übrigen weit überwiegenden Vernehmungen die Neueinführung einer an Stelle der bisherigen Beeidigung tretenden und in den Prozeßgesetzen zu regelnden Bekräftigung des Aussagenden, daß er die Wahrheit gesagt habe.

Wie im vorhergehenden schon immer betont wurde, kann die Reform nur dann als geglückt bezeichnet werden, wenn einerseits der Eid selbst, allerdings unter Einschränkung auf gesetzlich zu bestimmende Fälle beibehalten, sonst aber jede Aussage grundsätzlich, so wie sie bis jetzt der allgemeinen Regel nach beeidigt werden mußte, auf ihre Wahrheit von dem Aussagenden selbst bekräftigt wird. Es ginge einerseits mit Rücksicht auf den Aussagenden zu weit, jede uneidliche Aussage vor Behörden, bei denen nach dem geltenden Recht der Eid abgenommen werden muß, bei wissentlicher Unwahrheit zu bestrafen, ohne den Aussagenden selbst schuldig werden zu lassen: das wird jedoch bei der allgemein üblichen und menschlich zu begreifenden Gewohnheit vor Behörden zu lügen, wenn es sich um einen Vorteil dreht, nur dadurch erreicht, daß der Aussagende selbst die Wahrheit seiner Kundgebung zusagt; andererseits wäre es mit Rücksicht auf das allgemeine Interesse an der Wahrheitserforschung nicht angängig, bei Beschränkung des Eides auf bestimmte Fälle die große Ueberzahl von falschen Aussagen einfach straflos zu lassen, weil kein Eid abgenommen wurde. Die Mitte war hier die einzig mögliche Lösung.

Es sei noch eingegangen auf einen Vorschlag, den Prof. Oetker in DJZ. vom 1. 6. 29 Seite 882 ff. bei der Kritik der nunmehr vom Strafrechtsausschuß beschlossenen Neufassung macht: es soll jedem Aussagenden frei stehen zu schwören oder seine Aussagen auf Pflicht und Gewissen zu machen; die Strafe der falschen Aussage müßte in beiden Fällen die gleiche sein. Weiter wird dargelegt, daß der Zeuge die nachträglich

angeordnete Beeidigung immer als ein Mißtrauensvotum auffassen müsse, wenn er seine an sich schon bekräftigte Aussage nun noch durch den Eid erhärten soll und daß der Zeuge, welcher schon die religiöse Formel ablehnt, sich in seinem Gewissen durch die Worte „ich schwöre" nicht mehr gebunden fühlt als durch die Versicherung „auf Pflicht und Gewissen". Das sind alles äußerlich ganz berechtigte Einwände. Ob sie aber nicht am Kern der Sache vorbeigehen?

Es handelt sich doch bei der Reform des Eides und der Bestrafung des Meineids nicht um die religiöse Formel und um die verschiedene Behandlung von Gläubigen und Religionslosen, sondern es soll doch die den moralischen Ruf des Volkes vernichtende und den rechtlich denkenden Volksgenossen bedrückende Flut der Meineide zurückgedämmt werden. Eine gesetzliche Maßnahme, das Lügen vor Behörden abzuschaffen, gibt es nicht; ein Mittel, die Unwahrheiten auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken, ist ebenfalls nicht denkbar: hat doch das stärkste Mittel nämlich jede Aussage grundsätzlich vor Gericht zu beeidigen und jede Eidesverletzung grundsätzlich mit der Zuchthausstrafe zu bedrohen, nicht genügend gefruchtet. Es ist ja niederschmetternd, wenn hier zahlenmäßig festgestellt werden muß, daß z. B. im Jahre 1926 im ganzen 2400 Verurteilungen wegen Eidesverletzungen erfolgten und daß von maßgebender Seite die Zahl der im Jahre allein in Strafprozessen geschworenen Meineide auf 41700 geschätzt werden. (Abg. Rosenberg in Prot. der 45. Sitzung vom 27. 2. 29 unter Benennung von Prof. Kloß-Halle und Abg. Emminger). Die Reform hat hier an anderer Stelle einzugreifen, sie muß in der Erkenntnis, daß viel zu viel Eide verlangt werden, daß viel zu viel Belangloses beschworen werden muß, die Zahl der Beeidigungen verringern und zwar auf ein Maß, daß wirklich nennenswert ist, an die Stelle der hiedurch ausfallenden Eidesleistungen aber ein Surrogat setzen, das den Aussagenden bei wissentlicher Verletzung seiner Wahrheitspflicht ebenfalls strafbar macht, ohne daß aber auf dem Schuldigen das Odium des Meineidigen lastet. Der Zeuge hat eben dann vor der Behörde gelogen und ist, da er versicherte die Wahrheit zu sagen, für diese Lüge entsprechend gestraft worden; er hat aber nicht den seiner Bedeutung im Volke nach privilegierten Eid verletzt, nicht einen Schwur gebrochen. Dieser Unterschied wird sich gar bald durchgesetzt haben. Wird aber wegen der Bedeutung der Aussage für die Wahrheitserforschung oder als letztes Mittel hiezu der Eid verlangt — ob er jetzt mit oder ohne Anrufung Gottes geleistet wird —, dann ist das für die Zuhörer wie für den Aussagenden eine ganz neue Phase, sozusagen eine zweite Vernehmung, deren überragende Stellung genügend

vorbereitet wird; durch die zwangsläufig oder auch gesetzlich vorgeschriebene Ermahnung bezw. Hinweisung des vernehmenden Richters auf die Möglichkeit, die bisher bekräftigte Aussage beeidigen zu müssen, durch die Ankündigung der viel höheren Bestrafung eines verletzten Eides, durch die Zurückziehung des Gerichtes zur Beratung, durch die Verkündung des Gerichtsbeschlusses, daß die bisher bekräftigte Aussage nun noch beeidigt werden solle und endlich durch die Eidesabnahme selbst. Und die letztere insbesondere wird bei der sehr eingeschränkten Zahl ihres Vorkommens schon aus der Natur der Sache heraus ebenfalls viel feierlicher und eindrucksvoller vor sich gehen als unter dem heutigen Recht, wo in einer Strafverhandlung im Verlauf von 3 Stunden ein Dutzend und noch mehr Eide abgenommen werden. Auf diese Weise wird erreicht, daß dem Eid wieder die Bedeutung zukommt, die er seinem Ursprung und seinem Wesen nach hat und der den Schwur trotz alledem Verletzende erhält die gebührende Strafe.

Ob der Voreid, die Vorbekräftigung bessere Garantien gewähren, wie Prof. Oetker a.a.O. Seite 884 meint, sei für das geltende Recht dahingestellt. Im Entwurf ist zum mindesten dadurch, daß die zu beeidigende Aussage vor der Eidesleistung genau im Wortlaut zu protokollieren und dem Zeugen vorzulesen ist, dem letzteren gegenüber wenigstens alles getan, um ihn vor der Beeidigung einer Unwahrheit zu bewahren, während der Voreid den Nachteil hat, daß der Zeuge im Laufe der Aussage und im Drange der Rede auf seinen Eid vergißt — denn übergroße Geschwätzigkeit ist ja vielfach der Grund zur Einmengung einer vielleicht sogar belanglosen Unwahrheit, die dann nach dem geltenden Recht mit Zuchthaus zu bestrafen ist. Auch die auf dem Urkundsbeamten lastende allzu hohe Verantwortung wird dadurch hinweggenommen, daß er wenigstens den zu beeidigenden Teil der Aussage als Diktat protokolliert, was bisher im Strafprozeß nicht der Fall ist.

IV. Die Beratung im Ausschuß.

Die vorbezeichnete Kritik des Strafrechtsausschusses an dem Amtlichen Entwurf führte zur Ausarbeitung einer Neufassung dieses Kapitels durch das Reichsjustizministerium, die in Nr. 175 der Ausschußdrucksachen unter der Ueberschrift „Verletzung der Bekräftigungspflicht und der Eidespflicht“ dem Ausschuss vorgelegt wurde und gleichzeitig umfassende Vorschläge des Entwurfes eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzug betreffend Einschränkung der Eide enthält. In diesen letzteren Vorschlägen ist der Versuch gemacht, die sämtlichen in Betracht kommenden

Reichsgesetze dem durch den umgearbeiteten Entwurf des 11. Abschnittes zu schaffenden neuen Recht anzugleichen mit dem Hauptziel, die Abnahme der Eide auf das Mindestmaß zu beschränken. Diese zweite Fassung des Entwurfes unterscheidet zwischen falscher Bekräftigung, Meineid und falscher Versicherung auf Pflicht und Gewissen (letzteres ist die jetzige Versicherung an Eidesstatt, die hier nicht weiter interessiert). Dabei ist als Regel die Bekräftigung der Aussage gedacht, deren Formel lauten soll: ich bekräftige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Aussage auf Pflicht und Gewissen. Die Beeidigung einer bereits bekräftigten Aussage kann auf Gerichtsbeschluß erfolgen, wenn der Aussage ausschlaggebende Bedeutung für das Urteil beigemessen wird und wenn das Gericht der Auffassung ist, daß die Beeidigung als letztes Mittel zur Wahrheitserforschung nicht entbehrt werden kann. Soweit die Aussage beeidigt werden soll, muß sie wörtlich ins Protokoll aufgenommen werden. Eine Beeidigung von Sachverständigen findet nicht mehr statt.

Das materielle Recht unterscheidet weiter in dieser Fassung des Entwurfes zwischen wissentlich falscher Bekräftigung und wissentlichem Meineid, nichtwissentlich falscher Bekräftigung und nichtwissentlichem Falscheid. Der dolus eventualis ist hier in der wissentlichen Verletzung des Eides oder der Bekräftigung, anders als im geltenden Recht nicht mehr enthalten; denn der Entwurf versteht nach § 18 unter wissentlichem Handeln nicht mehr den eventuellen Vorsatz; diese Schuldart wird vielmehr nur durch das vorsätzliche Handeln mit umfaßt (§ 17 E.). Da man sich zur Abschaffung des dolus eventualis noch nicht entschließen konnte, mußte hiefür ein besonderes Delikt gebildet werden, das gleichzeitig die Fahrlässigkeit der Begehung mit Strafe bedroht, nämlich die nichtwissentliche Verletzung des Eides oder der Bekräftigung. Es war diese Regelung etwas sehr gekünstelt und wenig volkstümlich.

Der mit der Beratung und Beschlußfassung über diese Vorlage Nr. 175 betraute Unterausschuß legte schließlich als Ergebnis die Umgestaltung dieser Fassung in Nr. 203 (Berichtigung) der Drucksachen dem Strafrechtsausschuß vor, der diese Fassung mit einigen unwesentlichen Aenderungen in erster Lesung angenommen hat (48. Sitzung vom 13. 3. 29). Wegen der Wichtigkeit dieser Bestimmungen für das kommende Recht wird der nunmehrige 11. Abschnitt des amtlichen Entwurfes im folgenden näher besprochen.

2. Kapitel:

Die jetzige Form des 11. Abschnittes des Entwurfes.[1])

Der im Strafrechtsausschuß beschlossene 11. Abschnitt des Besonderen Buches des Entwurfes trägt die Ueberschrift: „Falsche Versicherung und Meineid.“ Die prozessuale Seite der Eidesabnahme ist vom Ausschuß nicht geregelt worden, jedoch sind grundlegende Richtpunkte für den Strafprozeß vorbehalten.

Die Grundsätze, die der Ausschuß für die durch gleichzeitiges Einführungsgesetz einzuführende Neuregelung des Prozeßrechts im Auge hat, sind nach der Darlegung des Berichterstatters des Unterausschusses in der erwähnten 48. Sitzung folgende:

„Der Eid wird zwar nicht abgeschafft, aber nirgends mehr zwingend vorgeschrieben. Ueber die Frage, ob Parteieid oder eidliche Vernehmung der Partei im Zivilprozeß ist die Entscheidung bis zum Einführungsgesetz vorzubehalten.

Im Strafprozeß kann das Gericht die Beeidigung des Zeugen zwar beschließen, dies aber nur, wenn es der Aussage ausschlaggebende Bedeutung für die Urteilsfindung beimißt und der Ueberzeugung ist, daß bei Würdigung der Sachlage die Beeidigung als äußerstes Mittel der Wahrheitserforschung nicht entbehrt werden kann.

Für die anderen Fälle, in denen bisher beeidigt wurde, ist die uneidliche Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angabe vorgesehen. Doch auch diese ist gegenüber der

---

[1]) Es sei hier der Vollständigkeit halber nachgetragen, daß der 21. Ausschuß des Reichstags (Strafrechtsausschuß) in seiner Sitzung vom 23. Mai 1930 nunmehr nach einem Antrag des deutschnationalen Abgeordneten D. Strathmann wiederum eine andere Fassung des Meineidskapitels beschlossen hat (Protokoll der 138. Sitzung des Ausschusses; Beschlüsse 2. Lesung zum Entwurf eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches — Nr. 3390 der Drucksachen der III. Wahlperiode 1924). Wie aus den in dieser und in der Sitzung des Vortages gehaltenen Reden der einzelnen Mitglieder des Ausschusses hervorgeht, hat sich jetzt die Beratung dieses Abschnittes auf die Frage zugespitzt, ob die religiöse Form des Eides beibehalten oder ob der Eid allgemein nur in einer weltlichen Form geleistet werden soll, ja ob die Ausdrücke „Eid“ und „schwören“ nicht überhaupt vermieden werden sollen. Der Ausschuß hat sich bei der Beschlußfassung nicht entschließen können, zu der Frage eine endgültige Stellung zu nehmen. Es wurde die falsche „feierliche Beteuerung“ unter Strafe gestellt, wobei der Wortlaut dieser Beteuerung dem Einführungsgesetz überlassen blieb. Mit Recht wiesen die Verteidiger der grundsätzlichen Beibehaltung der religiösen Formel darauf hin, daß mit dieser Beschlußfassung der Eid als religiöse Handlung abgeschafft sei. Die Entwicklung des Meineidskapitels im Ausschuß hat gezeigt, daß es hiewegen noch große Kämpfe geben wird. Möge es unserer Zeit nicht an dem Berufe zur Gesetzgebung fehlen!

bisherigen Eidesabnahme wesentlich eingeschränkt. Sie hat nicht nur zu unterbleiben bei Leuten unter 16 Jahren und wegen Verstandesschwäche oder wegen mangelnder Verstandesreife, bei Personen, die als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler verdächtig oder bereits verurteilt sind, sondern auch, wenn Gericht und Beteiligte darauf verzichten, was bekanntlich im Strafprozeß beim Eide nicht möglich war. Die Versicherung hat auch zu unterbleiben, wenn die Aussage nach der Ueberzeugung aller Mitglieder des Gerichts unerheblich ist, sie kann unterbleiben in einem Verfahren, das ausschließlich eine Uebertretung betrifft, oder in einem anderen Verfahren, wenn die Aussage nach der Ueberzeugung aller Mitglieder des Gerichts offenbar unglaubwürdig ist."

Das materielle Recht stellt folgende Tatbestände unter Strafdrohung:

1) Die falsche Versicherung (§ 183 a) liegt vor, wenn jemand wissentlich vor einer Behörde mündlich eine unrichtige oder unvollständige Angabe macht und deren Richtigkeit und Vollständigkeit unter Berufung auf die Pflicht zur Wahrheit versichert. Die im Prozeß anzuwendende Formel ist hiedurch genau bezeichnet und vorweg genommen. Es sind bezüglich des Wortlautes dieser Formel Zweifel darüber geäußert worden, ob sie auch für den einfachen Mann verständlich genug sei, doch wurde sie schließlich mangels einer besseren beibehalten. Ausgegangen wurde hiebei von dem berechtigten Wunsche des Reichsjustizministeriums eine Formel zu finden, die als große leitende Idee die Wahrheitspflicht betont und deren Wortlaut eine gewisse Feierlichkeit in sich birgt, ohne daß jedoch eine Verwechselung mit dem Eide möglich ist.

Geschieht die falsche Angabe, deren Richtigkeit und Vollständigkeit versichert wird, schriftlich, so ist das Sonderdelik des Abs. 2 a.a.O. begangen, das milder bestraft wird. Zu dieser sehr unglücklichen Regelung zwangen, wie Abg. Emminger ausführt, technische Gründe, die eine Zusammenziehung der schriftlichen mit der mündlichen falschen Angabe nicht gestatteten: denn Absatz 2 ist ein Ersatz für die jetzige falsche Versicherung an Eidesstatt, welches Delikt wegen des geringeren Schuldgehalts nicht unter die Mindeststrafe der mündlichen falschen Angabe gebracht werden könne; für die letztere müßte andererseits die Mindeststrafe beibehalten werden. Auch die Annahme von besonders schweren Fällen mit Androhung der Zuchthausstrafe ist bei der schriftlichen falschen Angabe nicht angängig, bei der mündlichen dagegen geboten. Es sei besonders hervorgehoben, daß nicht die schriftlich niedergelegte Versicherung etwa (z. B. seitens eines Taubstummen) dieses mildere Delikt

begründet, sondern die in Schriftform erfolgte Angabe der falschen Behauptung. Auf der anderen Seite bestehen gegen diese Regelung sehr schwere Bedenken: es wird dem Laien schwer verständlich gemacht werden können, daß die schriftliche Lüge mit geringerer Strafe bedroht sein soll, als die mündliche; des weiteren gibt es auch eidesstattliche Versicherungen, die mündlich abgegeben werden, z. B. § 2356 Absatz 2 BGB. Prof. Oetker a.a.O. DJZ., der auf diese Bedenken hinweist, fordert zum Tatbestand dieses Delikts entsprechend seiner geringeren Strafwürdigkeit eine weniger feierliche Form der Wahrheitsversicherung als bei der falschen Versicherung selbst. Dem steht jedoch wieder entgegen, daß dies eine Rückkehr zu einer anscheinend auch von Oetker verpönten allzu starken Ausdehnung des Stufensystems bedeuten würde. Doch muß die beschlossene Regelung des § 183 a Abs. 2 als völlig unmöglich bezeichnet werden.

Wie aus dem Worte wissentlich hervorgeht, ist im Zusammenhalt mit den allgemeinen Bestimmungen des Entwurfes (§§ 16 ff. E.) anders als im geltenden Rechte der dolus eventualis nicht mehr strafbar. Die Bestrafung dieser Schuldart war im Entwurf, der im § 184 der Angabe einer Schuldform entbehrte wie auch in der besprochenen Ministerialvorlage noch beibehalten Es bestand jedoch einerseits die einmütige Auffassung, daß die Fälle des Vorkommens des dolus eventualis bei diesem Delikt in der Praxis sehr begrenzt seien, daß hauptsächlich durch die Neuordnung der Art und Weise der Vernehmung die Strafdrohung dieser Schuldart fast überflüssig sei. Andererseits schloß man sich teilweise der Darlegung des damaligen Ministerialdirektors Dr. Bumke an, daß der Zeuge, der trotz bestehender Zweifel unter Berufung auf die Pflicht zur Wahrheit die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Aussage versichere, mit dolus directus eine falsche Erklärung dieses Inhalts abgebe, da er ja wisse, daß seine Aussage zum mindesten unvollständig sei, weil er ja seine Zweifel verschweige. Wenn also der Schwerpunkt nicht auf den Inhalt der Aussage, sondern auf die Versicherung bezw. den Eid gelegt werde, so müsse man wissentliches Handeln annehmen, wenn der Zeuge mit der Möglichkeit rechne, daß seine Angabe auch unrichtig sein könne. Die strafwürdigen Fälle des Eventualvorsatzes kämen hiernach zum Wegfall, da sie unter die wissentliche Verletzung der Versicherung fielen. Es wurde die Erwartung ausgesprochen, daß sich die Rechtssprechung auch tatsächlich diesem Standpunkt anschließen werde. Aus diesen Gedankengängen heraus wurden denn auch die Worte „wissentlich“ in den einschlägigen Bestimmungen eingefügt und somit die Strafbarkeit des dolus eventualis ausgeschlossen.

2) Der Tatbestand des Meineids (§ 184) erfordert in klarer und allgemein verständlicher Ausdrucksweise, daß jemand wissentlich vor einer Behörde eine unrichtige oder unvollständige Angabe beeidigt. Das Wesen des Eides an sich, die Form des Eides und seine Zulässigkeit sind nun schon wiederholt klar gemacht. Die religiöse Formel soll weiterhin die primäre Form bleiben, ihre Weglassung steht jedoch jedem Schwurpflichtigen offen. Die Befürchtung Prof. Oetkers a.a.O. in DJZ., daß schließlich mit demselben Recht wie die Gläubigen die religiöse Formel, so etwa andere weltanschauliche Richtungen eine andere Beteuerungsklausel im Anschlusse an die Schwurworte verlangen könnten, was zu ganz unhaltbaren Zuständen führen müsse, ist nicht recht überzeugend. Es muß entgegen gehalten werden, daß es doch nicht den Gläubigen gestattet ist, die religiöse Formel zu gebrauchen, sondern umgekehrt in Anlehnung an die diesbezügl. Bestimmungen der Reichsverfassung den Nichtgläubigen nicht verwehrt wird die Anrufung Gottes wegzulassen. Die Frage müßte deshalb lauten: Mit welchem Rechte würden die anderen weltanschaulichen Kreise eine besondere Beteuerungsformel für sich in Anspruch nehmen? Der Absatz 3 des § 184 ist nichts anderes und gibt nicht mehr Rechte als der jetzige § 155 Nr. 1 StGB., es wird im neuen Rechte nur in etwas kürzerer Form und unter Streichung der im kommenden Gesetz überflüssigen Nr. 2 und 3 des § 155 StGB. festgestellt, daß bei den Personen, die von der Pflicht zur Eidesleistung befreit sind, die an Stelle des Eides zugelassene Beteuerung bezgl. der Strafbarkeit einer unter dieser Beteuerung gemachten falschen Angabe dem Eide gleichsteht. Wer von der Pflicht zur Eidesleistung befreit ist und welche Beteuerungsformel zugelassen ist, bestimmen nach wie vor die Landesgesetze.

Bezüglich des dolus eventualis gilt für den Meineid das nämliche wie für die falsche Versicherung.

3) Die schon bisher bestehenden Sonderdelikte der Verleitung zum Meineid und zum Falscheid sind auch in dem Entwurf mit übernommen (§§ 185 a, 186) und entsprechend dem neuen Rechte auf die falsche Versicherung ausgedehnt. Die Tatbestandsmerkmale sind im übrigen mutatis mutandis die nämlichen wie im geltenden Recht. Als Neuerung kommt hier bei der Verleitung zum Meineid bezw. zur falschen Versicherung hinzu, daß der Verleiter straflos bleibt, wenn er aus freien Stücken den Meineid oder die falsche Versicherung verhindert. Die Begründung des Entwurfes, der diesen modus bereits eingeführt hatte, erinnert hierbei an die gleiche Bestimmung des freiwilligen Rücktritts vom Versuch (§ 27 E.), der aber hier nicht angewandt werden könne, da das Delikt kein Erfolgsver-

brechen, sondern schon mit der Vollendung der Verleitung vollendet sei. Der Grund zur besonderen Festlegung der Möglichkeit des freiwilligen Rücktritts bei der Verleitung zum Meineid liegt darin, daß das Interesse der Rechtspflege an der Wahrheitserforschung größer ist, als das an der Bestrafung des Verleiters und daß die Ausicht auf Straflosigkeit einen wirksamen Beweggrund bilde zur Verhinderung der unwahren Angabe bei der Behörde. Die Verhinderung der falschen Versicherung oder des Meineids muß aber „aus freien Stücken" geschehen sein, d. h. der Täter darf nicht durch äußere Umstände wie z. B. durch drohende Entdeckung dazu veranlaßt worden sein und zwar ist dies subjektiv zu nehmen, sodaß die tatsächliche Entdeckung dem Täter nichts schadet, wenn auch er seinerseits in Unkenntnis dieser Entdeckung aus freien Stücken die Tat verhindert.

Neu ist weiterhin gegenüber dem geltenden Recht bei dem Delikt der Herbeiführung eines falschen Eides oder einer unwissentlichen falschen Versicherung die allerdings schon seit Bestehen dieses Deliktes geforderte wesentliche Straferhöhung.

Auch bei diesen Delikten ist der dolus eventualis straflos.

4) Von begrüßenswerter Deutlichkeit gegenüber dem geltenden Recht sind die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Behörde und der ihnen gleichgestellten Einrichtungen. Für die Strafbarkeit der Delikte sind diese Bestimmungen allerdings nur objektive Bedingung, wie die Begründung des Entwurfes feststellt, d. h. auf den subjektiven Glauben des Täters kommt es, wie schon bisher, nicht an. Der Entwurf stellt in der durch die Einführung der falschen Versicherung notwendig gewordenen Neufassung des § 189 fest, daß Verbrechen und Vergehen gegen diesen Abschnitt nur strafbar sind, wenn die Versicherung oder der Eid in einem Verfahren abgegeben oder geleistet worden ist oder werden sollte, in dem das Gesetz die Abgabe von Versicherungen unter Berufung auf die Pflicht zur Wahrheit oder die Leistung von Eiden zuläßt. Sie sind ferner nur strafbar, wenn die Behörde, der die Versicherung abgegeben oder der Eid geleistet worden ist oder werden sollte, zur Abnahme oder Entgegennahme von Versicherungen unter Berufung auf die Pflicht zur Wahrheit oder zur Abnahme von Eiden zuständig war. An die unschöne Langatmigkeit wird man sich erst gewöhnen müssen; doch der Kenner des geltenden Rechtes weiß, was mit den vielen Wiederholungen gesagt sein soll: erforderlich ist das abstrakt richtige Verfahren bei der abstrakt zuständigen Behörde. Nach § 191 stehen den Behörden solche Stellen gleich, denen durch besondere Vorschriften die Befugnis eingeräumt ist, Versicherungen unter

Berufung auf die Pflicht zur Wahrheit abzunehmen oder entgegenzunehmen oder Eide abzunehmen oder Zeugen oder Sachverständige eidlich oder mit Versicherung unter Berufung auf die Pflicht zur Wahrheit zu vernehmen. Diese Vorschrift, ebenso ein Blankettgesetz wie der vorangeführte § 189, ist einer Ergänzung des Entwurfes 1925 durch den Reichsrat zu verdanken; sie bezweckt vor allem die Einbeziehung jener Stellen, die, obwohl sie keine Behörden sind oder ihre Behördeneigenschaft zweifelhaft ist, zur Abnahme von Eiden und Versicherungen die gesetzliche Befugnis besitzen. Hauptsächlich ist dies, wie die Begründung des Entwurfes erwähnt, von Wichtigkeit für die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse.

5) Eine Neuerung ist auch im § 186a enthalten. Nachdem noch in der Ministerialvorlage (Nr. 175 der Drucksachen) bei sämtlichen Eidesdelikten die fahrlässige Begehung — neben dem dolus eventualis — unter Strafdrohung stand (§§ 183b, 184a, 185a der Vorlage), sind beide Schuldformen bei der nunmehr beschlossenen Fassung geschwunden. Die Bestrafung des Eventualdolus hielt man nach Erörterung einer Auslegungsregel für entbehrlich (s. oben), Fahrlässigkeitsdelikte ließ man nach wiederholter Feststellung, daß sich die Beweisfrage nach der psychologischen Seite hin sehr schwierig gestalten werde, weil zwischen fahrlässigem Beobachten, fahrlässigem Erinnern und fahrlässig falscher Wiedergabe schwer zu scheiden sei, schließlich ebenso fallen. Wenn nun auch die Befürchtung von Prof. Oetker a.a.O. in DJZ., dadurch sei der Leichtfertigkeit Tür und Tor geöffnet und ihr die gewichtigsten Interessen der Rechtspflege preisgegeben, etwas zu schwarz gesehen ist — denn es wird trotz alledem selten vorkommen, daß jemand im Vertrauen darauf, es werde ihm die Wissentlichkeit nicht nachgewiesen, unter seiner Versicherung oder unter Eid vor der Behörde lügen und fast für ausgeschlossen muß es erachtet werden, daß ihm dies im Falle des Vorkommens tatsächlich gelingt — auf jeden Fall ist dem beizustimmen, wenn Oetker dem § 186a der beschlossenen Fassung das Prädikat „völlig ungenügend“ gibt. Nicht nur, daß diese, die Verletzung der Erkundigungspflicht mit Strafe bedrohende Bestimmung systematisch, wie auch der Ausschuß richtig festgestellt hat, nicht hierher, sondern in den 12. Abschnitt des Entwurfes gehört, seine Tatbestandsmerkmale sind auch sonst sehr unklar und undurchsichtig. Es ist hier mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bedroht ein Verstoß gegen die vom Gesetz oder kraft Gesetzes von der Behörde auferlegte Pflicht zur Nachforschung oder Prüfung, wenn infolge dieses Verstoßes unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht worden sind und deren Richtigkeit und Vollständigkeit unter Berufung auf die Pflicht zur

Wahrheit versichert oder beeidigt wurden. Wenn nun jemand vorsätzlich — Fahrlässigkeit ist ja ausgeschlossen, da keine Schuldart angegeben ist — die von der Behörde auferlegte Pflicht zur Nachforschung oder Prüfung verletzt und dann im folgenden diese, wie er weiß, ungenügenden Angaben als Wahrheit versichert oder beeidigt, so macht er sich doch der falschen Versicherung oder gar des Meineids schuldig. Und selbst wenn nur dolus eventualis vorläge, so müßte nach der erwähnten Auslegungsregel trotzdem Wissentlichkeit des Handelns gegeben sein. Dazu kommt noch, daß diese Nachforschungs- und Prüfungspflicht im einzelnen erst gesetzlich festgelegt sein müßte. Es ist vorauszusehen, daß die Bestimmung des § 186a in der Praxis überflüssig sein wird. Es wäre gesetzgeberisch viel mehr eine Tat, wenn entweder ganz auf die Strafdrohung gegen die wenig vorkommenden und noch weniger nachzuweisenden fahrlässigen Delikte der Eidesverletzungen verzichtet würde oder wenn, um alle Möglichkeiten zu erfassen, die fahrlässige Begehung der falschen Versicherung und der Eidesverletzung weiter unter Strafe bleibt.

6) Eine teilweise Aenderung des geltenden Rechtes und zwar des § 158 StGB. bedeutet auch § 190, der die tätige Reue bei falscher Versicherung oder Meineid behandelt. Im Gegensatz zum jetzigen Recht erlangt der Täter durch rechtzeitigen Widerruf oder Berichtigung seiner falschen Angabe nicht nur Strafermäßigung sondern Straflosigkeit. Haupterfordernis der Rechtzeitigkeit des Widerrufs oder der Berichtigung ist aber nicht nur, wie im geltenden Recht, daß noch kein Rechtsnachteil für einen andern entstanden ist, sondern schon, daß noch nicht eine Entscheidung oder Verfügung getroffen ist, die, wie ergänzt werden muß, auf der Aussage beruht oder wie die Begründung ausführt „zu deren Vorbereitung der Beweis aufgenommen wurde". Ob diese Entscheidung oder Verfügung einen Rechtsnachteil für einen anderen bedeutete oder nicht, ist nach dem neuen Recht gleichgültig; auch wenn sich die die Entscheidung fällende Behörde durch die falsche Aussage nicht hat täuschen lassen und so ohne Rechtsnachteil für einen anderen beschließt oder urteilt, ist die Möglichkeit des rechtzeitigen Widerrufs nicht mehr gegeben, selbst wenn zu dieser Zeit noch keine Anzeige gegen den Täter erfolgt ist. Es ist also alles auf die systematische Stellung des Delikts als Verbrechen gegen die Rechtspflege eingestellt. Aber auch wenn noch keine Entscheidung erfolgt ist, jedoch sonst ein Rechtsnachteil für einen anderen entstanden ist, kommt der Widerruf zu spät. Die Straflosigkeit tritt auch dann nicht mehr ein, wenn gegen den Täter bereits zur Zeit des Widerrufs eine Anzeige wegen der falschen Aussage erfolgt oder eine

Untersuchung gegen ihn deswegen eingeleitet worden ist. Da in der Neufassung des § 190 gegenüber dem Entwurf die Worte „aus freien Stücken" wieder gestrichen sind, also bei der tätigen Reue wie im geltenden Recht die Freiwilligkeit nicht erfordert ist, so kann die Veranlassung dazu auch in der Bedrohung mit der Anzeige oder in der Furcht vor Entdeckung liegen, wenn nur objektiv einer von den die Rechtzeitigkeit des Widerrufs hindernden Tatbestände nicht vorliegt. Ist es aber z. B. bereits zur Anzeige gekommen, ohne daß der Täter davon weiß und widerruft er seine falsche Aussage in Unkenntnis der Anzeigeerstattung aus eigenem Drang, so nützt ihm das nichts mehr (vergl. hiezu die andere Behandlung der tätigen Reue bei der Verleitung zum Meineid unter Ziff. 3 ds. Kap.).

Der Widerruf oder die Berichtigung können erfolgen bei der Behörde, gegenüber der die falsche Aussage abgegeben worden ist oder die sie im Verfahren zu würdigen hat oder — eine Neuerung gegenüber dem jetzigen Recht — bei jedem Amtsgericht (nicht schlechthin jeder Behörde). Diese letztere Möglichkeit ist deshalb zugelassen, um die Ausführung der tätigen Reue zu erleichtern. Daß der Widerruf im gegebenen Falle auch rechtzeitig an die entscheidende Behörde gelangt ist, bevor die Entscheidung oder Verfügung getroffen ist, ist nicht erforderlich: er muß nur vor diesen Ereignissen bei einer zur Entgegennahme zuständigen Behörde abgegeben sein. Da es sich hiebei um ganz geringe Zeitabschnitte handeln kann, werden sich wohl in einzelnen Fällen große Unzulänglichkeiten und Schwierigkeiten ergeben.

7) Die Bestrafung.

a) Die Regelstrafen.

Die mündliche falsche Versicherung ist mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bedroht, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren. Beim Meineid selbst ist die Regelstrafe herabgesetzt; sie soll nicht mehr wie jetzt Zuchthaus bis zu zehn Jahren, sondern nur Zuchthaus bis zu 5 Jahren betragen. Für besonders schwere Fälle ist die Höchstgrenze zehn Jahre Zuchthaus.

Mit Gefängnis bis zu drei Jahren wird die schriftliche falsche Versicherung bestraft; die Kritik dieser Bestimmung ist bereits erfolgt. Die Verleitung zur falschen Versicherung ist mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, die Verleitung zum Meineid mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bedroht; für letztere sind seltsamerweise besonders schwere Fälle nicht vorgesehen. Die gleiche Strafe wie bei der Verleitung zum Meineid ist ausgesetzt für die Herbeiführung

eines Falscheides, die Herbeiführung einer unwissentlich falschen Versicherung wird ebenso bestraft wie die Verleitung zu einer wissentlich falschen Versicherung. Damit ist wenigstens die Hauptforderung der Gegner des viel umstrittenen § 160 StGB. erfüllt, nämlich wesentlich höhere Strafe. Die Straffreiheit bei tätiger Reue im Falle der falschen Versicherung oder des Meineids sowie bei Verhinderung der unwahren Aussage durch den Verleiter wurden bereits dargelegt. Der ominöse § 160a setzt für die Verletzung einer Erkundigungspflicht Gefängnis bis zu zwei Jahren aus.

b) Dle Nebenstrafen.

Die Aberkennung der Fähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, soll nach neuem Recht nicht mehr erfolgen können: wie die Begründung ausführt, stehen der Beibehaltung dieser Nebenstrafe überwiegende Bedenken gegenüber. „Es kann nicht jedem, der einmal falsch geschworen hat, ein für allemal die Glaubwürdigkeit abgesprochen werden, auch das Interesse an der Wahrheitserforschung gebietet, daß auch solche Zeugen noch unter den Druck des Eides gestellt werden können." Mit dem Fallen dieser Nebenstrafe entfällt auch der ungelöste Streit, ob ein trotzdem von einem der Eidesfähigkeit verlustigen Zeugen geschworener Meineid strafbar ist oder nicht.

Auch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte kann nicht mehr ausgesprochen werden; sie ist als Nebenstrafe aus verschiedenen Gründen vom Entwurf nicht mehr zugelassen und an ihre Stelle in §§ 46 ff. E. der Verlust der Amtsfähigkeit, des Wahl- und Stimmrechts gesetzt. Diese Bestimmungen kommen, soweit ihre Voraussetzungen zutreffen, auch hier als Nebenstrafen in Betracht.

c) Strafbemessungsgründe.

Entgegen dem jetzigen Rechte sind künftig, wie schon des öfteren hervorgehoben, mildernde Umstände allgemein zugelassen. Die Begriffsbestimmung und die Folgen der m. U. darzulegen, geht über den Rahmen dieser Arbeit hinaus. Erwähnt muß jedoch werden, daß die Regelung im Entwurf dem Strafrichter, was ein unbedingtes Erfordernis ist, vielmehr Möglichkeit gibt, die einzelnen in ihren Ursachen und Folgen und deshalb auch bezgl. ihrer Strafwürdigkeit so unendlich verschiedenen Verletzungen dieses Abschnittes zu berücksichtigen.

Nachwort.

Durch die bisherige Reform des Abschnittes „Meineid" im Entwurf des Strafgesetzbuches, die mit der Beschlußfassung des Ausschusses in erster Lesung einen gewissen Abschluß erreicht hat, ist gerade für dieses Kapitel trotz aller anerkennenswerten Mühe und Sorgfalt erst halbe Arbeit geleistet worden; denn die Reform des Kapitels Meineid ist erst dann als vollendet und geglückt anzusehen, wenn auch die einschlägigen Prozeßgesetze im Sinne der Reform des materiellen Rechts geändert und diesem so angeglichen sind, daß die Vorzüge der bedeutenden Umwälzung des Strafgesetzes auch tatsächlich die gewollten Wirkungen zeitigen. Der Eid darf nicht mehr, wie das jetzt der Fall ist, und wie dies Schopenhauer etwas übertrieben ausdrückt „die metaphysische Eselsbrücke der Juristen" sein, sondern der Richter muß dazu erzogen und daran gewöhnt werden, sich vielmehr auf seine eigene Welt- und Menschenkenntnis zu verlassen. Erst so ist zu erwarten, daß die mit der tatsächlichen Moral des deutschen Volkes gewiß nicht im Einklang stehende erschreckende Zahl von Verurteilungen wegen Meineides auf das richtige Maß herabgemindert wird. Ein Vergleich mit der Statistik anderer Länder kann hier allerdings nicht angestellt werden. Wenn es auch tatsächlich der Fall ist, daß dort die Verurteilungen wegen Eidesverletzungen im allgemeinen lange nicht in dem Maße eine Rolle spielen wie bei uns, so kommt das teilweise daher, daß in ausländischen Gesetzgebungen wie in der Praxis der Gerichte und Behörden die Eidesabnahmen schon seit langem auf das notwendigste Mindestmaß beschränkt sind, eine Forderung, die nun auch bei uns für das kommende Gesetz das ihr gebührende Recht erlangt. Zum größeren Teil liegen jedoch die Gründe für die in anderen Staaten günstigere Statistik der Meineidsverurteilungen darin, daß teilweise der Eid überhaupt abgeschafft ist, teilweise aber auch die Verletzung des Eides nur unter ganz besonderen Vor-

aussetzungen bestraft wird, meist erst bei Vorliegen eines Nachteils für einen anderen, der Meineid hier also Erfolgsdelikt ist. Daß aber diese beiden Wege für die deutsche Gesetzgebung nicht in Betracht kommen können und dürfen, ist nicht so sehr eine Folge der geschichtlichen Entwicklung dieses Delikts im deutschen Recht, sondern beruht in noch viel höherem Maße auf der besonderen Eigenart und kulturellen Einstellung des deutschen Volkes, des deutschen Staatsbegriffes und der deutschen Sittenlehre.